Denkwürdigkeiten

der

teutschen, besonders fränkischen

Geschichte.

Von

Andreas Sebastian Stumpf,

Hochfürstl. Wirzburgischem Hof- und Regierungsrathe und Archivar.

Zweites Heft.

Erfurt,

bey J. E. G. Rudolphi.

1802.

Digitized by Google

I.

Allgemeine Geschichte des Bauernkriegs in Franken vorzüglich im Fürstenthum Wirzburg.

Vorerrinnerung.

Die folgende Geschichte des Bauernkriegs in Franken, besonders im Fürstenthum Wirzburg, habe ich aus Materialien gearbeitet, welche ein Zeitgenosse der merkwürdigen Begebenheit gesammelt und hinterlassen hat. Lorenz Erieß, eben derselbe, der eine uns bekannte schätzbare Chronik des Landes geschrieben hat, war zur Zeit der Empörung Sekretarius des Fürsten Konrad; er war bey den ersten Vorfällen und Unterhandlungen selbst gegenwärtig, und begleitete, nachdem der Aufruhr gestillet war, seinen Herrn, als derselbe das Land wieder einnahm, und die Einwohner sich huldigen ließ. Bey dieser Gelegenheit sammelte nun der eifrige Freund unserer vaterländischen

Geschichte alle Papiere und Briefe der Bauern, ihrer Hauptleute und Läger, und schrieb sie alle in ein besonderes Buch für die Nachwelt ein. Diese schöne und beträchtliche Sammlung, welche 742 Folioseiten einnimmt, ist es, auf welche sich meine Erzählung jener denkwürdigen Begebenheit gründet. Das Verdienst, das man meiner Arbeit etwa zugestehen mag, gebühret also, wenigstens zur Hälfte dem genannten unermüdeten Manne, dessen Andenken alle Freunde der Geschichte des Vaterlandes ehren müssen.

Ehe ich nun zur Geschichte selbst übergehe, glaube ich, etwas wegen meiner Darstellung und Ansicht des Gegenstandes sagen zu müssen. Es ist wohl nicht zu läugnen, daß der allgemeine Druck des Volkes der erste und vorzüglichste Grund des Bauernkrieges war. Der teutsche Bauer war mit Abgaben so beschwert, und mit Frohnen so geplagt, daß man es ihm nicht verargen konnte, wenn er, wie der todkrancke Bauer in Pfeffels Gedichten — fürchtete, er werde wohl auch im Himmel frohnweis donnern müssen. Allein es würde wohl nicht zu dem schrecklichen Ausbruche gekommen seyn, wären nicht eben damals Begriffe in Umlauf gebracht worden, welche mit dem Gefühle des harten Druckes durchaus unverträglich waren, und nothwendig auf den Versuch leiteten, desselben los zu werden. Diese Begriffe waren, wenn man mir den bildlichen Ausdruck erlauben will, der Sauerteig, der

Digitized by Google

die träge, todte Masse in Gährung setzte, der Funke, der den brennbaren Stoff entzündete. Man wird wohl schon, indem man diese Bemerkung lieset, ahnen, daß ich auf die, durch Luther und seine Anhänger allenthalben verbreiteten neuen Begriffe und Grundsätze die Schuld zu werfen geneigt bin; man wird mir aber einwenden, schon lange vor Luther und der Reformation habe es Empörungen genug gegeben, welche blos das Gefühl des unaushaltbaren Druckes veranlasset habe. Allein, man erwäge die Geschichte genau, und halte die vorhergehenden Empörungen mit dem Bauernkriege zusammen, so wird der eigenthümliche Charakter des letzteren sogleich in die Augen fallen: man kann den Einfluß der neu verbreiteten Begriffe nicht mißkennen. Man siehet, daß die Begriffe von christlicher Freiheit und Gleichheit eben so mächtig wirkten, als in unsern Zeiten die Begriffe von bürgerlicher Freiheit und Gleichheit; beide wirkten dort wie hier, um so mächtiger, je weniger sie verstanden wurden: wir sehen die Erfahrung bestätiget, daß die anerkannte Wahrheit im Menschen nicht so allgewaltig wirket, als ein dunkler, noch unerörterter Gedanke, wenn er sich der Einbildungskraft bemächtiget hat. Was den Revolutionären in Frankreich und sonst der Codex der Rechte des Menschen und Bürgers war, das war zu jener Zeit die Bibel; das Widerstreben gegen die Ausbreitung der neuen

Grundsätze galt dort für Hochverrath an Gottes Evangelium, wie es jetzt Hochverrath an der Menschheit heißet, weil es dort die Sache Gottes, hier der Menschheit seyn sollte. Ich finde überhaupt beide Begebenheiten, die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts und die Revolution des achtzehnten sehr nahe verwandt mit einander, und nur so weit verschieden, als der Geist beider Jahrhunderte seiner Tendenz nach verschieden ist. Luther und die Reformation werden darum nicht verläumdet, wenn wir zugeben, daß die von ihm gepredigten, von vielen seiner Anhänger mißverstandenen Grundsätze Anlaß zu dem Ausbruche der Bauernempörung gegeben haben; eben so wenig, als es die Philosophie verläumden heißen kann, wenn man zugestehet, daß ihre Lehrsätze mißverstanden von Vielen die allgemeine Revolutionssucht hervorgerufen haben; ich bin überzeugt, daß Rousseau sich eine solche Anwendung seiner Grundsätze, und die Ehre des Pantheons neben Marat eben so eifrig verbeten würde, als Luther die Bauern und ihre Prädikanten, die sich seine Schüler nennten, verfluchte.

Digitized by Google

Anfang der Bauernempörung in Franken. Aufstand der Bauern innerhalb der Rothenburger Landwehre und im Schüpfer Grunde.

In OberSchwaben war es bereits zu Aufruhr und Kampf der Bauern mit ihren Guts- und Landesherrn gekommen; und noch war im Anfange des Jahres 1525 in Franken alles ruhig. Allein diese Ruhe war nur scheinbar: denn es glimmte allenthalben, und es bedurfte nur eines leichten Windstoßes, um alles in lichterloher Flamme zu sehen. Luthers neue Lehre hatte auch hier bald Eingang gefunden; er selbst war, als er noch nicht völlig mit dem römischen Hofe gebrochen hatte, an dem Hofe zu Wirzburg bey einer Durchreise mit Auszeichnung empfangen worden. Franken, Paul Eber von Kitzingen, Johann Drach und Andreas Bodenstein von Karlstadt gehörten unter seine geschicktesten und feurigsten Anhänger, welche ohne Zweifel durch ihre Schriften sowohl, als durch ihre Verbindungen mit ihren Landsleuten vieles zur Ausbreitung der neuen Grundsätze in ihrem Vaterlande beigetragen haben. Der fränkische Adel, schon lange mit der Geistlichkeit in offener und geheimer Fehde begriffen, nahm mit ungemeinem Wohlgefallen, ich möchte sagen, mit offenen Armen die neue, seinen Planen so sehr günstige Lehre auf. Bald fanden sich selbst Mitglieder des bischöflichen Gerichtes zu Wirzburg, und des Domstiftes, welche den Muth

hatten, die neue Lehre öffentlich in Schutz zu nehmen. Ueberall fanden sich Priester, entsprungene Mönche, Bürger und Bauern, welche sich zu Predigern und Auslegern des göttlichen Wortes berufen glaubten. Jedes Hinderniß, welches die Obrigkeiten, entweder aus Ueberzeugung von der Unverbesserlichkeit des alten Glaubens, oder auch aus Furcht übler Folgen, oder aus Eigennutz der Verbreitung der neuen Grundsätze in den Weg legten, reizte nur noch mehr zum Widerstande, und weckte einen Enthusiasmus, oder — wenn das Wort zu heilig seyn sollte — einen Fanatismus für die Sache, der in seinen Ausbrüchen um so fürchterlicher werden mußte, weil die Glaubigen nicht ihre, sondern Gottes Sache zu verfechten glaubten. Viele der neuen Prediger wollten in der Bibel gefunden haben, daß man den Guts- und Landesherrn weder Zins, Handlohn, Besthaupt, noch Bethe, Steuer, Zoll, Ungeld und kleinen Zehnt zu geben schuldig sey; dieses war dem Pöbel eine begreifliche Lehre. Sogleich wurde der Entschluß gefaßt, Gottes Wort zu handhaben, die christliche Freiheit, und, wie man es nannte, ein allgemeines brüderliches Wesen aufzurichten, Nichts war nun nach dem Sinne der Bauern natürlicher, als, daß man den Obrigkeiten das, was sie nicht in Güte bewilligen wollten, mit Gewalt abdringen müsse, weil sie durch ihre

Weigerung dem Evangelium, folglich der Anordnung Gottes widerstrebten.

Die Bauern innerhalb der Rothenburger Landwehre waren in Franken die ersten, welche sich empörten. Schon hatten einige Prediger vielen Anhang sich gemacht, als der berüchtigte Andreas Bodenstein hieher kam, und dem Pöbel seine, von Luther selbst verfluchte Wuth gegen Bilder und Altäre, gegen jedes Kennzeichen und Ueberbleibsel des römisch-katholischen Religionsbegriffs und Gottesdienstes mittheilte. Alles gerieth in Gährung. Der tolle Haufe zertrümmerte heute alles, was ihm noch gestern ehrwürdig und heilig gewesen war, alle Bilder und Altäre, raubte Leuchter, Kelche und Monstranzen aus den Kirchen, fiel den Getraid- und Weinvorrath der Geistlichkeit an, mißhandelte öfters auch die Personen, welche er eben ausgeplündert hatte, drang der Obrigkeit neue Mitglieder und neue Ordnungen auf, und glaubte, auf diese Art so recht evangelisch gehandelt zu haben. Bald traten kühne Schwärmer hervor, welche die Hauptleute des christlichen Haufens seyn wollten; dieser organisirte sich indessen immer mehr zu einem feyerlichen Aufstande, besonders seit dem einige Prediger laut zu den Waffen gegen die unchristlichen Obrigkeiten gerufen hatten.

Sobald das Unternehmen der Rothenburger Bauen in der Nachbarschaft bekannt geworden war, so

Digitized by Google

führte theils die Neugierde, theils gleiche Raub- und Neuerungssucht, theils auch Armuth und Hunger *) eine Menge benachbarter Bauern herbei. Diesen gefiel diese christliche Freiheit und Brüderschaft ungemein wohl; sie kehrten als Neubekehrte heim, und erzählten ihren Nachbarn die Wunder alle, die sie gesehen hatten. So verstärkte sich der Brüderhaufe mit jedem Tage: und in kurzer Zeit war er auf Tausende angewachsen. Wer Theil an der Verbindung nehmen wollte, mußte feyerlich den Eid ablegen: „ich soll und will, indem ich mich in die Versammlung der Bauerschaft begeben habe, weder geistlichen noch weltlichen Fürsten Zoll, Zins, Steuer oder Zehnt geben, bis zu Austrag und Ende dieser Sache, und einen Gott, einen Herrn haben, das helfe mir Gott und das heilige Evangelium. Im Namen des Allmächtigen."

Der Eifer der christlichen Versammlung konnte nicht leicht in der Ausführung des christlichen Werks erkalten, weil es damit angefangen wurde, daß man auf fremde Kosten lebte, und obendrein auch hie und da Beute machte. War in ihrem engen Umkreise keine

*) "Daß Gott erbarm" sagte einer der unglücklichen Verirrten, als er nach der Empörung zu Dettelbach hingerichtet werden sollte, „ich soll nun sterben, und hab' mich mein lebtag nicht satt Brod gegessen."

Digitized by Google

Arbeit dieser Art für sie mehr übrig, so durften sie nur ihrem Berufe nachziehen, um überall Gelegenheit zu finden, das Wort Gottes auf ihre eigene Weise zu handhaben.

Der Aufruhr schränkte sich bald nicht mehr auf die Gränzen der Rothenburger Landwehre ein. Schon wenige Wochen nach diesem ersten Ausbruche, am 26. März rottete sich ein Haufe Bauern zu Ober Schüpf zusammen. Es war Sonntag, und die Versammlung faßte in der Schenke den Entschluß, dem Beispiele der Rothenburger Brüder zu folgen. Wahrscheinlich hatten sich die christlichen Brüder in der Schenke zu diesem großen Entschluße begeistert; denn als eine Wirkung dieser Begeisterung müssen wir es ansehen, daß sie sogleich mit einer Trommel und mit einem Schuh auf einer Stange, welcher einstweilen die Fahne vorstellte, gegen Unter Schüpf auszogen. Hier kamen ihnen die Bauern, vermuthlich schon von dem, ihnen zugedachten christlichen und brüderlichen Besuche unterrichtet, mit einem Crucifixe andächtig entgegen, und begleiteten sie in ihr Dorf — zur Schenke. Hier wurde nun unter dem nämlichen wohlthätigen Einflusse ein feyerlicher Bund zur Handhabung des Evangeliums und Aufrichtung christlicher Freiheit geschlossen.

Die erste Wirkung dieser brüderlichen Vereinigung war, daß die Bauern ihrem Dorfsherrn, dem Junker Zeisolf von Rosenberg zu Leibe zogen,

Dieser wohnte zu Haldenbergstedten: hieher wälzte sich also der Haufe, der unterwegs schnell anwuchs, weil die Bauern sich überall anschlossen, und der christlichen Brüderschaft einverleiben ließen. Als der Zug vor dem Schloße des Junkers angekommen war, wurde derselbe sogleich aufgefordert, ein christlicher Bruder zu werden, alles abzuschaffen oder aufzurichten, was das Evangelium abgeschaffet oder aufgerichtet haben wolle. Der Junker war klug genug, nachzugeben, und erklärte sich, er werde gerne alles bewilligen, was andere christliche Obrigkeiten bewilligen würden.

Gleichen Besuch erhielt der Junker Philipp von Finsterlohe zu Laudenbach, dessen Bauern gleichfalls alles nach der Vorschrift des Evangeliums eingerichtet haben wollten. Auch dieser erklärte sich in Ausdrücken, welche den Haufen zufrieden stellten, und blieb noch zur Zeit, wie sein Nachbar, vor Gewaltthätigkeiten bewahret. Indessen war dieses nur das Vorspiel traurigerer Ereignisse, mehr Posse als Ernst; man sah, sagt Frieß, zu dieser Zeit so viele trunkene und ungeschickte Leute beisammen, daß man der Bauern Vornehmen, wenn sie in der Folge nicht Blut vergossen hätten, mehr ein Fastnachtsspiel, als einen Krieg, oder doch, wenn es ja ein Krieg heißen solle, mehr einen Weinkrieg nennen möchte. Allein bald nahm das Spiel der Bauern einen ernsthafteren Cha-

Digitized by Google

rakter an. Der Gehorsam wurde überall aufgekündigt, und jeder Landesherr und Gutsbesitzer mußte täglich stürmischer Auftritte gewärtig seyn. Dem Rathe zu Windsheim nahm die Bürgerschaft die Schlüssel zu Thurnen und Thoren ab; und der Markgraf Kasimir schickte eilende Bothen an alle benachbarte Reichsstände, um ihnen sein Leid über die aufrührischen Bauern zu klagen, und sie zu einer Konferenz nach Neustadt an der Aisch einzuladen, wo man auf Mittel denken wollte, dem Aufruhr mit Macht entgegen zu arbeiten.

Anstalten des Bischofs Konrad gegen die weitere Verbreitung der Empörung. Folgen derselben. Aufstand zu Marktbibart, Bütthard, an der Jagst und Tauber.

Sobald der Bischof Konrad Nachricht von der drohenden Empörung an den Gränzen seines Landes erhalten hatte, beschrieb er seine Ritterschaft, und erließ an alle Städte des Landes den Befehl, sich zu rüsten, ihre Mauern und Gräben auszubessern, Verhaue zu machen, die Thore zu besetzen, und überhaupt alles zu thun, was sie gegen einen Einfall der aufrührischen Bauern verwahren könnte. Seit Menschen Gedenken, sagt Frieß, und noch länger, wurde nie einem Befehle so genau und eilig Folge geleistet, wie

diesem. Bald waren Mauern und Gräben hergestellet, die Thore besetzt und bewacht, Verhaue überall angelegt, und alles in Wehr und Waffen. Allenthalben sah man das Panier ausgesteckt; wer keines bisher gehabt hatte, ließ schnell eines verfertigen; Pfeifen und Trommel kündigten überal die kriegerischen Zurüstungen an. Allein diese schnellen Bewaffnungen waren nicht Folge des fürstlichen Befehls, oder der Ueberzeugung von einbrechender Gefahr; sondern die aufruhrlustigen Bürger ergriffen begierig die so schickliche Gelegenheit, sich unter dem Scheine der allgemeinen Landesvertheidigung gegen ihren Fürsten zu bewaffnen.

Am ersten April, wenige Tage nach der Ausfertigung des erwähnten Ausschreibens war in den Aemtern Marcktbibart und Bütthard schon Alles in Gährung. Einige Einwohner von Bibart waren unter dem Vorwande eines Kornkaufes in das Kloster Bicklingen bey Iphofen gekommen, forderten aber statt Korns Wein für sich und ihre Brüder. Als sie sich satt und übersatt gesoffen hatten, kehrten sie heim schwärmten überall herum, rotteten sich zu Haufen und wählten sich einen gewißen Konrad Lülich zum Hauptmann. Der fürstliche Beamte gab sich alle Mühe, die Ruhe wieder herzustellen; es war aber alles vergebens. Vielmehr nahmen diese Unruhen in der Gegend immer zu, und die unruhigen, erhitzten Köpfe erließen Aus-

ſchreiben an alle ihre Nachbarn, worinn ſie dieſelben aufforderten, zu ihnen zu kommen, und die Gerechtigkeit handhaben zu helfen. Sie ſchrieben auch dem Fürſten, und führten Beſchwerden darüber, daß ihr Keller weder Zins noch Steuer gebe, daß ſie dagegen nebſt der Steuer Martinszinſen, Lammsbäuche, Vogtwaizen, Faßnachthühner, Reiſgeld, Ungeld und Handlohn geben, zur Frohn Haber und Fiſche führen, in den See fahren, Hütten zum See machen, Holz hauen, die Wieſen mähen und das Heu auf Neuburg ſchaffen, auch zu dem Bauen im Schloſſe Hand- und PferdeFrohnen leiſten müßten. Der Fürſt antwortete ihnen eigenhändig: er werde ihnen gerne jede ungerechte Laſt abnehmen, ſehe aber wohl, daß ſie ihm nichts mehr geben, und nicht mehr dienen wollten, welches ſie doch ihm als ihrem Landesfürſten wohl ſchuldig ſeyen; er ermahnte ſie indeſſen zur Ruhe, mit der Verſicherung, daß keine gerechte Bitte unerhöret bleiben werde. Es war aber ſchon zu weit gekommen, als daß das heiligſte Verſprechen die ſtürmiſchen Köpfe hätte beruhigen können. In der Nacht vom 3 auf den 4 April zog ein beträchtlicher Haufe vor die Stadt Ipfhofen, und verlangte von der Bürgerſchaft, daß dieſelbe ihrer drey Hundert einlaſſen möge. Denſelben Abend zuvor waren mehrere Räthe und Reuter des Fürſten daſelbſt angekommen, theils um ſich zu der Konferenz nach Neuſtadt an der Aiſch zu begeben, theils

auch um genaue Kundschaft über die wahre Lage der Dinge in dieser Gegend einzuziehen. Als man diesen das Verlangen des Bibarter bewaffneten Haufens bekannt machte, riethen sie den Bürgern, dieselben nicht einzulassen. Der Amtmann Matern von Vestenberg ließ ihnen sagen, sie möchten, wenn sie Freunde wären, bey Tage, nicht bey der Nacht kommen. So blieb also der Haufe auf freyem Felde liegen. Als der Tag angebrochen war, zog ein Trupp Bauern mit Geschütz vom Siechenhause her gegen die Stadt, wurden aber von den Bürgern so übel empfangen, daß sie aus einander liefen, und zwey Wägen mit ihrem Panier, auch mit Harnischen, Büchsen und Proviant im Stiche ließen. Eines solchen Empfanges waren die christlichen Brüder nicht gewärtig, deswegen um so mehr darüber entrüstet; sie schrien in der ganzen Gegend aus, sie seyen auf Einladung der Bürger nach Ipfhofen gekommen, und dann von denselben so treulos und grausam behandelt worden. Diese Beschuldigung war den Ipfhofern um so unangenehmer, weil sie nunmehr die Rache einer mächtigen und fürchterlichen Rotte erwarten mußten, wogegen sie sich durch ein offenes durch Abdrücke vervielfältigtes Ausschreiben zu verwahren suchten.

Um die nämliche Zeit berichtete der Amtmann zu Büttharb, daß die Bauern umher allem Anscheine nach bald den Gehorsam aufkündigen würden. Der

Fürst schickte zwey seiner Räthe dahin, allein sie predigten tauben Ohren; denn noch, während sie daselbst sich befanden, hatten die Bütthardter an ihre Nachbarn Ausschreiben erlassen, sie zu sich erboten, um gemeinschaftlich ihre Angelegenheit zu betreiben, welche auch hier, wie überall, nichts geringers war, als die Gerechtigkeit und das Wort Gottes zu vertheidigen. Die fürstlichen Räthe kehrten mit der für den Fürsten trostlosen Antwort der Bauern zurück, sie wollten keinen neuen Herrn haben, aber für Gottes Wort Leib und Leben lassen.

Das Amt Jagstberg lag dem Heerde des Aufruhrs zu nahe, als daß die Einwohner desselben nicht auch hätten ergriffen werden sollen. Viele waren bald Anhänger des Haufens, der sich immer mehr von Rothenburg und jener Gegend, nach dort vollbrachter Arbeit, herauf zog. Am 5. April kam der helle Haufe bey dem Kloster Schefftersheim an, und nahm Besitz von dem Kloster. Aus Mergentheim, Neuhaus und Oettelfingen kam eine Menge Verstärkung ins Lager. Hier wurden Michael Hasenbart aus Mergentheim, und der große Linhart von Törzbach zu Hauptleuten erwählet.

So wie bey Schefftersheim, so sammelte sich auch ein Haufe Bauern, vorzüglich aus dem Amte Krautheim und dem Hohenloheschen Gebiethe bey dem Kloster Schönthal; und immer waren die Klöster der

Bauern liebste Läger; denn hier ließ die Gerechtigkeit ihre Vertheidiger weder Hunger noch Durst leiden, weil man gewöhnlich wohl gefüllte Keller und Speicher fand.

Als das Lager der Bauern so nahe an Lauda war, schickten die Bürger daselbst Abgeordnete an sie, um zu fragen, was sie dann eigentlich wollten, und welches ihre vornehmsten Artikel wären. Die Antwort war, sie wollten kein Hauptrecht, keinen Handlohn, keine Steuer und Bethe mehr geben, die Leibeigenschaft aufheben, ihren Prediger selbst wählen und entsetzen, überhaupt nach der Vorschrift des Worts Gottes gehalten seyn. Diese Artikel gefielen den Bürgern zu Lauda, und erregten den Wunsch, an der christlichen Brüderschaft Theil zu nehmen. Diesen Entschluß zur Reife zu bringen, half vorzüglich ihr Pfarrer Linhart Beys, der von Heidelberg daher gekommen und ein eifriger Anhänger Luthers war. Die umliegenden Dörfer waren früher schon der Einladung der Bauern im Lager gefolget; nur die Bürger zu Lauda heuchelten jetzt noch Ergebenheit gegen den Fürsten, ob sie gleich bereits hundert bewehrte Männer zu dem Haufen abgeschickt hatten.

Bauern-

Bauernhaufe bey Duckelhausen. Unruhige Auftritte zu Ochsenfurt. Verhandlungen des Bischofs mit seiner Ritterschaft. Unterhandlungen mit den Bauern im Lager vor Mergentheim.

Bey der allgemeinen Thätigkeit der Bauern in und um Scheftersheim und Schönthal hielten viele Bauern auf dem Gaue und im Maingrunde längere Ruhe vielleicht für unrühmlich. In ihrer Gegend lag das Kloster Dückelhausen: sie konnten also nicht lange wegen der Wahl des Lagers verlegen seyn. Am 5. April kam ein Haufe, wahrscheinlich nach vorhergegangener Verabredung, aus mehreren Dörfern zusammengelaufen vor dem Kloster an. An der Spitze war ein Edelmann, Fritz Zobel. Das Kloster wurde in Besitz genommen, und ein Schreiben an die Nachbarschaft erlassen, um sie einzuladen:

„brüderliche lieb zuvor (so lautete das Schreiben nach Eivelstadt) Jr lieben brüder alle zu Eyvelstatt als euch kunt vnd wissend ist, wie ir mit vns Winter- vnd Sumerhausen verlassen habt, bey vns zu stehen in brüderlicher treu, das Wort Gottes vnd Evangelium zu schützen, so haben wir heut mitsampt vnserm hauptmann fritzen Zobeln das Closter Dückelhausen eingenomen, vnd bitten euch in brüderlicher treu zu vns zu komen, als ir dan mit vns verlassen, wo nicht, so wollen wir euch doheym suchen. Domit gott bevolhen.“

Am nämlichen Tage fieng es auch zu Ochsenfurt an, unruhig zu werden. Die Bürger schloßen vor der gewöhnlichen Zeit die Thore, und ließen drey Deputirte des Domkapituls, welche später angekommen waren, nicht mehr ein. Man stellte sie darüber zu Rede, und sie äußerten, sie ließen bey diesen gefährlichen Zeiten Niemanden ein, der nicht bey Tag und Sonnenschein käme, und hätten nicht gewiß gewußt, daß ihre gnädige Herrn es gewesen, welche den Einlaß verlanget hätten. Es kamen nun neue Deputirte dahin, denen die Bürger geradehin erklärten, sie wollten gerne das Domkapitul für ihre gnädige Herrschaft anerkennen, wenn dasselbe nicht entgegen seyn werde, daß Alles nach der Vorschrift des Evangeliums eingerichtet, und ihnen eben das bewilliget würde, was die fränkische Nation, auch andere Fürstenthümer und Städte erhalten sollten: inzwischen aber, bis diese Einrichtung geschehen sey, habe das Kapitul keine Abgaben mehr von ihnen zu erwarten: noch sey der Bürgerschaft zuzumuthen, gegen diejenigen, welche sich wegen der evangelischen Lehre versammelt hätten, auszuziehen, vielmehr solle Jedem Bürger erlaubt seyn, sich zu der Versammlung der Bauerschaft zu begeben. Diese Forderungen gefielen weder den Deputirten noch dem Kapitul, dem diese dieselben berichteten; indessen wurden jene zu Ochsenfurt solange zurückbehalten, bis

das Kapitul der Stadt eine Verschreibung folgenden Inhaltes zugestellet hatte:

„Wir Johannes von Guttemberg dechant vnd das gemain Capitel des Thumbstiffts zu Würzburg. Nachdem sich in disen tagen zwischen den ersamen vnsern liben getreuen, Schulteysen Bürgermeistern, beden Räthen vnd einer gantzen gemaind in vnser Stat Ochsenfurt entpörung vnd irrung erhoben vnd wir derhalben zu freundtlicher vnterhandlung vnd hinlegung derselbigen die wirdigen vnsere mitcapitelsfreunde herrn Hansen von Lichtenstein, herrn Weyprechten von Grumbach vnd herrn Martin von Wiesenthau zu Inen hinuf in vnser Stat verordent vnd geschickt, welche vnsere verordnete Capitelsfreunde erstlich sie von beden Räthen vnd dan der gantzen gemaind ausschuß für sich ervordert, begerend, Inen ir anligend vnd beschwerden antzuzaigen, die sie von vnsern wegen gnediglich hören vnd auch zu hinlegung derselbigen allen möglichen fleys fürwenden vnd nit sparen solten, daruf Inen den verordneten durch die vnsern etlich artikel in schrifften zugestellet, die kürzlich des Inhalts verleibt, das sie vns für Ire erb gnedige liebe herren erkennten, vnd vns auch, was sie aus göttlichen rechten zu thun schuldig, gehorsamlich vollzihen, vnd demhayligen Evangelio anhengig sein, auch bey demselben ir leyb vnd leben lassen, vnd was diſe frenkische Nation, auch andere fürstenthumb vnd flecken thetten vnd bewilligten, das

wollten sie zu thun sich erbotten vnd bewilligt haben, vnd haben solichs vf erkentnuß der hochgelehrten der hayl. Schrifft gestellt, solche artikel haben vnsere verordente bewilligt vnd angenommen, vnd nach denselbigen ist vnsern verordenten ferner fürgetragen worden, wie sich die gantze gemainde in vnser Stat Ochsenfurt des entschlossen hetten, vns als irer herschaft nichts zugeben, die sach sey dan durch die hochgelerten götlicher geschrifft declarirt vnd erkent worden laut zugestelten artikel, Sie haben auch gebetten, sie mitler zeit vnd ehe die sach geörtert, wider die, so sich evangelischer cristlicher lere halben versamleten, zu reisen oder zu streyten nit manen, sondern in ruhe sitzen laßen, mit dem anhang, daß sie in andern fellen des Stifts notsachen belangend nach irem vermögen sich in aller gehorsame erweisen vnd halten wolten, nach solchem ist vnsern verordenden angetzaigt, daß in der gemainde durchaus von vierteln zu vierteln beschlossen worden, das ein jeder bürger, welcher wolle, mügen vnd macht haben solle, on verletzung seiner ehren vnd pflicht zu der versamlung der Baurschafft zu ziehen, doch wer zeucht vnd ziehen will, solle kain andern bürger dringen oder zwingen zu ziehen, auch sein gelt selbst zeren, vnd beschlieslich gebetten, das wir Inen ein offen brive vnter vnsers Capitels Insigil behendigen vnd zustellen solten, dergestalt, das wir vnd alle vnser nachkomen am Capitel sie obangezaigter handlung halben an iren leiben,

leben, ehren, haben vnd güttern nit verletzen, betrüben vnd bekümern, noch solchs anden oder rechten solten, solchs auch vnserm gnedigen Herrn von Wirtzburg oder andern Fürsten, Graven, Herren, Edlen oder vnedlen von vnsern wegen zu thun nit gestatten, bewilligen oder verhengen in kainerlay weys, vnd wo solchs von vns geschehen vnd Inen den vnsern vnser brief behendigt vnd vberantwort würd, alsdan wolten sie in vorige gehorsame vnd vnterthenigkeit willigklich tretten, bekennen demnach vnd thun kunt offentlich mit disem vnsern brief gein allermeniglich, das wir vf bericht vns von den genanten vnsern Capitelsfreunden vnd Verordenten beschehen vnd gethan, die gemelten vnsere vnterthane, so in gemelter entpörung verdacht vnd gewesen sein, für vns vnsere nachkomen gesichert, vnd Inen vnsere sicherung zugesagt vnd gegeben haben, zusagen vnd geben Ihnen die hiemit in craft dits briefs, gereden vnd versprechen auch bey vnsern guten waren treuen für vns vnd vnsere nachkomen am Capitel, das wir solcher geschehener entpörung halben gegen Inen zu ewigen tagen mit straf an leyb ehre vnd gutte nichts furnemen, noch yemandts solchs zu thun gestatten, sonder wollen Inen allen vnd jeden solchs gnediglich nachlassen vnd verzihen haben, lassen auch nach vnd verzeihen Inen für vns vnd vnsere nachkomen hiemit vnd in craft dits briefs, vnd insonderheit wollen wir die vnsern von Ochsenfurt ferner oder weyter vns zu geben

nit bedrengen oder nötigen, dan was im land zu Francken vnd in andern Fürstenthumen angenomen vnd gehalten würt, vnd sie bey iren fürgetragen artikel bleyben lassen. des versehens, sie vnsere vnterthane von Ochsenfurt alle vnd iede sollen sich hinfüro, wie ynen dan gebüret, widerum gegen vns in aller vnterthenigkeit gehorsamlich halten, des zu warer vrkund haben wir vnser gemain Capitels Jnsigel an disen brief wissentlich gehangen, der geben ist vf mitwochen nach dem Palm sonntag 1525."

Während dieser Auftritte waren die vorgeladenen Vasallen zu Wirzburg angekommen. Der Bischof ließ ihnen den Endzweck ihrer Berufung bekannt machen, und verlangte von denselben Rath und Beistand. Die Ritter waren der Meinung, vor Allem müsse den Bauern, ehe man mit Gewalt gegen sie vorschreite, um ihre ritterliche Ehre zu bewahren, der Anfang der Feindseligkeiten durch eine Deputation aus ihrer Mitte angekündiget, zugleich aber auch Friede und Verzeihung angebothen werden, wenn sie friedlich heimkehren, und wie sonst, gehorsame Unterthanen seyn wollten; ferner müsse Jeder aus ihnen sich zum besten rüsten, und die Ritterschaft, weil mehrere Mitglieder jetzt nicht erschienen seyen, nochmals aufgebothen werden. Der Graf Wilhelm von Henneberg war nicht erschienen, hatte aber seinem Lehenherrn die tröstliche Versicherung gegeben, daß er nächstens mit

Digitized by Google

hinlänglicher Mannschaft, die er, um seine Herrschaft nicht zu entblösen, auswärts werben wolle, eintreffen werde; er bestimmte zu gröſserer Beruhigung des Bischofs sogar schon die Täge, an denen er zu Königshofen, Werneck und Wirzburg einreiten werde.

Der Vorschlag der Ritterschaft wurde von dem Bischofe genehmiget, und eine Deputation in das Lager der Bauern vor Mergentheim abgeordnet. An der Spitze dieser Deputation war des Bischofs Hofmeister Sebastian von Rothenhahn, der den Bauern alle mögliche Vorstellungen machte, Krieg und Frieden bot, um sie von ihrem Vorhaben abzubringen. Er bekam zur Antwort, sie zwängen Niemanden zu sich, fliehe Jemand zu ihnen, und wolle ihr Vorhaben vollbringen helfen, so könnten sie ihn nicht hinweg jagen; sie seyen der unabänderlichen Meinung, alles nach dem Evangelium abzuschaffen und einzurichten, und bis zu dem endlichen Vollzuge dieses Entschluſses der Obrigkeit nichts mehr zu gaben. Ungeachtet dieser unfreundlichen Antwort geben die Abgeordneten ihren Versuch noch nicht auf, zogen sich aber, um sich nicht der Ungezogenheit und Tollheit der Bauern auszusetzen, nach Röttingen zurück, und setzten ihre Anträge schriftlich fort. Ihr bringet, schrieben sie an die Hauptleute im Lager, wie ihr sagt, Niemanden zu euch, könntet aber keinen fortjagen, der zur Verfechtung und Aufrichtung des Evangeliums zu euch komme: das Evangelium ist

zwar zuerst zu halten, aber die geschriebenen Rechte, ehrbare, langhergebrachte Gewohnheiten, welche dem Evangelium nicht entgegen sind, dürfen darum nicht verachtet und abgeschafft werden: ihr zwinget eures Fürsten und anderer Herrn Unterthanen bey Verlust ihres Guts und Lebens, mit euch zu ziehen: wir erwarten von euch, daß ihr euer Vornehmen einstellet, des Fürsten und anderer Obrigkeiten Unterthanen ohne Verzug hinweg schaffet, wenn ihr nicht wollet, daß man Gewalt gegen euch brauche. Der Bauern Rückantwort war, sie wollten alle Rechte, welche dem Evangelium gemäß wären, bekräftigen: diese seyen aber nicht lang hergebrachte Gewohnheiten, sondern Gebothe Gottes; komme Jemand zu ihnen und begehre, daß alles nach dem heiligen Evangelium angeordnet werden solle, so könnten sie ihn aus brüderlicher Liebe nicht von sich weisen: eben darum könne ihnen auch nicht zugemuthet werden, des Fürsten Unterthanen von sich zu weisen, weil es gegen die Liebe des Nächsten laufe; auch sey ihr Vornehmen nicht frevelhaft, sondern göttlich, und von der Nächstenliebe ihnen zur Pflicht gemacht.

So mußten also die Abgeordneten unverrichteter Dinge wieder zurückkehren. Bischof Konrad erließ sogleich noch ein Schreiben an sie, worinn er ihnen sagte, daß das Evangelium nur Friede und Eintracht, keine Gewaltthätigkeiten befehle, daß sie also gar nicht

evangelisch handelten. Allein, alles war umsonst gesprochen und geschrieben.

Fernere Maßregeln des Bischofs. Verhandlungen mit den Bürgern zu Wirzburg, und ihr Erfolg.

Soweit war es also schon mit den Bauern und ihrem Unfuge gekommen, und noch konnte man nicht über die Maßregeln einig werden, wie man Einhalt thun, und sich retten wolle. Zu Neustadt an der Aisch war eine neue Zusammenkunft der fränkischen Fürsten und Grafen gewesen; allein sie war ohne Erfolg. Der Markgraf meinte, er müsse, weil er selbst mit dem zu vereinigenden Heere ausrücken wolle, als Fürst und Oberster des Heeres eine besondere Fürstentafel unterhalten, und verlangte zu diesem, bey den gegenwärtigen Umständen sehr unnöthigen Aufwande von den übrigen Fürsten einen Zuschuß. Zwar waren Nachrichten von den Niederlagen der schwäbischen Bauern bey Ulm, Leipheim und Günzburg, und von bedeutenden Rüstungen des Pfalzgrafen eingelaufen; allein der schwäbische Bund, auf den man das meiste Vertrauen setzte, versagte noch zur Zeit thätige Hülfe, weil die Bauern im Allgau und am Bodensee noch Besorgniße erregten. Von der Erlaubniß, welche der Bund dem Bischofe Konrad gegeben hatte, 300 Reuter auf

des Bundes Kosten auf einen Monat anzunehmen, konnte derselbe in seinen Umständen nicht Gebrauch machen. Im fürstlichen Rathe waren die Meinungen zweispaltig; einige Räthe glaubten, man sollte die Bauern schleunig angreifen, ihre Dörfer anzünden, ihren Lägern Zulauf und Zufuhr so lange abschneiden, bis man Reuter genug beisammen haben werde, um sie alsdann mit offener Gewalt anzufallen; andere hingegen waren der Meinung, die Bauern würden durch das Anzünden und Abbrennen ihrer Dörfer nur noch unsinniger werden, und man sey jetzt noch zu schwach, um ihrer Wuth Gränzen setzen zu können. Man beschloß endlich, einige Flecken zu besetzen, die Schlösser und Bergvesten mit Proviant, Geschütz und Pulver zu versehen, vorzüglich aber den Marienberg in Vertheidigungsstand zu setzen, und sich der Gesinnungen der Stadt zu versichern, welche bereits zweideutig zu werden angefangen hatten.

Man rief, als Folge dieses Entschlußes, die Bürgerschaft in die Viertelhöfe zusammen, und verlangte von ihr eine Erklärung über folgende Punkte:

1) wie man sich gegen die Bauern, wenn sie etwa der Stadt sich naheten, verwahren wolle,

2) wieviel gerüsteter Bürger die Stadt zu einem Zuge gegen die Bauern abgeben könne, ohne die Stadt ihrer nothdürftigen Besatzung zu berauben,

Digitized by Google

3) welche Maßregeln zu nehmen seyen, um eines jeden Einwohners Vorrath an Korn und Mehl zu erfahren, und wie man einer entstehenden Feuersgefahr in Ordnung begegnen müsse,

4) wie man die von dem Bischofe beschriebenen Reisigen bey den Bürgern unterbringen wolle?

Unvorsichtiger Weise hatte der fürstliche Abgeordnete, ohne dazu beauftragt gewesen zu seyn, noch vieles von der großen Anzahl Reisiger gesagt, welche nächstens in der Stadt einquartieret werden sollten; diese Ankündigung erregte Verdacht, und brachte alle Bürger in Bewegung. Schon einige Zeit her, seitdem nämlich das Gerücht von den Begebenheiten zu und um Rothenburg nach Wirzburg gekommen war, hatte auch hier die Ruhe gelitten. Böse Buben, sagt Frieß, welche vorher wegen ihres liederlichen Lebens Treu und Glauben verloren hatten, wurden jetzt die Meister, Hanns Bermeter, auch Link genannt, fing zuerst im Hauger Viertel Meutereyen an; er konnte pfeifen und lautenschlagen, war nicht übel beredt, und hatte seine Tage mit Schlemmen zugebracht; sein ewiges Spielen und Zechen hatte ihn um sein Vermögen gebracht, und zu Diebstählen verleitet; jetzt war er eben aus dem Kerker gesprungen, rottete mehrere seines Gleichen an sich, und plünderte die Häuser, Böden und Keller der Geistlichen und Stifter. Sein Anhang vergrößerte sich; er predigte jetzt laut gegen

die Obrigkeit, schimpfte auf die Pfaffheit, lobte das Unternehmen der aufrührischen Bauern, und forderte die Bürger auf, die christlichen Brüder, die im Heranzuge zur Stadt begriffen seyen, freundlich aufzunehmen und zu unterstützen. Bald bildeten sich Schwärmer zu Haufen, und Bermeter ritt mit Reutern in der Stadt hin und wieder, um sein Werk zu vollenden, und allen Bürgern seinen Geist, oder eigentlicher, seine Raserey mitzutheilen. Sein Bestreben hatte Erfolg bey dem Pöbel, der sich sogleich täglich neuen Unfug erlaubte, und besonders der Geistlichkeit Krieg ankündigte. Ein Domvikar, Herrmann Mord hatte einigen der bösen Buben, welche ihn bey dem St. Stephansthore unfreundlich angesprochen hatten, in der Hitze gesagt, er werde noch erleben, daß ihnen ihres Aufruhrs wegen die Köpfe auf dem Markte würden abgeschlagen werden; diese unvorsichtige Aeußerung war genug, den Haufen in Wuth zu bringen, welche sich sogleich anderen nicht gegenwärtigen Brauseköpfen in der Stadt mittheilte. Die Viertelmeister liefen zu dem Domdechant, den Vikar zu verklagen, und Genugthuung für die Bürger zu fordern. Der Dechant glaubte, diese am leichtesten zu besänftigen, wenn er ihnen erlaubte; ein halbes Fuder Weins aus dem Keller des Vikars zu nehmen. Allein dieses war Veranlassung zur gänzlichen Plünderung des Kellers; die Bürger rückten mit Gewehr, Trommeln und Pfei-

Digitized by Google

fen, wie zu einer Schlacht heran, trugen den Wein mit Kübeln und anderen Geschirren heraus, und schleppten, was sie nicht sogleich verzehren konnten, auf Wägen und Karren fort. Gleiches Schicksal ward dem Abte Michael zu St. Stephan gedrohet; schon war ein Haufe beschäftigt, Thür' und Thore mit Gewalt sich zu öffnen, als die Viertelmeister erschienen, und die Gewaltthat verhinderten.

Unter diesen Umständen ließ sich die Antwort der Bürgerschaft auf die ihr von dem Fürsten vorgelegten Punkte leicht voraus sehen. Ungestümm schrie Alles, man wolle sie aus der Stadt gegen die Bauern schicken, welche für das Evangelium stritten: die Pfaffen hätten schon einigen Bürgern ihre Weiber und Töchter verführet und mit Gewalt vorenthalten: seyen nun die Bürger aus der Stadt gezogen, so würden Weiber und Kinder den Pfaffen und Reutern überlassen seyn: der Fürst, sagte das Gerücht, habe eine Menge Geschützes und Reisiger durch die Domherrhöfe und sonst heimlich in die Stadt in den Hof zum Katzenwicker gebracht. Die Deputation aus dem Rathe und der Gemeinde antwortete dem Fürsten, man wünsche, daß die Aufrührer gestraft würden; jedoch setzte sie hinzu: diejenigen, welche keinen rechten Grund hätten; die Bürger könnten nicht zu Felde ziehen, weil ihrer zu wenige seyen, die Stadt einen großen Umfang habe, und viele geistliche und freye Leute hier wohnten,

welche nichts zu thun hätten; auch sey ihnen bedenklich, daß die Mönche und andere geistliche Personen, die dem Bischofe nicht geschworen hätten, sich, wie man sage, heimlich rüsteten; die Bürgerschaft könne endlich des Bischofs Reuter und Hofgesinde, welche ohnehin ihre Herberge wüßten, noch viel weniger andere Reuter bey sich aufnehmen, denn es sey Mangel an Heu und Stroh in der Stadt. Die Gemeinde zu Haug, Bermeters Wohnsitz, äußerte noch besonders, sie sey bereit, dem Bischofe und Domkapitul Gehorsam und Hülfe zu leisten, die übrigen drey Stifter aber werde sie nicht in Schutz nehmen, denn sie hätten zur Zeit der Noth kein Mitleiden mit den armen Leuten gehabt, und weder Brod noch Wein ausgetheilet; sie werde nicht aus der Stadt ziehen, noch Reuter bey sich aufnehmen; man möge ihnen ihre Prediger lassen, die ihnen Gott zuschicke, um sein heiliges Evangelium zu verkündigen; man solle alle Zinsen, Weingülten und dergleichen abschaffen, und die Zufuhr fremden Weines verbiethen.

Indem diese Antwort dem Fürsten hinterbracht wurde, war in der Stadt alles geschäftig, zur Wehre sich zu rüsten. Die Bürger besetzten die Thore, ließen keine Reuter mehr herein, besserten die verfallenen Gräben, Riegel und andere Vertheidigungswerke aus; zogen eiserne Ketten über die Gassen der Stadt, um das Einsprengen der Reuter zu verhindern; verplankten jen-

Digitized by Google

seits des Mains jeden Reit- und Fuhrweg zum Marienberg, und in den Main: legten ein Wachthaus an einem Platze an, wo Alle diejenigen, welche zur Bergveste wollten, vorbeyziehen mußten, und angehalten werden konnten: kam ein für den Hof bestimmter Proviant- und Speisewagen, so wurde nach Belieben davon genommen: die überall ausgestellten Wachen, großen Theils Lumpengesindel schickten in die Klöster, und ließen sich Essen und Trinken bringen, brandschatzten wohl auch den Vorübergehenden, wenn er etwa besser gekleidet, oder mit ihrem Unfuge nicht zufrieden war. Wer nun zur Veste wollte, mußte von der Seite von Hochberg herkommen, oder bey dem Kloster Himmelspforten über den Main setzen: wiewohl es auch hier nicht ganz sicher war, durchzukommen, weil mehrere Häcker aus der Stadt in den umliegenden Weinbergen mit Büchsen auf Reuter und Beute lauerten.

So unbefriedigend auch die erste Antwort der Bürger war, und den bereits herrschenden Geist hinlänglich bemerken ließ, so wollte doch der Fürst nochmals Vorstellungen machen, um alles gethan zu haben, was die Ruhe, vorzüglich in der Hauptstadt erhalten konnte. Er lud die Bürgerschaft zu sich, und stellte ihr vor, daß sie unbilliger Weise die Aufnahme der von ihm vorgeladenen Vasallen und anderer Reuter verweigere, indem er dieselben zu seines Stifts und der Stadt eigenem Wohle hieher beschieden habe; ihre

Vorältern hätten den Bischöfen nie versagt, zu reisen, vielmehr immer gehorchet, wenn man sie aufgebothen hätte; er habe zwar noch nicht verlangt, daß sie aus der Stadt ziehen sollte, doch erwarte er, daß sie sich nicht weigern werde, wenn die Umstände es erfordern sollten; was die besonderen Beschwerden des Viertels zu Haug belange, so sehe er selbst immer gerne, daß das Evangelium rein und lauter geprediget werde: nur wolle jetzt ein Jeder die heilige Schrift nach seinem Gefallen auslegen; er habe den vorigen Prediger nicht fortgeschaffet, vielmehr eine höhere Besoldung angebothen, welche derselbe nicht angenommen habe. Der Fürst schloß mit der Errinnerung an Weib und Kinder, Vermögen und Leben, welche die Aufrührer auf das Spiel setzten, und erboth sich auf den Antrag der Bürgerdeputation, einen Landtag auszuschreiben.

Belagerung des Schloßes zu OberLauda. Aufruhr zu und um Münnerstadt. Läger der Bauern bey den Klöstern Bildhausen, Aura und Frauenroth. Allgemeine Unruhe in den oberen Aemtern und Städten des Landes.

Die Ausschreiben, zum Landtage auf den 1 May in der Hauptstadt zu erscheinen, wurden sogleich ausgefertiget und abgeschickt. Aber mitler Weile war das Lager von Mergentheim auf Lauda vorgerückt, und hatte

hatte von der Stadt und dem benachbarten Kloster Gerlachsheim Besitz genommen. In dem fürstlichen Schloße zu Oberlauda wehrte sich der Amtmann Philipp von Riedern ritterlich und nöthigte die Bauern, welche sonst noch wenig Wiederstand gefunden hatten, zu ernstlicher Belagerung. Sie hatten zwar Geschütz bey sich, doch gelüstete sie nach anderem Geschütze, welches der schwäbische Bund vor zwey Jahren zu Boxberg erobert, und zu Bischofsheim an der Tauber hinterstellet hatte. Sie schickten Abgeordnete dahin, hatten aber den Schmerzen, zu erfahren, daß die Bürger daselbst nicht so christlich dachten, um es ihnen sogleich zukommen zu lassen. Indessen setzten sie doch dem Schloße sehr zu, und brachten die schwache Besatzung zu dem Entschluße, dasselbe zum Theil aufzugeben, und ihre Gegenwehre in dem starken Schloßthurne fortzusetzen. Nun kamen die Bauern in das Schloß, legten Feuer an, und setzten dadurch auch das Gebälke des Thurns in Brand. Die tapferen Vertheidiger waren gezwungen, sich in des Thurnes unteren Theil zu begeben, und nach einer elend durchlebten Nacht um Gnade zu bitten. Allein, die Bauern wollten nichts von Begnadigung wissen, sondern ergriffen mit Wuth die Gefangenen, zogen des Amtmanns schwangeres Weib und Kinder bis auf die Hemden aus, und jagten sie von dem Gatten und Vater hinweg, den sie sammt den übrigen Gefangenen

mit gebundenen Händen vor ihre Hauptleute zu Lauda führten. Hier wollten sie einige durch die Spieße jagen, andere auf eine andere Art Rache an ihnen ausüben. Das Flehen des unglücklichen Weibes, das wider Willen der Bauern mit den Kindern in das Lager dem Gefangenen gefolgt war, würde nichts gefruchtet haben, hätte nicht einer der Hauptleute des Haufens, Konrad Bayer durch sein Ansehen und durch gute Worte es dahin gebracht, daß beschlossen wurde, den Gefangenen das Leben zu schenken, doch nicht die Freiheit: denn sie wurden zu Mergentheim in einen Thurn geworfen, aus dem sie des schwäbischen Bundes Sieg errettete.

Während im unteren Lande alles in Aufruhr, und ein Bauernheer immer aufwärts rückte, waren auch in dem nördlicheren Theile des Landes allenthalben Unruhen ausgebrochen. Schon am 9. April hatten einige Bauern in einer Schenke zu Münnerstadt sich wechselweise Beistand und Vertheidigung der evangelischen Lehre gelobt, und zunächst beschlossen, das Kloster Bildhausen einzunehmen. Sie schwärmten in der Stadt, und auf den Dörfern, zu Burglauer, Niederlauer, Friedrith mit einer Trommel herum, fanden aber jetzt noch wenig Anhang. Desto ernstlicher wards einige Tage hernach. Am 12. kam ein Haufe Bürger zu Münnerstadt, an ihrer Spitze ein Schreiner, Hanns Schnabel zu dem Bürgermeister daselbst, und kün-

digten ihm an, daß sie auf Bildhausen ziehen wollten. Dieser widerrieth ihnen ihr Vorhaben: aber es half nichts; drey Hundert Gewaffneter zogen mit Trommel und Pfeiffe auf das Kloster hin: und zu gleicher Zeit erschien ein Haufe geharnischter Bürger vor dem Rathhause, und ließ dem versammelten Rath wissen, daß sie das Haus des teutschen Ordens und den Bildhauser Klosterhof einnehmen wollten. Kein Abrathen half: sie wollen, sagten die stürmischen Köpfe, auch einmahl Herren seyn, seyen lange genug von den Amtleuten gehudelt worden, wollten dieselben nun auch einmahl hudeln, und fielen in das teutsche Haus, den Klosterhof, und das Augustiner Kloster ein, plünderten oder verdarben, was ihnen vorkam.

Der Abt zu Bildhausen hatte schon Nachricht von dem, seinem Kloster bestimmten, Besuche erhalten, und sich von den benachbarten fürstlichen Amtleuten Hülfe erbethen. Allein der wilde Haufe kam zu frühe an: der Abt und viele Mönche flohen, und im Triumph zogen die Bauern in's Kloster ein. Sie wählten sich hier Hauptleute, den Hanns Schnabel, und den Hanns Schaar von Burglauer. Der Keller von Neustadt kam hieher, um den Unfug ihnen zu verweisen, erhielt aber zur Antwort, sie wollten sich hier lagern, um zu sehen, wer sich mit ihnen zur Vertheidigung des Evangeliums und der Gerechtigkeit vereinigen wolle, gedächten übrigens gar nicht,

dem Bischofe, ihrem Herrn Schaden, zu thun. Die Hauptleute übernahmen nun des Klosters Haushaltung, stellten Wachen aus, machten Verhaue auf den Straßen, und ordneten noch andere Vertheidigungs-Maßregeln an. Der Pfarrer von Wermerichshausen, Michael Schrimpf wurde zum Kanzler des Lagers gewählt, welches auch sonst ganz kriegerisch sich organisirte. Es lief zwar täglich eine Menge Bauern herbey, doch erwartete man noch größern Zufluß, und erließ zu diesem Ende ein Ausschreiben folgenden Inhalts:

„Liebe freunde und brüder, vnsern günstigen vnd freundlichen gruß in christo zuvor, Nachdem das götlich Wort vnd evangelisch lere lange Zeit gefangen gewest, vnd durch verhindernus etlicher vnd fürnemlich gaistlicher Obrickait nit hat ledig werden mögen zu großer verderbnus der theur erkaufften schefflein Christi, auch von Jaren zu Jaren manchveltige, vnd itzt zuletzt vntregliche beschwernus vnd bürden von der Obrickait vnd herrschafft wider götlich vnd christlich ordnung vnd geschrifft vf den gemainen vnd armen man gelegt vnd getriben, vnd demselbigen kein erleichterung oder nachlaßung, wiewol solchs erbermiglich vnd oft von den armen angesucht, nie hat begegen können oder mögen, sonder der last vnd beschwernuß sich von tagen zu tagen ie mer vnd mer gehäuft, das got der allmechtig nit lenger zusehen, sondern sein arme schefflin, die er so theur erlöst hat, itzt gnediglich, wie wir hof-

sen, ansehen will, derhalben wir als des niderſten ſtands wiewol unwirdige on zweyvel durch göttliche ervorderung ſolche vnſere vnd gemaines chriſtlichen ſtands beſchwernuß vnd groſſe Betrangung zu hertzen gefurt, wie dan anderswo vnd an anderen orten auch geſchicht, vnd vf ſein götlich gnad, der wir vns veſtiglich hierin vertröſten, das Cloſter Bilthauſen zu nottürftiger erhaltung eingenomen, vnd vns darumb gelagert, in verhoffung, alle die Innen, ſo chriſtliche vnd evangeliſche warheit lieben, werden vns tröſtlichen beyſtand thun, damit wir vnbilliger vnd vngebürlicher beſchwernus abkomen, nit das wir kain Obrickait oder Herren haben, vnd denſelbigen nichts geben wolten, welchs alles wider götlich geſchrift vnd ordnung iſt, ſonder das von denſelbigen Obrickaiten vnd herſchafften mit vns gebürlich vnd der evangeliſchen lere gemeß gehandelt werde, darumb ermanen wir euch aller chriſtlicher vnd brüderlicher lieb, ir wollet euch zu vns fügen, vnd zu erhaltung chriſtlicher freyhait vnd gerechtickait vnd nit anders tröſtlichen beyſtand thun, würt vns vngezweyvelt Chriſtus vnſer Herr vnd got in ſeinen eignen ſachen, die wir vorhaben, nit verlaſſen."

Zu gleicher Zeit, als dieſes zu und um Bildhauſen vorgieng, hatte ſich bey Kiſſingen aus der Stadt und Nachbarſchaft ein Haufe Bauern geſammelt, und nahm Beſitz von dem Kloſter Aura. Als der fürſtliche Amtmann zu Trimberg Euſtach von Thüngen ih-

nen zuredete, zogen sie wieder ab, und ließen die Mönche wieder einziehen. Aber nach vier Tägen kamen sie abermahls, und verjagten die Mönche wieder. Nun half kein Zureden mehr: sie schickten vielmehr folgendes Ausschreiben an die benachbarten Gemeinden:

„Gnadsame brüder in Christo. Wir fugen euch aus christlicher vnd brüderlicher lieb zu wissen, das wir in dem namen Jesu Christi vnsers schöpfers vnd seligmachers das Closter Aura abermahls eingenomen, welchen Christum wir für unsern herrn halten vnd haben wollen, nicht das wir on Obrickait gantz vnd gar sein vnd leben wollen, sonder der Obrickait, die vns von got vnd ainer gantzen gemainde erwelt vnd gekorn, vnterworfen sein, Jst deshalb vnser ernstlich maynung vnd leger, ir wollet aus cristlicher vnd brüderlicher liebe daselbsthin vfs fürderlichst zu vns komen, das hailig Evangelium vnd das Wort gottes helfen vfrichten vnt hanthaben, vnd die groß beschwernus, welche wider got vnd sein hailiges Evangelium vnd den armen mann sein, helfen ausreuten, Wir haben euch auch vormals geschriben vnd ir ausbliben, kompt ir nu, wol vnd gut, bleybt ir aber aus, so würt man zu euch komen, darnach habt euch zu richten.“

Das Beyspiel zu Bildhausen und Aura blieb auch an den anderen Orten der Gegend, wo es Klöster gab, nicht ohne Nachahmung. Der Amtmann zu Aschach, Eiring von Rothenhahn hatte in

seinem Amtsbezirke die Klöster Frauenroth und Hausen; um sie zu beschützen, verordnete er einige Amtsunterthanen dahin, von deren Treue er versichert zu seyn glaubte: allein hier war der Bock zum Gärtner gemacht; die Bauern schlachteten das Klostervieh, zechten und hauseten von der Klöster Böden und Kellern. Die Zahl der bestellten Hüther war bald verzehnfacht, und der Unfug, den sie trieben, wurde immer größer; auf den Amtmann, der sie auszuschelten gekommen war, schoßen sie, und bedroheten seine Wohnung, die Bergveste zu Aschach. Die Gemeinde zu Aschach schickte dem Amtmann ein Schreiben, worinn sie sagte, sie verdiene nicht, von ihm als ungehorsame gescholten zu werden, indem sie ihrem Herrn keine Gewalt thun, ihm auch Frohnen, Reise und Gaben nicht verweigern wollte: sie sey auf sein Geheiß in den Besitz der Klöster gekommen, „vnd ist kunt vnserm gnedigen Herrn vnd allen die aus götlicher geschrifft vnterweist sein, offenbar, das die clöster nit got dienen, sonder dem teufel, das nyemant anders beweren mag, das vnser fürnemlich vrsach ist, solche schalckait zu weren.“ Ungeachtet dieses erklärten, freylich hohen Berufes, brachte es der Amtmann doch dahin, daß die Bauern Friede ihm zusagten, bis auf ihre Erklärung eine Antwort von dem Bischofe zurückgekommen seyn werde. Allein sie hielten nicht Wort, sondern eroberten das

Schloß, und führten den Amtmann mit noch acht anderen Edelleuten als Gefangene hinweg.

Zu Ebern verursachte ein dort ausgebreitetes Gerücht, daß der Bischof Reuter dorthin beordert habe, in der Nacht vom 12 auf den 13 April einen Auflauf der Bürger, welche den Pfaffen, dem Keller, den Bürgermeistern und Rathsherrn mit dem Tode droheten, und die Thore bewachten. Zur Noth beruhigte sie der fürstliche Keller.

Eben so verfuhren die Bürger zu Seßlach: machten eine besondere Ordnung unter sich, und traten mit ihren Nachbarn in Verbindung.

Die Bürger zu Neustadt an der Saale schienen anfänglich keinen Gefallen an dem Aufruhr zu haben, und gaben den Hauptleuten des Lagers zu Bildhausen eine nicht befriedigende Antwort. Doch waren sie bald Theilnehmer, als am Ostertage eine Menge Bauern, erschreckt durch streifende Reuter, welche einen ihrer Brüder erstochen hatten, in die Stadt sich zog. Diese berennten das Rathhaus und schrien: ihr sitzt hier und rathschlagt, und haltet uns auf, während die unsrigen erschlagen werden. „Von dieser Zeit an kam die Stadt in nähere Verbindung mit dem Lager zu Bildhausen, welches die Erklärung von ihr gefordert hatte, ob sie Freund oder Feind seyn wolle?

Zu Königshofen im Grabfelde versammelten sich am 14 April die Bürger, und errichteten folgende Ord-

nung unter sich: dem Rathe sollte zur Berathung über die Angelegenheiten der Stadt ein Ausschuß aus der Gemeinde zugegeben, die Wache an den Thoren und auf den Thürnen verstärkt, Reutern, edlen und unedlen, deren über acht kämen, der Zugang versperret, ein Mehlvorrath von dem fürstlichen Boden für die Gemeinde angeschaffet werden; ferner wollte man von dem Abte von Bildhausen, der sich dahin geflüchtet hatte, verlangen, nichts von dem, was er mit sich hieher gebracht hatte, ohne Wissen des Raths hinweg zu führen; endlich sollte der Zoll an den Thoren nicht strenge mehr eingefordert werden. Diese neue Ordnung zeugte zwar schon von innern Bewegungen, doch gaben die Bürger den Hauptleuten des Lagers zu Bildhausen auf ihr Ausschreiben jetzt zur Antwort, sie zweifelten nicht, ihr Fürst als ein Liebhaber evangelischer Wahrheit und Gerechtigkeit werde sie bey denselben verbleiben lassen, und sie mit keiner übermäßigen Beschwerde oder Auflage drücken, sondern unbilliger Auflagen, wenn sie deren trügen, als ein frommer christlicher Fürst entheben.

Digitized by Google

Vorrücken des Bauernheeres von der Tauber auf den Gau. Lager zu Ochsenfurt: dessen neues Reglement. Unruhen im Main- und Werragrunde. Vereinigung der verschiedenen Läger im Oberlande.

Nach der Eroberung des Schloßes zu Lauda zog der Haufe auf Markelsheim, und schrieb an die Bürger zu Aub, sie würden sie alle erstechen, wenn sie nicht die fürstlichen Reuter, welche sich bey ihnen aufhielten, fortschafften. Diese Drohung war jedoch ohne Wirkung: denn die fürstlichen Räthe sprachen den Einwohnern zu Aub Muth ein; auch hatte der Bischof das Schloß Reigelsberg in einigen Vertheidigungsstand gesetzet, drey Fuder Weins, einen Wagen mit Mehl, Zimmerleute und Büchsenschützen und einige Fußknechte dahin geschickt, um dem weitern Vordringen des mit mauerbrechendem Geschütze wenig versehenen Bauernhaufens Einhalt zu thun. Eine andere Abtheilung dieses Haufens hatte sich von der Tauber aus das Kloster Gerlachsheim und die adelichen Schlößer Messelhausen, Boxberg und Schweigern zum besondern Augenmerke gemacht, und überall so recht nach Lust gerasset. Als das Hauptkorps gegen Röttingen heranzog, schickten die Bürger ein Fähnlein wohlgerüsteter Brüder zur Verstärkung, deren Hauptmann Wilhelm Reichart ein vorzüglich thätiger Beförderer der Empörung war.

Die wirzburgiſchen Reuter zogen von Aub nach Bütthard, wohin ſie von drey Fähnlein Bauern verfolgt wurden; es kam zum Angriffe: die Reuter rückten mit Feldgeſchütz gegen die Bauern, jagten ſie in die Flucht, und erſtachen deren vierzehen: eilten aber dennoch nach vollbrachter That nach Wirzburg, um der Uebermacht auszuweichen.

Nun kam der helle Haufe nach Bütthard, plünderte und verbrennte das Schloß, zog dann vor Aub, eroberte die ſchlecht benannten Schlößer Reigelsberg und zu Geulichsheim, und theilten 4000 Mltr. Getreides auf den fürſtlichen Böden unter ſich. Dieſer glückliche Fortgang der Empörung ermunterte noch viele, welche die Furcht eines ſchnellen uud unglücklichen Ausgangs bisher zurück gehalten hatte. Als das Bauernlager zu und um Aub war, kamen Abgeordnete von Ochſenfurt, um ſich im Namen ihrer Gemeinde mit dem Haufen zu verbrüdern, und denſelben zu ſich einzuladen. Die Einladung ward angenommen, vor dem Abzuge von Aub das Schloß Reigelsberg angezündet. Zu Ochſenfurt fanden die Brüder in den Domſtiftiſchen Kellern vielen Wein, und auf den Böden vieles Getreide; ſie blieben daher bey dieſer vollen Atzung vier Tage liegen, und organiſirten bey dieſer Gelegenheit von neuem: Jakob Köl von Eivelſtadt wurde oberſter Hauptmann, Michael Haſenbart Lieutenant, Konrad Bayer Schultheiß und Pfen-

nigmeister. Diese neue Obrigkeit fing ihr Amt damit an, den Zoll aufzuheben, und alle benachbarte Böden und Keller des Fürsten, der Stifter und Klöster, auch der Edelleute in Beschlag zu nehmen; sie befahlen, alle Schlößer zu plündern und zu verbrennen, und entwarfen noch folgendes Reglement:

„Gott dem almechtigen zu lob vnd zu ehr, vnd den gemainen gantzen haufen der versamleten Bauerschaft zu gut ist dise Ordnung vnd Regiment fürgenomen,

Erstlich will sich gestalt diser brüderlichen christlichen ainigung nach gebüren, das das wort gottes, welchs ain speyß der selen ist, täglich so oft es die gelegenheit zugibt, rein vnd lauter dem volk verkündt vnd geprediget werden solle, das ist auch also zugeschehen beratschlagt, für not vnd billich angesehen,

Zum andern sollen im hellen haufen alle gotslesterung vnd freventliche schwüre zu meiden gebotten werden,

Zum dritten soll auch allen in diser löblichen christlichen Brüderschafft zutrinken vnd andere überflüßige vnordentlicher weis essen vnd trinken verbotten sein,

Zum vierten solle kainer kain Spil thun,

Zum fünften vnzüchtige frauen soll man im Läger nicht dulden,

Der oberst Velthauptmann solle von gemainen hellen haufen erwelt werden, über alles Volck Gewalt zu haben, dem auch ein Jeder vnderthenig vnd gevolgig sein solle, doch mit dem beschaid, das derselbig obrist Veldhauptmann für sein person nichts fürnemen noch handlen solle, on wissen vnd willen der geordenten Hauptleut vnd Räthe, die von dem gantzen haufen geordent sein oder werden, vnd derselb Obristveldhauptmann solle auch kain brief, er kome von fürsten, herrn oder andern annemen oder vfbrechen, auch kain brief durch sich oder sein gescheft von sich schicken, dan mit wissen der verordenten Hauptleut vnd Räthe, so die vorhanden weren, wo aber die nit alle vorhanden weren, solle er doch die zukomen brief nit eröffnen, auch kain brief hinschicken, es seyen dan trey oder vier aus den Hauptleuten zugegen, vnd nachdem sich aus zufallenden gescheften begeben mogt das der oberst Veldhauptmann für sich die gescheft irer gelegenheit nach nit handlen kont oder mogt, derhalben ist vonnötten, auch für gut angesehen, das ainer zu vnd nach Ime verordent werden solle, der Leutinger genant, also das derselb von gemainem haufen erwelt, vnd vf den beschaid des obristen Veldhaubtmans warten solle, Vnd zu handthabung solcher beder obersten Aempter gegen den mutwilligen vnd empörischen ist für gut angesehen, das dem obersten Hauptman vier vnd dem Leutinger zwen trabanten zugeordent werden sollen, tag vnd nacht vf

sie zu warten, vnd irem befehl vnd gehais treulich volg zu thun, dieselben zwen oberster Veldhaubtmann vnd Leutingen sollen vor gantzem hellen Haufen ire pflicht thun, der gestalt, dem gantzen hellen Haufen nach ervorderung cristlicher brüderlicher liebe treulich vnd ehrlich vorzustehen, vnd alles dasjenig fürzunemen vnd zu handlen, das got dem allmechtigen zuvorderst zu lob vnd ehre, vnd dan gemainer versammlung zu nutz, ehr vnd wolfart ersprieslich vnd zu guttem komen mag, vnd in dem allen ir aigen selbst ere vnd nutz nit suchen, auch gegen nymant kainerlay neyds oder geverds zu gebrauchen, sonder allein christlicher brüderlicher lieb nach zu handeln, Es sollen auch oberster Veldhauptmann vnd Leutinger ir losiment oder gezelt allernechst bey dem geschütz haben, damit sie bey tag vnd nacht zur not zu finden seyn, Gemainer hauf behelt ime bevor, solche Aempter zu besetzen vnd zu entsetzen.

Es solle vnter einem jeden Fähnlein ein haubtman erwelt werden, demselben die vnter dem Fähnlein begriffen ihre geprechen vnd mangel anzaigen, darnach solle derselbig dem obersten Veldhaubtman in beisein der verordenten hauptleut vnd Räthe solch geprechen fürtragen, durch die gehandelt werden solle, das vnrath vnd vnordnung vnterwegen bleyben,

Aus den Fähnlein, der aines an der zale vf die fünf hundert ongeverlich sein, soll ainer von solcher Sum aines jeden Fähnleins zu ainem Fendrich erwelt

werden, vnd die erwelten Fendrich sollen wie sich gebürt, verpflicht werden, solchem Ampt getreulich vnd ehrlich vorzustehen, als weit ir iedem leyb leben vnd ehre reicht, sie sollen auch mit treuem fleyss alle empörung vnd aufruhr stillen vnd abwenden, auch für sich selbst gering sein, kain hilf, rath oder that zu vnwillen geben, der Gemainde solle solchs Ampt zu besetzen vnd zu entsetzen bevor stehn,

Es solle auch von gemainer versamlung ein Schulteis verordent werden, das derselb samt den zugeordenten Vertailern oder rechtsprechen, so itzo sein vnd künftig geordent werden, alle tag, so oft es die not erfordert, recht halten, das Vebel zu strafen vnd die gerechtickait zu schützen vnd zu handhaben, vnd solle sich hierin kain miet gabe freuntschafft oder veintschaft nit bewegen lassen, sonder allein got vnd sein gerechtickait vor augen haben vnd ansehen, treulich vnd ongeverlich, dem Schulteisen sollen zwen Trabanten zugeordent werden, acht auf In zu haben,

Von gemainen haufen soll ainer zu Provos geordent werden, der solle sein Ampt nachvolgender maß handlen, erstlich wo man ein Lager schlegt, daselbst solle durch Ine von stund an ein galg vfgericht werden zu straf des vbels vnd hanthabung fromer cristlicher menschen, durch denselben sollen alle vbeltheter vnd vberfarer gefenglich angenomen vnd in guter verwarung gehalten werden, darnach eines Jeden mishand-

lung fürderlich den hauptleuten vnd Räthen fürgetragen, was dan dem Provosen nach dem anbringen vnd des beklagten verantwortung für ein beschaid vnd bevehl geschicht, dem solle volg beschehen, der Provos soll für sich nit macht haben, Jemand zu vergewaltigen oder zu schatzen, es sey gaistlich, weltlich, Cristen oder Juden, sonder solchs aus bevehl willen vnd wissen des obersten Veldhaubtmans vnd der verordenten Räthe handlen, Er solle das erschatzt geld vnd erlangt gut bey seinen pflichten den hauptleuten vnd Räthen, oder wem das sunst bevolhen wird, uberantworten vnd nichts in seinem gewalt behalten, Der Provos soll auch von stund an, so ein Lager geschlagen ist, alle Proviant es sey Brot wein fleysch vnd ander Victualia, so in das Lager gefürt werden, nach gleichen billigen Dingen schatzen vnd für sein mühe nemen, nemlich von ainem wagen weins ain maß, von einem karrn ain halb maß, von einem wagen mit brot ein laib oder ein bar semeln, von einem karrn ein halben laib oder ain semel, hierin nach gelegenheit handlen, nit sein nutz suchen, wo korn, waiz oder haber zugefürt wurt, dasselbig soll er auch schatzen vnd von ainem iglichen wagen ain schillinger, vnd von einem iglichen karrn trey pfennig nemen, Dem Provosen sollen zwen Trabanten vnd vier steckenknecht zugeordent werden, die ober Jme, wan er Ampts halben vergewaltigt werden wolte, halten sollen, zudem solle ein Jeder bey ehre vnd pflicht

schuldig

ſchuldig ſeyn, vf ſein beger vnd ervordern zu hanthabung vnd ſchutz des Ampts vnd vollſtreckung der gerechtickait ime hilflich vnd beiſtendig zu ſein der Provoß ſolle ein nachrichter haben, der in peinlichen fellen, was mit vrteil vnd recht erkant wird, volſtreckung thun ſolle,

Zu dem Artilerey Schütz- oder Zeugmeiſterampt ſolle von gemainen haufen genomen werden ein oberſter vber das geſchütz, der auch allein des geſchützs mechtig ſein vnd in guter treuer ordnung vnd verwarung halten ſolle, derſelb ſolle, wo ein läger im veld geſchlagen iſt, das veldgeſchütz in freyem platz mitten im läger zu geſicht ſtellen vnd in achtung haben, darzu was demſelbigen an oder zugehörig iſt, es ſey pulver pley oder anders nechſt dabey verordnen, in einer hütten oder getzelt bey ainander haben vnd ordnen, Vnd nymant ſolle zu ſolchem geſchütz gehn, dan allain die Jenen, ſo dazu verordent ſein vnd werden, Vf denſelben Zeugmaiſter ſollen zwen zugeordent Trabanten acht haben,

Ein wagenburgmeiſter ſolle verordent werden vnd ſein bevehl ſein, wenn ein läger vfbricht vnd anzeugt, das dem nit mehr wägen volgen vnd furtrücken, dan ſovil er fürnimbt, vnd wie er ordent, vor oder nach zu gehn, dem ſolle volg geſchehen, die karren ſollen ſich vnter den wägen nit einmengen,

Der Troßmaiſter ſolle den vnordentlichen troß ringern vnd ausmuſtern,

Zu dem Wachtmaisteramt sollen ir vier geordent werden mit treuem vleiß der ende, da das läger vfgeschlagen würt, achtung zu haben, vnd die wach nach aller notturft zu bestellen,

Von dem hellen haufen sollen vier veldwaibel verordent werden, die gantze schlachtordnung zu machen, wo aber derselben der mühe zuviel sey, oder solchem volck nicht getrauten vorzustehn, alsdan mögen sie zu Inen ervordern die Jenen, so der kriegssachen geübt,

Nachvolgends solle vnter iedem Fehnlein ain waibel geordent werden, die neben der ordnung herziehen sollen, vnd die Jenen, so aus der ordnung gehn wolten, einzutreiben, vnd im zug solle ain yeder dahin er verordent bleyben, aus der ordnung nit gehen bey straf,

Proviandmaister der sollen zwey erwelt werden, die kuchen vnd keller verordnen, damit das es gleich vnd ordenlich gehalten werde,

Zu Futtermaister solle ainer erwelt werden, das futter gleichmessig auszuteilen, vnd die Innen, so im läger sein, zu versehen vnd kainem futter zu geben, er sey dan im futterzettel begriffen,

Furier sollen zwen verordent werden, das lager zu besichtigen, vnd die Quartier auszuteilen, vnd es solle kain Fehnlein dem andern in sein quartier vnd losament einfallen,

Digitized by Google

Aus iedem Fehnlein soll ein Beutmaister verordent werden, damit gleichmessig ausgeben vnd nymant verkürtzt oder bevortailt werde,

Zu Pfennigmaister sollen zwen erwelt werden, vnd jederman zalung vnd gefallen machen für zerung vnd anders,

Item die fuhrknecht vnd büchsenmaister sollen von gemainen haufen besoldet vnd geliefert werden,

Ferner ist beratschlagt, das alle die Jenen, so sich in ainer antzal zu diser cristlichen versamlung vnd brüderschaft begeben vnd verainigten, sich davon nit sondern noch hinweg ziehn sollen one des obersten haubtmanns vnd der Räthe wissen, Wo man sich hinfür widerumb für stette oder flecken lägert, solle sich nyemant on wissen vnd bevehl der Hauptleut vnd Räthe in dieselbigen Stette oder flecken thun oder einlassen, Es solle auch niemant frembds, der diser brüderschaft nit verpflicht ist, bey dem haufen sein, gelitten oder gedult werden, Item es sollen in disr brüderschaft vnd ainigung Frauen, Junkfrauen Wittiben vnd wayſen, junge kinder, alte erlebte kranke leute vnd kindbeertin vnbelaidigt, geschützt, geschirmt vnd gefreiet sein vnd pleiben, desgleichen soll man alle müller beschützen vnd vnbeschedigt lassen, auch kain pflug berauben, sondern gemainen nutz zu gut hanthaben, Niemant soll sich aus eigem gewalt vnd frevel vnterstehen, Cloſter, kirchen, Probstey vnd dergleichen geistliche güter anzugreifen

vnd zu beschedigen, on bevehl vnd gehaiß des obersten Weldhaubtmans vnd der räthe, Es solle auch zu disem vnserm brüderlichen cristlichen fürnemen vnd vfgerichter ordnung einzelne personen, die hader, zank oder irrige sachen mit stetten flecken oder andern hetten, nit angenomen werden, auch kain alter neyd, haß, gramschaft oder widerwill nit geandet werden, sonder in angefangener brüderlicher ainigung got zu lob vnd gemainer christlicher versamlung zu guttem on alle geverde gütlich mit ainander gehandelt vnd also ausgefurt werden, Doch soll man ainem iedem in der brüderschaft begriffen, was er zu ainem andern zu sprechen hette, das recht vnverspert vnd vnbenomen sein, sonderlich was sich vor diser zeit begeben hette, es betreffe, was es wolle,

Welcher vom Adel in dise cristliche brüderschaft zu komen begert, solle vnd muß bewilligen, seine schloß vnd befestigung abbrechen zu lassen, oder solle macht haben, es in einer gelegen fürderlichen zeit selbst zu thun, doch was er von varenden gütern hat, sol er an sein gewar zu thun macht haben, das geschütz, so er in seiner gewar des schloß hat, solle er dem hellen Haufen antworten, vnd was von güttern zu Jme gefröhet worden, den gaistlichen, mönchen, nonnen, pfaffen oder andern von Adel zuständig, die wider dise versamlung gethan oder gehandelt hetten, bey verlirung leibs vnd guts, Er solle auch hinfür kain gerüsteten reissigen gaul, weil dise handlung vngeörtert ist, halten, bey

den pflichten, so er der brüderschaft thun würt, sol er erhalten, das er kain fürschub, hilf oder rath vnd that wider dise versamlung gethan hab, auch hinfür dawider nit zu thun durch sie oder die seinen heimlich oder offentlich, Es solle auch ein jeder hinfür, wie ein ander bürger oder bauer in Stetten vnd flecken das bisher genomen vnd geben hat, gemain recht geben vnd nemen, vnd in solcher pfleg begriffen sein vnd bleiben, vnd mitler zeit soll ir kainer weder rent, zins, gült, hantlon oder dergleichen beschwerung vordern, sonder des bis zu vfrichtung der Reformation anstehn bleiben lassen,

Welcher in aigner Person, so er gebotten wird, nicht gern ziehen will, sol macht haben, ain andern gesessen fromen redlichen man zu schicken."

Dieses Reglement über die Organisation des Haufens zeugt von einem nicht gewöhnlichen Kopfe, obgleich auch jeder gesunde Verstand darauf geleitet werden mußte, daß ein regelloses Herumschwärmen, Plündern und Toben nicht zum gewünschten Ziele führen, vielmehr das allgemeine Elend sehr vergrößern würde.

Die gräflichwertheimischen Unterthanen hatten sich auch bey Zeiten aufgemacht, christliche Brüder zu werden, von den benachbarten Klöstern Bronnbach und Holzkirchen Besitz genommen, und sich in einem Lager bey Dertingen versammelt. Die Bauern der fürstlichen Aemter Rothenfels und Hanburg am Maine, angelockt durch dieses Beyspiel in ihrer Nachbarschaft

griffen gleichfalls zu den Waffen, und zogen in die Klöster Triefenstein und Neustadt: besetzten auch die Burg zu Rothenfels, welche der Amtmann wegen Mangel an Vertheidigungsmitteln verlassen hatte.

Der Amtmann zu Homburg an der Werra Otto von Groß verließ das wehrlose Schloß frühzeitig. Das Schloß zu Arnstein wurde von den Bürgern daselbst in Belagerungsstand erklärt: sie bewachten alle Zugänge zu demselben, und wollten die Brücke abgeworfen haben. Mit Mühe waren sie auf einige Tage beruhiget worden: kamen aber bewaffnet, und mit Trommeln und Pfeiffen wieder, und drohten dem versammelten Rathe, sie sammt und sonders zu den Fenstern hinaus zu werfen, wenn sie sich nicht sogleich im Namen der Gemeinde mit den Lägern zu Aura und Bildhausen verbrüdern würden. Der Rath bequemte sich zu dem verlangten Entschluße, und sogleich zog ein Schwarm bewehrter Bürger zum Thore hinaus und den beyden Lägern zu. Früher schon waren die Bauern umher christliche Brüder geworden.

Die Bürger zu Schwarzach beschwerten sich bey dem Bischofe Konrad wider das Kloster zunächst an ihrer Stadt; der Abt, schrieben sie, erhebe Besthaupt, verlange Frohnschillinge, Zoll und Handlohn, und wolle ihrer Stadt Herrschaft seyn: der Bischof möge diese Beschwerden abschaffen, und sie gegen das Kloster in Schutz nehmen. Konrad antwortete, er wer-

de sie aller wirklichen Beschwerden entheben, und ermahnte sie zur Ruhe; allein die Bürger schrieben zurück, er möge ihnen erlauben, das Kloster in Besitz zu nehmen, denn man sage, es wolle ein Haufe aus dem Ansbachischen Gebiethe auf das Kloster ziehen, auch rücke der Haufe vom Gaue her immer näher. Der Bischof machte, wie man sagt, aus der Noth eine Tugend, erlaubte, was er durch kein Verboth gehindert hätte, den Bauern, das Kloster in Besitz und Schutz zu nehmen: nur möchten sie Ordnung unter sich halten, Hauptleute wählen, und dann des Klosters Hab' und Gut ehrlich bewahren, auch mit billiger Atzung sich begnügen. Allein es war bey der Stimmung dieser zum Schutze des Klosters bestimmten Vertheidiger vorauszusehen, daß des Klosters Hab' und Gut nicht wohl schlimmeren Händen anvertrauet werden könnte. Ein Haufe Bürger und Bauern rückte ein, und sogleich über Küche und Keller. Der Abt mit vielen Mönchen floh, um nicht Zeuge der Verwüstung und Mishandlungen ausgesetzet zu seyn. Nun ging's über und über, das Vieh wurde theils geschlachtet, theils fortgeführet, der Wein in Kübeln und Fässern fortgeschleppet; was der tolle Haufe nicht verzehren oder in Eile fortschaffen konnte, verdarb er: Löcher wurden in gefüllte Fäßer gebohret, so, daß der Wein in den Keller lief, und man im Weine waden mußte; die Betten wurden aufgerissen, und die Federn nach allen vier

Winden verstreuet; Thüren, Stühle, Tische, Bänke, Fenster zerhauen und zertrümmert, Bücher zerrissen, und zuletzt noch, um das Maas voll zu machen, Feuer eingelegt, welches einen Theil des Klosters aufzehrte. Bey diesem Unfuge zeichneten sich besonders des Klosters eigene Vogteyunterthanen zu Nordheim, Sommerach, Gerlachshausen aus.

Bey dem Kloster Heidenfeld hatte sich gleichfalls ein Bauernhaufe gesammelt, und gelagert, welcher von der Beute lebte, und allen Unfug trieb. Als im Kloster kein Vorrath an Lebensmitteln mehr war, requirirte dieser Haufe das Getreid in den Klosterhöfen zu Schweinfurt; der Magistrat daselbst sträubte sich zwar anfänglich dagegen, gab aber doch nach, als die Hauptleute des Lagers zu Bildhausen erklärten, daß man ihren christlichen Brüdern den verlangten Vorrath in den Pfaffenhöfen nicht versagen solle.

Die zerstreuten Bauernhaufen fanden endlich für zweckdienlich, sich mit einander in Verbindung zu setzen. Die Läger zu Aura, Frauenroth, Hausen und Heidenfeld verbrüderten sich mit dem Lager zu Bildhausen, welches von dieser Zeit an als das Hauptlager im oberen Stiftslande angesehen werden konnte. In diesem Lager wäre indessen beinahe eine Spaltung ausgebrochen; dem Haufen fiel ein, die Hauptleute hätten es besser, als die Gemeinen, unter ihnen als Brüdern müsse es gleich und brüderlich zugehen, und jeder dürfe

Digitized by Google

wissen, was im Rathe beschlossen werde. Um dieses Misvergnügen zu heben, ließen sich die Hauptleute gefallen, aus jeder Stadt und Cent 2 Männer zu den Berathschlagungen zu ziehen. So ward's wieder Ruhe.

Das Lager zu Bildhausen wurde um diese Zeit von den fuldischen Bauern im Lager zu Fulda aufgefordert, ihnen zu Hilfe zu ziehen; die Hauptleute waren aber klug genug, sich in diese Verbrüderung nicht einzulassen, weil sie wohl wußten, daß der Landgraf von Hessen jenen Bauern mit Macht entgegen rückte: sie antworteten, einige aus dem Rathe des Lagers seyen in Geschäften abwesend, ohne den Willen dieser und der verbrüderten Läger zu Aura, Frauenroth, Hausen und Heidenfeld könnten sie ihnen keine befriedigende Antwort geben, so sehr sie auch bereit wären, ihren christlichen Brüdern nach ihrem Vermögen beyzustehen.

Verlegenheit des Bischofs Konrad. Untreue mächtiger Vasallen. Verschiedene Wirkungen des Ausschreibens zum Landtage.

So war alles umher in Aufruhr, und in der Hauptstadt selbst die Gährung so groß, daß nur noch die öffentliche Aufkündigung des Gehorsams fehlte. Während die Bauern ein Kloster nach dem andern ein-

Digitized by Google

nahmen und plünderten, wandelte auch die Bürger zu Wirzburg die Lust an, ein gleiches vorzunehmen. Am 27. April sammelte sich ein Haufe unruhiger Köpfe aus den Vierteln Haug und Fleichach, und wollte ausziehen, das Kloster Maidbrunn zu plündern; der Rath machte Vorstellungen, und bewirkte, daß sie ihr Vorhaben aufgaben. Aber ein anderer Haufe von Häckern jenseits des Mains ließ sich nicht irre machen, sondern zog in das nahe gelegene Kloster Himmelspforten, plünderte, und kehrte schwer beladen mit Beute zurück. Es würde zu noch mehreren Auftritten dieser Art gekommen seyn, hätte nicht ein Bürger den Gedanken gehabt, in dem Barfüßerkloster eine Hauptwache anzulegen, welche jedem Auflaufe zeitlich begegnen, und die öffentliche Ruhe erhalten könnte.

Die mächtigen Vasallen des Stiftes konnten oder wollten nicht helfen. Die Grafen von Hohenlohe waren zuerst von dem von Rothenburg ausgegangenen Haufen bedrohet, und genöthiget worden, christliche Brüder zu werden. „Bruder Albrecht, hatten ihnen die Bauern geschrieben, und Bruder Georg, kommt her, und gelobet den Bauern, bey ihnen als Brüder zu bleiben, und nichts wider sie zu thun; denn ihr seyd nimmer Herrn, sondern Bauern, und wir sind Herrn von Hohenlohe, und unsers ganzen Heers Meinung ist, daß ihr auf unsere Artikel schwören, und mit uns auf hundert und ein Jahr zu halten euch unterschreiben sol-

Digitized by Google

let.“ Der Graf Georg von Wertheim, dessen Vater Michael des Stifts Vasall war, hatte entweder an dem Wesen der Bauern Gefallen gefunden, oder geheime Absichten gehabt, indem er freywillig sich mit denselben verbrüderte, und ein Hauptmann im Heere ward. Der Graf Wilhelm von Henneberg dachte unredlich genug, seinen Lehenherrn in der Noth zu betrügen; er hatte zuerst baldige Hülfe versprochen, nachher aber unter dem Vorwande, daß er bereits ein stattlichs Volk geworben habe, eine Summe Geldes von 4000 fl. verlangt; der Bischof both alles auf, um das verlangte Geld zusammen zu bringen, schickte es durch den Paul Truchseß nach Schmalkarden, und beorderte indessen seine Amtleute und Reuter an die Gränze, um die von dem Grafen geworbenen Reusigen und Knechte zu verstärken: allein das Geld wurde von der Frau Gräfin in Empfang genommen, und der fürstliche Abgeordnete sah, daß nicht ein Mann geworben, nicht einmahl Anstalt zu werben, war gemacht worden. Von den ritterlichen Vasallen blieben gleichfalls viele aus: theils, weil die Bauern alle Wege versperret hatten, und keine Reuter passiren ließen, theils weil sie von Bauern umlagert, sich bequemen mußten, derselben Brüder zu werden, wie die Ganerben des Schloßes Salzburg, welche keinen Weg zur Rettung übrig sahen, als christlicher Brüderschaft; ein Herr von Krailsheim, der eben so in die Enge getrie-

ben war, mußte sich von den Bauern Bruder Kaspar heißen lassen: und so ging es mit Mehreren; einige Edelleute hatten sich, wie bereits bemerket worden, gerne zu den Bauern geschlagen, und waren an ihrer Spitze, als Hauptleute auf Beute ausgezogen.

Das Ausschreiben des Landtags, von dem man sich viel versprochen hatte, war nicht von so glücklichem Erfolge. Als dasselbe nach Bütthard gekommen war, antworteten die Bauern, der Fürst möge statt dessen ein christlicher Bruder werden, und dem göttlichen Worte Beystand thun. Im Lager zu Bildhausen veranlaßete dasselbe eine Zusammenkunft mehrerer Städte zu Neustadt, wo über diese Angelegenheit gerathschlagt werden sollte. Man kam überein, den Landtag zu besuchen, und schickte eine Gesandschaft an das Lager, um den störrischen Haufen auch zu diesem Entschluße zu bewegen. Mit Mühe gelang's; man ersuchte sogleich den Bischof um Geleit; er bewilligte es, aber in Ausdrücken, welche nicht gefielen. Denn er hatte bedungen, daß während des Landtags im Lager kein zuwachs mehr angenommen, und alle Feindseligkeiten eingestellet werden sollten, der Geleitsbrief wurde zurückgeschickt, und nach dem Willen der Bauern geändert.

Der Haufe, der um diese Zeit von Ochsenfurt hinweg auf Iphofen, Großenlangheim und Schwarzach gezogen war, bezeigte gar nicht den Willen, dem Landtage beizuwohnen, und theilte diese Gesinnungen

Digitized by Google

den Städten mit, wo er sich lagerte. Der Rath zu Wirzburg glaubte, dem Bischofe einen sehr angenehmen Beweiß seiner lange schon zweideutigen Anhänglichkeit zu geben, indem er sich jetzt erboth, Abgeordnete zu diesem Haufen und in das Lager nach Aura zu schicken, und sie zu bewegen, Theil an dem Landtage zu nehmen. Der Bischof ließ sich den Vorschlag gefallen, und gab den hiezu bestimmten Abgeordneten Geleit.

Die Bauern im Lager zu Aura antworteten auf den ihnen gemachten Antrag:

„Die beweglickait der christlichen versammlung zu Aura vnd Bildhausen mit iren zugehören zum ersten ist das gemain volck von den gaistlichen wider die göttliche satzung hoch betrangt vnd beschwerdt nemlich als die Clöster vnd prelaturen, die nit zu setigen gewest sein, vnd nachdem das wort gottes sich in zweien oder treien Jaren ongeverlich wider an das licht getan, das sie dan selbst zum merertail zu vertunckeln vervolgt haben, das sie dan den armen Christglaubigen entzogen, zu dem andern hat vnser gnediger Herre ytzt diser geschwinden zeit dem armen ain grosse schwerliche vflag zu geben zugemut, vnd nichts desto weniger ainem ieden armen dabey zu reisen gebotten, wan man den manet das er geschickt sey, damit der gemain man hoch bewegt, vnd vfrürig geworden ist.“

Dieser Brief enthielt zwar schwer zu befriedigende Wünsche: indessen war man schon getröstet, daß die Bauern Abgeordnete auf den Landtag abschicken wollten. Hingegen erklärte der andere Haufe den Abgeordneten nochmals geradehin, daß er nicht Lust habe, Antheil an den Verhandlungen des Landtages zu nehmen. In gleichem Sinne schrieben dessen Hauptleute an die Bauern im Lager zu Bildhausen, und droheten sogar, sie nie in ihre Vereinigung aufzunehmen, wenn sie nicht sogleich auf Kloster Schwarzach, wo sie ietzt ihr Lager hätten, herabkommen, und sich mit ihnen vereinigen würden. „Wir haben, erhielten sie von Bildhausen aus zur Antwort, eur schreyben verlesen hören, darinnen wir eur gemut vnd fürnemen vermerkt, vnd nemlich, daß Jr des Landtags nit warten, sondern ymmer für vnd für ziehen, clöster vnd Schlösser zu zerprechen willens seyt, habt ir zu bedenken, das wir mit vnsern zugehörenden lägern, stetten vnd dörfern zum landtag gütlicher vnverbuntner handlung gegen vnsern gnedigen herrn von W. zu gewarten zugesagt vnd geschickt haben, will vns nit gebüren, vor erscheinung desselbigen landtags etwas ferner mit belegerung der Schloß fürzunemen, dan wir je nichts anders, dan was gegen got vnd seinem hailigen wort zu verantworten fürnemen wollen, Als ir aber weiter meldet, so nichts aus dem Landtag würt, vnd so wir alsden vns zu dem läger zu Schwarzach nit thun würden, woltet

ir vns volgends nit annemen, geben wir diſe antwort, wir kunnen nymant zu uns zwingen, ſo wollen wir von andern, vns zu Jnen zu thun etwas vngebürlichs fürzunemen, auch vnbezwungen ſein, wir wollen aber gern nach verſcheinung des Landtags, ob auf demſelben kein anſtand der ſachen beſchehe, vns zu allen vnd jeden chriſtlichen brüdern, ſo chriſtliche vnd rechte Sachen vorhaben, mit vnſer aller leyb hab vnd gut zu thun willig vnd genaigt ſein. Damit bevelhen wir euch got."

So war alſo, ehe noch der Landtag ſeinen Anfang nahm, ſchon die Hofnung gefallen, einen beträchtlichen Theil der Aufrührer zur Ruhe zu bringen, und zwar gerade denjenigen Theil, der zunächſt an der Hauptſtadt ſein Weſen trieb, und ſelbſt mit derſelben in Verbindung war; denn der, von dem Biſchofe der Geſandſchaft des Raths an denſelben beigegebene Geleitsbothe, verſicherte, daß die Abgeordneten heimlich unterhandelt, und ihn nicht zur Anhörung des Vortrags und der Antwort gelaſſen hätten.

Verhandlungen des Landtags.

Am Tage zuvor, als der Landtag eröffnet werden ſollte, kam ein Ausſchuß des Stadtrathes von Wirzburg, und erſuchte den Fürſten, dem Landtage perſönlich beizuwohnen. Die adelichen Räthe wider-

riethen die Gewährung dieser Bitte; Konrad hingegen war anderer Meinung" Liebe Freunde, sagte er *) ich habe euch alle gehöret, und kann nicht anders glauben, als daß ihr's treu und redlich mit mir meinet: ich danke euch dafür; wenn die Sache mich allein, und meine Person anginge, so wollte ich kurz gefaßt seyn: da es aber nicht allein meinen Leib, sondern euch und eure Kinder, und Land und Leute, die mir als Vorsteher anbefohlen sind, betrifft, so muß ich es mehr erwägen, und nicht, wie ich gerne wollte, sondern wie Zeit und Umstände wollen, handeln. Ich bin mir nicht bewußt, meinen Unterthanen Anlaß zu diesem Vornehmen gegeben zu haben, vielmehr habe ich mich, wie ihr Alle wisset, ihnen immer zu Milderungen ihrer Beschwerden, wenn sie deren haben, erbothen; sie hätten billig meine Handlungen abwarten, und die Störer der öffentlichen Ruhe mit Ernst von sich weisen sollen: dann wär'es nicht so weit gekommen. Da es nun aber soweit gekommen ist, so ist es besser, darauf zu denken, wie man daraus kommen möge, als wie man darein gekommen sey. Da meine Landschaft nach dem Aeusseren zu urtheilen, (denn in das Innere kann ich nicht sehen) noch nicht ganz abgefallen ist, so scheint es mir nicht räthlich, mit

*) So läßt der bey der Rede gegenwärtige Lorenz Fries ihn sprechen.

mit dem gehorsamen Theile weniger geschickt und mühsam, als mit dem ungehorsamen zu unterhandeln: ich halte vielmehr dafür, daß ich eben dieses Zwiespalts wegen mit denen, welche erschienen sind, persönlich und frey, ohne Scheu oder Mißtrauen zu handeln bereit seyn soll, um vielleicht das Feuer, welches mit Gewalt nicht gelöschet werden kann, mit Geschicklichkeit und Vernunft zu löschen. Ich zweifle fast selbst nicht, daß meine Unterthanen sämmtlich eines Sinnes und Vorhabens sind, daß, was einer ist, bald alle seyn werden: doch wollen diejenigen, welche zu dem ausgeschriebenen Landtage gekommen sind, nicht dafür gehalten werden, was sie vielleicht im Herzen sind; komme ich nun nicht persönlich, um mit ihnen zu handeln, so werden sie von mir sagen, ich traute ihnen nicht, und hätte mich von ihnen abgesondert; es ist ohnehin in der Stadt ein gemeines Geschrey, ich käme nicht zu ihnen, sondern ließe andere in meinem Namen mit ihnen handeln, welche es nicht gut mit ihnen meinten: käme ich als ihr rechter natürlicher Herr zu ihnen, so würde der Friede bald eingeleitet seyn, und Jeder aus ihnen würde sich halten, wie einem frommen Unterthanen gezieme. Ich bin fest entschlossen, persönlich zu den Bürgern hinab zu gehen; doch zuerst ihr Gelait abwarten, und euch mein Haus, unsern Frauenberg, zur Bewahrung übergeben. Bringt mein persönliches Erscheinen Vortheil, so habe ich viel gethan: gelingt mir nichts,

so habe ich ihnen doch keine Gelegenheit gegeben, die Schuld ihres Abfalles auf mein Ausbleiben zu schieben, und kann sie einstens, wenn Gott das Glück wieder in meine Hände geben sollte, an das errinnern, was ich gethan habe, und desto ernstlicher strafen. Sollten sie Gewalt an mir brauchen, um mich zu irgend einem Vertrage ihres Gefallens zu zwingen, so unternehmet darum nichts, was meinem Stifte nachtheilig seyn könnte: denn es ist besser, daß ich es allein mit meiner Person wage, als daß mir, meinem ganzen Stifte und euch Allen größerer Unrath daraus entstehe." Alle diese Gründe konnten die Räthe, welche widerrathen hatten, nicht bewegen, ihre Meinung zurück zu nehmen; dennoch beharrte der Fürst auf seinem Entschluße, und versicherte die Deputation, daß er persönlich erscheinen und sie hören werde.

Der Entschluß war nunmehr fest; nun unterzeichnete der Fürst noch, auf alle Vorfälle gefaßt, für den Dompropst und einige Ritter eine Vollmacht, in seiner Abwesenheit, alles zu thun und zu unterlassen, was sie dem Wohle des Stifts für zuträglich oder schädlich erachten würden:

„Wir Konrad von gottsgnaden Bischove zu Würzburg ꝛc. Als sich ein zeither der gemain man an vil orten bey vnd vmb vnsern Stiffte wider sein obrickait vnd herschaft entpöret, daraus beden tailen viel vnrath vnd nachtail entstanden vnd noch täglich erwach-

sen ist, demnach wir vnsere vnd vnsers stiffts landschafft vf heut montag hieher in vnser stat Würtzburg mit vnd neben denselbigen, wie solche entpörung vnd vfrur, auch der daraus volgend vnrathe zuvorkomen vnd zu stillen, zu beratschlagen ervordert, vnd wir nun entschlossen sind in aigener person in vnser stat W. zu reiten, vnd mit gedachter vnser Landschafft derhalben zu handeln bekennen vnd tun kund öffentlich mit disem brief gein allermeniglich, das wir dem Erwirdigen hochgebohrn Fürsten, Wolgeborn Edlen Wirdigen Gestrengen vnd vesten vnsern freunden räthen liben andechtigen vnd getreuen, Herrn Fridrichen Marggrauen zu Brandenburg Thumbprobsten, Dietrich von Thüngen, Konraden von Bibra, Achatio von Lichtenstein, Martin von Wssickheim, Martin von Wiesenthau Thumherrn vnd des Capitels vnsers Thumstiffts zu W. Herrn Wolfgang Graven zu Castell, Friederichen Herrn zu Schwarzenberg, Sebastian von Rothenhan Hoffmeister Doctor, Hansen von Bibra, Philipsen von Herbilstatt Ritteren, Sylvestern von Schaumberg, Hannsen von Grumbach, Eustach von Thüngen, Karln Zollnern und Marsilien Voyt, vnsers Thumprobsts als vnsers obristen hauptmanns zugeordenten kriegsrethen vnsern stiefft, desselbigen land vnd leute vnd sonderlich vnser Schloß vnser frauenberg ob W. gelegen von vnser wegen treulich zu verwaren vnd zu verwalten in ire pflichte, so sie vns derhalben gethan bevolhen haben, vnd bevelhen Inen

die hiemit vnd in crafft diß Briefs, nemlich also, ob es sich begeben (welches der almechtig gnediglich verhüten wolle) das wir in besuchung obangezaigten landtags von den vnsern oder yemant andern gefangen gehabt vfgehalten verpflicht, oder in andere weg, wie das namen hat oder beschehen mag, verstrickt vnd verbunden würden, vnd daruf in aigner person mit leuten der sie nit wol mechtig vor vnser Schloß komen, Inen bey iren pflichten vns vnd dieselben Leute daselbst einzulassen gebieten, oder aber sunst leute der sie nit mechtig einzulassen vnd Inen vnser Schloß zu übergeben, mit vnser hantschrifft oder müntlich ermanen vnd haisen würden, desgleichen ob sie vns allein oder mit andern, der sie mechtig weren, einliessen vnd wir sie volgends haissen vnd gebieten würden, ain fremd oder vnsern Schlosse widerwertig volk einzunemen, vnd dem vnser Schloss zu übergeben, das sie sich nichts daran kehren, vns auch in dem vnd allen andern, so gemeltem vnsern Schloss vnd Stiffte zum nachtail gereichen vnd dienen mag, kaine gehorsam zu leisten schuldig sein, sondern das gedacht vnser Schloss vnserm vertrauen vnd irem besten vermögen nach verwaren beschützen vnd behalten, vnd ob von jemants thätlich vnd mit ernst gegen demselbigen fürgenomen vnd gehandelt werden wollte, sich in gegenwere schicken, in dem vns nichts ansehen, bedenken oder verschonen, sonder nach irem besten verstand vnd vermögen in allermaßen handlen, thun vnd lassen

ſollen, als ob wir nit gefangen oder wider ledig bey Inen im Schloſſ weren, wie wir Inen das alles treulich vnd vngeverlich mit beſtem vleyß zu voltzihen in vnd mit crafft diß briefs bevolhen haben, vnd vns gentzlich verſehen wollen, ſie dem alſo thun vnd nachkomen werden, vnd ſollen derhalben durch vns oder andere von vnſer wegen nit ihrer ehren hinfür angezogen oder mit verunglimpfung beleſtigt werden. On geverde, zu vrkunt haben wir vnſer Inſigel zurück, vf diſen brive thun drucken, der geben iſt vf montag nach dem Sontag Miſericordia Domini."

So vorbereitet ging der Biſchof am 2. May herab in die Stadt, von vielen Rittern und Räthen begleitet: die Bürger ſtanden geharniſcht und gewaffnet von dem Thorwege zum Schloße bis an die Brücke in Reihen. In dem biſchöflichen Saale hatten ſich die Abgeordneten verſammelt *). Nik. Geiß, des Biſchofs Rath machte im Namen ſeines Herrn den Vortrag, und errinnerte, daß der Landtag ausgeſchrieben worden ſey, um die öffentliche Ruhe wieder herzuſtellen. Johann Martell, Stadtſchreiber von Königs-

*) Von Meiningen, Königshofen, Fladungen, Ebern, Eltmann, Dettelbach, Gemünden, Homburg am Main und an der Werra, Schlüſſelfeld, Zabelſtein, Stolberg, Münnerſtadt, Melrichſtadt, Biſchofsheim, Seßlach, Gerolzhofen, Arnſtein, Rothenfels, Heldingsfeld, Bramberg, Klingenberg, Eſtenfeld, Neuſtadt, Kiſſingen, Lauringen, Haßfurt, Schwarzach, Karlſtadt, Praßelsheim, Aſchach, Ebenhauſen, Werneck, Bodenlauben, Mürsbach.

Digitized by Google

hofen antwortete im Namen der Landschaft, allgemeiner unleidlicher Druck von den fürstlichen Verwaltern, noch mehr aber von Geistlichen und Edelleuten habe die Empörung veranlasset: diese zu stillen, sey das erste Mittel, daß der Bischof Abgeordnete an die Lager der Bauern schicke, um sie zum Stillstande und zu gütlicher Behandlung ihrer Angelegenheiten zu bewegen.

Besondere Beschwerden brachten die Abgeordneten nicht vor, wiewohl sie vielleicht alle die Beschreibung derselben in der Tasche hatten. Die Gemeinde zu Bramberg beschwerte sich über den kleinen Zehnt, wollte auch von den anderen Früchten, von denen der große Zehnt erhoben wurde, nur die Dreißigste Garbe geben, und der zum Schloße Bramberg schuldigen Frohn los seyn, oder dieselbe mit Geld abkaufen. Die Bürger von Ebern waren nicht so mäßig in ihren Forderungen: sie wollten berechtigt seyn, ihren Pfarrer zu wählen, denselben auch zu entsetzen, und von den acht daselbst gestifteten Meßpfründen fünf abzuschaffen; die Stadt habe sonst alljährlich nur einen Gulden Bethe gegeben, dann auf drey Jahre drey Hundert Gulden zur Abtragung der von dem Bischofe Johannes von Brunn bewilliget, habe aber auch nach Verlauf der drey Jahre diese 300 fl. fortgeben müssen: dieser ferneren Abgabe möge man sie entheben; mit dem Zehnten habe man sie immer so sehr geplagt, daß sie kaum den fünften Theil der Frucht übrig behalten hät-

Digitized by Google

ten: künftig sollte nur von Korn, Waizen, Haber und Gerste die dreißigste Garbe gegeben, alle Früchte aber, welche mit der Haue gebauet würden, durchaus zehntfrey seyn; das Ungeld, das man sogar von dem selbst gebauten Weine habe geben müssen, der Guldenszoll vom Weine, müßten abgeschaffet, und künftig sollte es bey ihnen damit, und mit der Jagd und Fischerey gehalten werden, wie mit der übrigen Landschaft; die Häuser der Geistlichen und Adelspersonen sollten nicht mehr von Wache, Frohn, Beth und anderen bürgerlichen Beschwerden frey seyn, die fürstliche Kellerey allein davon ausgenommen werden; man habe seit einiger Zeit die Rechte und das Herkommen der Bürger gekränkt, und Sachen vor die fürstlichen Gerichte gezogen, welche sonst der Rath ihrer Stadt entschieden habe; der Fürst habe mehrmals ihre Abgeordnete, ungeachtet ihrer vorgezeigten Vollmacht, nicht vor sich gelassen, sondern an die Räthe gewiesen, er möge doch in Zukunft seine Schäflein selbst persönlich und gnädig hören, und ihr Vorbringen nach der Billigkeit erwägen und bescheiden. Die Bürger von Seßlach beschwerten sich gleichfalls über den Zehnt, und über die Freiheit der adelichen Häuser in ihrer Stadt: man habe auch ihre alte Gerechtigkeit, auf ihrer Markung Hasen und Hühner zu jagen, ihnen zu entziehen gesucht, woran besonders die Herrn von Lichtenstein und von Altenstein, so wie an der Beschränkung ihres

Huthrechts, gearbeitet hätten: Edelleute hätten einem ihrer Mitbürger Pferde mit Pfeilen theils erschossen und theils verwundet: sie hätten darüber geklagt, aber keine Antwort erhalten. Die Gemeinde zu Eltmann klagte über den Unfug des fürstlichen Schäfers, über den beschwerlichen Handlohn, über den Zehnt, über Schaden durch Wild, den sie nicht durch Geschoß abwehren dürfe, endlich über die Frohn zum Schloße Walburg. Größer war das BeschwerdenRegister der Stadt Münnerstadt; sie wollte das Recht haben, ihren Pfarrer zu wählen und abzusetzen, die Pfafferey und Müncherey nicht mehr dulten, sondern blos zwey gelehrte Männer zu Predigern und Verkündern des göttlichen Wortes haben, die mit der Zeit sich mit redlichen, ehrbaren und christlichen Weibern verehelichen möchten, welche ihre Mägdlein auch in der Schrift unterrichten könnten, damit das weibliche Geschlecht auch des Gesatzes und Glaubens kündiger werde; zum Unterhalte dieser Lehrer sollten die Güter des Teutchsordenshauses und des Klosters zum Theile und das Uebrige zu gemeinem Nutzen verwendet werden; die neuern Bethe, so wie der große und kleine Zoll sollten als Neuerungen und unchristliche Beschwerden abgeschafft, vom Getreid und Wein statt des Zehnten nur der dreißigste Theil genommen, das ihrer Stadt der Sage nach vormahls gehörige Gehölz sammt den Wiesen derselben von der Herrschaft zurückgegeben werden; alle

Häuser und Güter, ausgenommen der gemeinsamen Stadtherrschaft, des Fürsten, und des Grafen von Henneberg, auch des Spitals Haus, Höfe und Güter, sollten bürgerliche Lasten auf sich nehmen; auch der Stadt Gerichtbarkeit über bürgerliche Klaghändel ungekränkt bleiben. Die Bürger der damahls noch wirzburgischen Stadt Meinungen verlangten, wie die zu Münnerstadt, das Recht, den Pfarren sich zu wählen, wollten das Kloster abgeschafft, die geistlichen Höfe und Güter eingezogen, keinen Priester, der in öffentlicher Hurerey lebe, länger unter sich geduldet haben: die Zinsen sollten aufgehoben und abgelöset werden können: Wasser und Fischweide frey seyn, Zoll und Ungeld, und unbilliger Zehnt, und sonst alles nach der Bibel abgestellet, auch die Juden aus der Stadt vertrieben werden: und dergleichen mehr. Die Bürger zu Dettelbach waren, was die freye Pfarrwahl, und Abschaffung des Zehnten, Handlohns, der Zinsen und Gülten betrifft, einerley Meinung: noch besonders wollten sie der Klosterhöfe, welche nach Bicklingen, und zu St. Stephan zu W. gehörten, weil dieselben sich von allen bürgerlichen Beschwerden losschraubten, los werden, und einige der vielen MessePfründen daselbst einziehen, um deren Einkünfte dem Spitale zu geben.

So ungefähr lauteten alle Beschwerdeschriften, welche die Abgeordneten der auf dem Landtage erschienenen Städte und Gemeinden von denselben zum Vor-

trage erhalten hatten, aber nun, da der Bischof die vorgeschlagene Gesandschaft an die Bauern sogleich genehmigte, nicht zum Vortrage kamen. Der Bischof ernennte die Ritter Hieronimus Schenk von Simau und Karl Zollner, und die Landschaft Andere aus ihrer Mitte, welche sich nach Gerolzhofen, wohin der helle Haufe von Schwarzach fortgerückt war, zur Unterhandlung mit demselben begeben sollten. Allein bey dem Haufen, der des Fressens, Saufens und Beutemachens gewohnt war, fand keine Vorstellung, keine Bitte um Stillstand Eingang; sie wollten, gaben die trotzigen Bauern zur Antwort, jetzt nicht viel Tageleistens machen, wollten es sparen, bis sie nach Wirzburg kämen, wo sie nun bald eintreffen wollten. Unter den Deputirten der Landschaft waren Männer, denen diese trotzige Antwort, und das Wesen der Bauern nicht gefallen wollte; diese stellten den Hauptleuten besonders vor, was es wohl noch mit dem Plündern, Sengen und Brennen der Bauern für ein Ende nehmen werde; dieses sey ja weder christlich noch brüderlich, und gegen ihre eigene Ordnung. Bald hätten diese Vorstellungen Eingang gefunden, wäre nicht kurz vorher ein nach Konstanz abgeschickter Brief des fürstlichen Kanzlers, worinn derselbe seines Herrn traurige Lage beschrieb, den Bauern in die Hände gerathen, und hätte sie in ihrem Vornehmen gestärkt; besonders waren es hier die Bauern aus dem Taubergrunde, wel-

Digitized by Google

che nichts von einem Stillstande hören wollten, weil es offenbar sey, daß der Bischof nur Zeit gewinnen wolle: man müsse, schrien sie, vorrücken, und den Feinden des Evangeliums keine Luft lassen. So kehrten also die an das Lager Abgeordnete des Fürsten und der Landschaft mit der untröstlichen Antwort zurück; der Landtag hätte nun keinen weiteren Fortgang. Ehe die Abgeordneten der verschiedenen Städte schieden, verbrüderten sie sich noch mit der Stadt Wirzburg, Leib und Gut in dieser gemeinschaftlichen Angelegenheit zusammen zu setzen, und einander nicht zu verlassen.

Fortschritte des Aufruhrs während der Verhandlungen zu Wirzburg. Wirkungen des fruchtlos abgebrochenen Landtags. Nochmalige Versuche des Bischofs. Dessen Abreise. Maßregeln zur Vertheidigung des Schloßes Marienberg.

Das Lager von Ochsenfurt war, wie bereits bemerkt worden ist, inzwischen aufgebrochen, über Iphofen, Großenlangheim, Schwarzach nach Gerolzhofen vorgerückt, und hatte unter Wegs eine große Verstärkung an sich gezogen. Von Iphofen, wo der Birklinger Mönchshof, der fürstliche Boden und Keller reichliche Beute waren, stieß ein Fähnlein unter dem Befehle des Hauptmanns Johann Scholl zu dem Hau-

fen; die Bürger zu Schwarzach empfingen die Gäste, welche zu Großenlangheim von den Einwohnern mit Wein reichlich waren bewirthet worden, brüderlich und führten sie in das Kloster; was noch von der ersten Plünderung übrig war, wurde noch geraubt, das Gebäude alsdann von dem besoffenen tollen Haufen in Brand gesteckt; hieher waren auch die Bürger von Volkach gekommen, um sich mit dem Bruderheere zu verbrüdern, und wurden mit Jauchzen auch der Brüderschaft einverleibt: und nachdem, sagt Frieß, fingen sie bald an, sich nach ihres Ordens Statuten und Regeln fleißig zu üben, fielen in die Karthause zu Astheim, in die Schlößer Halburg, Gaibach, und plünderten, fraßen und soffen sich voll. Als der Haufe bey Gerolzhofen gelagert war, wurde eine Rotte unter dem Befehle der Hauptleute Linhart Brenk von Schwarzenbrunn, und Wilhelm Reichart von Röttingen vor das Schloß Zabelstein beordert, sie forderten dasselbe zur Uebergabe auf, erhielten aber von der Besatzung abschlägige Antwort, und zogen, weil eben der Zug nach Wirzburg beschlossen war, wieder ab. Ein anderer Haufe war in seinen Unternehmungen glücklicher, eroberte, plünderte und verbrennte die minder festen Schlösser Stollberg und Limbach. Ehe der allgemeine Aufbruch bewerkstelliget wurde, entstand Zwist im Lager: die Bauern aus der Nachbarschaft wollten, daß man nicht eher abziehe, bis man den Zabelstein erobert habe,

weil aus diesem Schloße nach ihrem Abzuge den benachbarten Dörfern, ihren Weibern und Kindern Schaden geschehen könne; dagegen beharrten die Bauern aus dem Gaue und von der Tauber, auf ihrem Vorhaben, weil der Fall der Veste Marienberg den Fall der übrigen Schlösser, auch des Zabelsteins nach sich ziehen werde; die Mehrheit der Stimmen entschied für den Zug: die Eroberung des Zabelsteins überließ man den christlichen Brüdern in der Gegend, und rückte auf dem nämlichen Wege zurück auf Wirzburg. Zu Großenlangheim wurde das Schloß gestürmet und zerstöret, und der Marsch auf Ochsenfurt fortgesetzt, nachdem vorher von Dettelbach und Kitzingen Verstärkung hinzu gekommen war.

Im Lager zu Bildhausen war man unter der Zeit, als die Abgeordneten der Städte des Oberlands zu Wirzburg waren, auch nicht müßig gewesen: überall hin waren Ausschreiben geschickt worden, um Verstärkung, Geschütz und Proviant zu erhalten. Es kam auch von allen Seiten herbey: viele, die nicht persönlich mitziehen wollten, und Vermögen genug hatten, schickten Söldner statt ihrer; dieses verdroß den armen Bürger und Bauern: es müsse, sagte er, brüderlich zugehen, der Reiche und Vornehme, wie der Arme und Geringe persönlich im Lager erscheinen, und die Gerechtigkeit verfechten helfen. Um dieses Misvergnügen zu heben, erließen die Hauptleute den Be-

Digitized by Google

fehl, daß Niemand mehr Söldner schicken, sondern, wenn die Reihe ihn träfe, selbst kommen sollte. Auch wurde, besonders wegen des Adels und der Juden, auch anderer Angelegenheiten, von den Hauptleuten verordnet:

„Der Adel, welcher im läger in der bruderschaft begert zu sein, demselbigen ist aller mainung zu erkleren, das er auserhalb des lägers an kainen ort wandere, schreyb schick oder sunst in andere weg botschafft thue wie dan das zu erdencken ist, on laub oder bewilligung diß oder anderer disem angehörigen lägern, welcher aber darüber ergriffen würt in vnredlicher that, der solle on alle gnade gestraft werden, nach erkantnus der gantzen bruderschafft, Es soll auch ain jeder vom Adel nit mer reyten, sonder zu fues gehn vnd sich mit speis vnd sunst den andern gleich halten, doch solle Jme wo ers begert, vmb seinen pfennig zu kauffen vnbenomen sein, Auch ist des gantzen Haufen, ernstliche mainung, das kainem vom Adel zugelaßen werden, sein behausung zu behalten, sondern sollen Hauser bauen vnd bewonen, wie andere in stetten vnd dörfern, Wo ainer vom Adel begert, sein behausung selbst abzuprechen, vnd dasjenig, so ime nutz ist, seiner notturfft nach zu geprauchen, solle Jme das auch vergönt werden, So aber ainer übrige getraidskörner hette, ist aller mainung, dieselben dem gantzen Haufen zu nutz vnd zu gutem vorzubehalten,

„Welcher Jud in die verſamlung des haufens begert, iſt des gantzen lagers ernſte mainung, den anzunemen freywillig lieblich vnd one zwangſal, welchem aber ſolche obbenante artikel oder punct nit gefallen, iſt das doch vnſere entliche mainung, die bleiben zu laſſen bis zu ausgang vnſers fürnemens, doch das allen vnd ieden Schultaiſen vnd dorfmaiſtern geſchriben werde, die Juden in iren häuſern, wie bisher beſchehen, bleyben zu laſſen, mit dem geding, das kainer kain brief von Jme, es ſey andern Juden oder Edelleuten noch ſunſt, das kainer nichts aus ſeinem haus oder von ſeinen güttern flöhe, es ſey clain oder groß, were aber ſolchs vbertretten ergriffen wurde, der ſolle in das läger gefürt werden mit allem dem das bey Jme funden würt.“

Nebſt dieſer die Edelleute und Juden betreffenden Verordnung, welche das Mißtrauen auch gegen die mit ihnen verbrüderten Adelichen, und der Wunſch, des Vermögens der Juden immer gewiß zu ſeyn, den Bauern eingab, wurde noch ferner beſchloſſen, kein Getreid und ſonſt Lebensmittel, welche man in der Küche der Brüderſchaft brauchen könne, zu verkaufen, über die erbeuteten beweglichen Güter genaue Rechnung zu ſtellen, und den Hauptleuten zu ihrer Berathung zwey Mithauptleute beyzuordnen.

So wenig die Hauptleute auf das erſte Schreiben des damahls zu Schwarzach gelagerten Haufens

Lust bezeigten, nach Wirzburg aufzubrechen, so schnell waren sie auf ein zweytes Schreiben desselben zu diesem Zuge entschlossen, und beorderten sogleich die Läger zu Aura, Hausen und Frauenroth, dahin mit allem Geschütze und wohl bewaffnet aufzubrechen. Zu diesem raschen Entschluße mag die Nachricht, daß der Graf Wilhelm von Henneberg sich mit den Bauern verbrüdert habe, und die Bereitwilligkeit, mit welcher dieser neue Bruder Geschütz und Proviant ihnen zukommen ließ, am meisten aber die Noth beigetragen haben, welche im Lager zu herrschen anfing; „man giebt uns, schrieb der Hauptmann der von Ebern zum Lager gekommenen Mannschaft, nach Hause, bisweilen ein wenig Gerste, bisweilen gar nichts, und man hat uns heute gar nichts gegeben, als für jede Rotte einen Fisch.“ Wahrscheinlich bedachten die Hauptleute, Proviant und Futtermeister vorzüglich ihre Mägen und Beutel, und ließen die armen Tropfen, welche oft aus Noth zu dem Haufen gelaufen waren, hungern.

Während die großen Haufen solche Fortschritte machten, feyerten die einzelnen im ganzen Lande vertheilten Schwärme auch nicht. Die Bauern des Amts Karlstadt, welche gleich anfangs die Verproviantirung des Schloßes Karlburg verhindert hatten, zogen nun auf das Kloster Unterzell, und plünderten es rein aus. Die Bürger zu Haßfurt zogen, von dem Abte zu Theres zu des Klosters Schutze eingeladen, dahin ab, und

ver-

verfuhren sowohl hier, als in dem Kloster Marienburghausen nach einer Instruktion, welche sie von dem Lager zu Bildhausen auf ihre Bitte erhalten hatten; was genießbar war, wurde verzehret, Kleinode aber und andere Sachen von Werth gewissenhaft inventiret.

Die Nachricht von dem fruchtlos abgelaufenen Verhandlungen des Landtags zu Wirzburg weckte noch viele Landesunterthanen, welche sich bisher ruhig gehalten hatten. Die Bürger zu Gemünden erschienen nun auch geharnischt vor ihrem Amtmann, und erklärten ihm rund heraus, daß sie christliche Brüder seyen; zum ersten Beweiße ihres Eifers, das ihrige für die Handhabung des Evangeliums zu thun, plünderten sie das Kloster Schönau. Die Bürger zu Fladungen hatten so wenig bisher Antheil genommen, daß sie ruhig das benachbarte Kloster Wechterswinkel plündern sahen, und sogar einen Haufen fuldischer Bauern, welche sich, verfolgt von dem Landgrafen von Hessen, über die Gränze geflüchtet, und bey Fladungen gelagert hatten, mit gewaffneter Hand zurücktrieben. Nun aber, als mehrere Städte, Münnerstadt, Meiningen, Königshofen, Mellerichstadt, Ebern, Seßlach, Lauringen, Bischofsheim und Neustadt bey einer in der letzten Stadt gehaltenen Zusammenkunft beschlossen, nach Wirzburg zu ziehen, eilten auch sie, zu diesem Zuge ihr Kontingent zu stellen.

Der Bischof Konrad, obgleich durch das fruchtlose Ende des angestellten Landtags schmerzlich getäuscht wendete sich nochmals mit Vorstellungen und Bitten an die Bürger der Hauptstadt; allein vergebens: es war, als wenn man, wie Frieß sich ausdrückt, Feuer mit Oele löschen wollte; die Bürger wurden nur durch diese Bitten erhitzter, weil sie glaubten, aus Mangel an Zwangsmitteln habe man seine Zuflucht zu guten Worten genommen. Der Rath heuchelte indessen noch immer, er habe, antwortete er, die Gemeinden in den Vierteln berufen, viele Bürger aber so betrunken und aufgebracht gefunden, daß nichts Vernünftiges mit ihnen habe abgehandelt werden können er wolle indessen noch einen Versuch machen, und den Bischofe von desselben Erfolge Nachricht geben.

Endlich sah Konrad ein, daß mit Güte nichts zu gewinnen, sein längerer Aufenthalt also nicht mehr zweckdienlich sey. Er rief seine Räthe zusammen, trug ihnen sein Vorhaben, aus dem Lande sich zu begeben, vor, und empfahl ihnen die Vertheidigung des Marienbergs. Am Abende — es war der fünfte Tag im May — ritt er mit wenigen Begleitern aus dem Schloße, ohne noch entschlossen zu seyn, ob er seinen Weg nach Nürnberg oder nach Heidelberg nehmen sollte. Nur ein Trost war ihm geblieben: die Hofnung auf mächtige Hülfe des schwäbischen Bundes, der den ihm zugekommenen Nachrichten nach den Aufruhr im

Allgau und am Bodensee gedämpft hatte, und den übrigen Bauernhaufen ernstlich zu Leibe zog.

Indessen war auch das Schloß Marienberg in guten Händen zurück gelassen worden. Vorzüglich thätig war der Ritter Sebastian von Rothenhahn; er ließ die Bäume vor dem Schloße abhauen, die Zwinger, Thore, Thürne, Gräben bessern, Schießscharten durch die Mauern und Thüren brechen, die Büchsen und anderes Geschütz vertheilen; bey Zeiten hatte er für einen Vorrath an Wein und Wasser, Holz, Kohlen, Betten und Lebensmitteln aller Art gesorgt, eine Ziehmühle, um immer Mehl zu haben, und eine Pulvermühle anlegen lassen, Zimmerleute und Barbierer gedingt, kurz, alles gethan, was die Besatzung auf einige Zeit in den Stand setzte, der Wuth der Bauern zu trotzen. Gleicher Eifer beseelte alle andere von denen, denen das Schloß zur Vertheidigung war überlassen worden. Sobald der Bischof hinweg geritten war, rief der Dompropst Markgraf Friedrich als oberster Hauptmann Alle von Rittern, Pfaffen und Layen, die im Schloße sich befanden, zusammen, und forderte sie auf, zu erklären, ob sie im Schloße bleiben, und dasselbe gegen die Bauern vertheidigen helfen, oder abziehen wollten; alle blieben, und schwuren den Eid dem obersten Hauptmanne, ihm zu gehorsamen, alles zur Vertheidigung und nichts zum Nachtheile des Schloßes zu unternehmen. Die Be-

satzung wurde nun in Rotten abgetheilt, welche sämmtlich unter dem Befehle des obersten Hauptmanns und der ihm zugeordneten Kriegsräthe standen: dieser Rotten waren 18, zusammengesetzt von jedem Stande und Alter. Domherrn, Ritter und ihre Knechte, Kleriker und Mönche, Kanzelley- und Hofbeamte — alles war hier unter und neben einander eingetheilt, so wie das Bedürfniß des Augenblicks und der Wille des Befehlshabers es wollte; so befanden sich in der Rotte des Grafen Wolfgang von Kastell sechs Domherrn und Ritter mit ihren Knechten: in der Rotte des Domherrn Hanns von Lichtenstein die beyden Dechante der Stifter Haug und Neumünster mit zwey ihrer Chorherren, ein Mönch des Klosters Zell, des Fürsten zwey Kapläne, ein Kämmerer, ein Edelmann, ein Licentiat und der Kammerschreiber: in Hannsen von Grumbachs Rotte der geistliche Fiskal, der Domprediger, zwey Edelleute, der Kammermeister, Küchenmeister, und Knechte: in der Rotte des Otto Groß ein fürstlicher Kämmerer, der Schenk und Silberbeschließer und Knechte: in der Rotte Hannsen von Stein's, ein Domherr, ein Chorher von St. Burkard, drey Chorherren des Stifts Haug, ein Kanzleyschreiber und Knechte: in der Rotte Masterns von Vestenberg der fürstliche Sekretarius, der Keller von Langheim, ein Schultheiß, ein Silberbothe, und andere Personen; und so war es mit jeder

Rotte beschaffen. Jeder Rotte wurde ein eigener Platz zu besonderer Vertheidigung angewiesen, und der oberste Hauptmann befand sich in der Mitte des Schloßes, und hatte, nebst den auf seinen besonderen Dienst verordneten sieben Domherrn, vier Mann von jeder Rotte bey sich, um seine Befehle durch sie schleunig überbringen zu lassen, oder auch durch dieselben einer hülfsbedürftigen Rotte eilende Verstärkung zuschicken zu können; des Nachts wurden die Posten visitirt, und die Losung mitgetheilt. Zwey Hauger Chorherrn waren Tagwächter auf dem mittleren Thurne, ein Domherr Zeugmeister, oder Artilleriedirektor: Mönche hatten den Kohlthurn besetzt: auch der Scharfrichter mit seinen Knechten hatte seinen Posten: — und überhaupt hatte Alles bald ein so ganz kriegerisches Ansehen, daß man hätte glauben sollen, diese Männer alle wären nicht bey friedlichen Gewerben und Geschäften, sondern beständig unter den Waffen gewesen; so sehr hatte Patriotismus und Gefahren sie zu Kriegern umgeschaffen.

Digitized by Google

Artikel der Bauern vom Neckar und Odenwalde. Verfasser derselben. Dessen Entwurf einer allgemeinen Reform im Reiche, und Ausschreiben an die Städte und Ritter.

Noch an demselben Abende, als der Bischof hinweg geritten war, kam ein Schreiben an ihn aus dem Lager der Bauern vom Neckar und Odenwalde, welche sich damahls unter dem Befehle des Götz von Berlichingen und Georg Metzlers von Ballenberg in und um Amorbach gelagert hatten, und von den wirzburgischen Bauern nach Wirzburg waren eingeladen worden:

„Dem hochwirdigen Fürsten vnd herren, herren Conraden dits Namens Bischouen zu Wirtzburg vnd Hertzogen zu Francken thun wir Hauptleut, verordnete Räthe vnd gemaine versamlung cristlicher ainickait des Neckartals vnd Otenwalds zu vernemen, das wir durch grossen mangel an verkündung vnd offenbarung des hailigen Evangeli vnd wort gots nit allain verlasen, sondern hoch vnd vnaussprechlich niedergetrückt sind, datzu treffeulich vnd hoch beschwert durch die öbergewälte, die lange Jar vnd Zeit in versamlungen mit vnbeträglichen choften vnd versaumnis dem gemainen man allain schwere burden vfgelegt vnd in solch weyterung gefurt haben, die lenger zu gedulden den christlichen hertzen vnmöglich, aus dem allen bewegt sind gemainer christlichen volcks erleichterung mitleidenliche hilf

vnd troſtung zu ſuchen, dardurch in gaiſtlichen vnd weltlichen ſachen criſtlich bruderlich lieb vnd treue zu ervolgen, wie dan Grauen, herren, Stette vnd vil vom Adel, dartzu ain groſſe menge der Baurſchaften mit austrücklichen artickeln, das angenommen vnd bewilligt haben, welch artickel wir euren gnaden hiebey auch zuſenden, mit erinerung, wo E. G. mit allen verwanten des Stifts dieſelbigen annemen, bewilligen, halten vnd dartzu dem das nachuolgends durch verordnet, gelert, verſtendig, from criſtlich leut gemainer verſamlung dieſer Landsart in allen ſtenden vnd obrickaiten reformirt, gemindert, gemert vnd gebeſſert oder geſetzt wurt, on waigerung volſtreckung thun wollen, ſo mogt ir vns die euren on verzug mit clarem lauterem vnd vnuffſchlegigem beuelhe entgegen ſchicken, das vnd was anhangende notturft eruordert, zu beſchlieſen, dan wo ſolches vnuerlengt in vier tagen nit geſchehe, werden wir geurſacht vnſere mitbrudere vnd Criſten des Stifts Wirtzburg gleich vns ſelbſt zu beſchirmen vnd verdretten gegen auch vnd den euren vnd anhengern zu volfaren, damit wir euch dartzu bringen mochten, Auch vnſer eren bewarung vnd gnugſam offenbarung gethan, euch der gegenhandlung wie ſich die eruordert, zu verſehen haben. Geben vnd mit vnſerm gemainen Bitſchaft zu ende verſigelt, zu Amorbach vf Donnerſtag nach Miſericordia domini A° XXV.“

Die Artikel, von denen in diesem Schreiben die Rede ist, und auf welche innerhalb vier Tagen geantwortet werden sollte, waren, ihrem wesentlichen Inhalte nach, folgende: *)

1. Man müsse jeder Gemainde gestatten, ihren Pfarrer selbst zu wählen, auch, wenn er sich ungebührlich hielte, zu entsetzen.

2. Den Zehnten vom Korn wollten sie geben, doch, daß davon die Pfarrer unterhalten, und die Armen genähret, und von dem Ueberschuße die Steuern zur Unterhaltung des Landaufgebothes bezahlet würden. Der kleine Zehnt sey nicht so, wie der große, in der heiligen Schrift gegründet, denn Gott habe das Vieh dem Menschen frey geschaffen, darum wollten sie davon befreyt seyn.

3. Man habe sie bisher für eigene Leute gehalten: Christus aber habe alle Menschen, den Hirten wie den Fürsten durch sein kostbares Blut erlöset; darum müsse man ihnen die Leibeigenschaft erlassen: doch wollten sie nicht frey und ohne Obrigkeit seyn, sondern dieser in allen ziemlichen und christlichen Sachen gehorchen.

*) Ich halte es nicht für nöthig, dieselben in extenso abdrucken zu lassen, weil sie schon oft in andern Schriften abgedruckt sind: Ludwig Geschichtschr. von Wirzburg S. 884. Gropp wirzb. Chronik S. 109. Materialien zur Gesch. des Bauernkriegs S. 18. Sartorius Geschichte des Bauernkriegs S. 380. und auch einzeln damahls zum Drucke befördert worden sind.

4. Die Obrigkeit habe bisher an einigen Orten soviel wilde Thiere unterhalten, daß die Unterthanen den größten Nachtheil davon gehabt hätten: auch habe man untersagt, Wildpret und Geflügel zu fangen, und in fließenden Wassern zu fischen; Gott aber habe dem Menschen, als er erschaffen gewesen, Gewalt über alle Thiere, über die Vögel in der Luft, und über die Fische im Wasser gegeben.

5. Sie hätten bisher alles Holz zum Bauen und Brennen von den Herrschaften um doppelten Preis kaufen müssen, weil dieselben alle Hölzer sich zugeeignet hätten; die Gemeinden müßten nun das Recht haben, alle Waldungen, deren Kauf die Herren nicht beweisen könnten, wieder an sich zu ziehen; wegen derjenigen Hölzer aber, welche die Herrschaft gekauft habe, müsse dieselbe mit den Gemeinden brüderlich und christlich vergleichen.

6. Man müsse die Dienste, welche man bisher von ihnen gefordert habe, einschränken, und sie damit, wie ihre Aeltern, und nicht mehr, beschweren.

7. Kein Gut sollte mehr beschweret seyn, als Herr und Bauer übereingekommen wären. Habe der Herr Dienste vonnöthen, so müsse der Bauer willig und gehorsam seyn, doch Zeit und Stunde so gewählet werden, daß derselbe nicht zuviel Schaden habe, sondern auch einen Pfennig verdienen könne.

Digitized by Google

8. Die Güter seyen mit Gülten zu sehr beschweret: diese müßten nach dem Gutachten ehrbarer Leute vermindert werden, damit der Bauer seine Arbeit nicht umsonst thue: denn der Arbeiter sey seines Lohnes werth.

9. Man erhöhe seit einiger Zeit die Strafen und Bußen willkührlich, nach Gunst und Gefallen: man möge sie in Zukunft bey alter geschriebener Strafe lassen.

10. Den Gemeinden seyen mehrere Wiesen entzogen worden: diese müßten denselben wieder gegeben werden, wenn man nicht beweisen könne, daß sie redlich erkauft worden.

11. Der sogenannte Todsfall müsse ganz abgeschaft werden: denn es sey wider Gott, Ehr und Recht, Witwen und Waisen das Ihrige so schändlich zu nehmen; diejenigen, die sie hätten schützen und schirmen sollen, hätten sie geschunden und geschaben, und ihnen bald alles genommen, welches künftig nicht mehr seyn und von Gott nicht mehrgeduldet werden könne.

12. Endlich seyen sie bereit, einen oder mehrere dieser Artikel zu verwerfen, wenn man sie von ihrem Unwerthe durch die heilige Schrift überzeuge: zugleich aber wollten sie sich vorbehalten haben, ihre Artikel, wenn deren in der heiligen Schrift mehr aufzufinden seyen, zu vermehren.

Digitized by Google

Der bisher noch unbekannte *) Verfaſſer dieſer Artikel war der mainziſche Keller zu Miltenberg, Friedrich Weigand. Dieſer Mann verdienet ſeines Einfluſſes wegen näher in's Auge gefaßet zu werden. Er bekannte ſich frühzeitig zu den Grundſätzen der neuen Lehre, und begünſtigte ihre Ausbreitung, ſoviel ihm ſein Wirkungskreis erlaubte. Durch ihn war der erſte Prediger derſelben, in der Perſon des Johann Drach von Karlſtadt, gewöhnlich Johann Drakonites genannt, eines der eifrigſten Jünger Luthers, nach Miltenberg gekommen **). Der Aufruhr der Bauern ſchien ihm vielleicht deſto rechtlicher, je mehr die mainziſche Regierung ſich der Ausbreitung der neuen evangeliſchen Grundſätze widerſetzt hatte; genug: er war der evangeliſchen Brüder einer, dachte aber weiter, als der Haufe, und rechnete auf eine, durch die allgemeine Empörung zu erzielende, allgemeine Reform im Reiche. Unter den Odelwalder Brüdern befand ſich auch Wendelin Hipler ***): dieſer folgte dem

*) Einige haben den damahligen Prediger Schappeler zu Memmingen dafür ausgegeben, andere denſelben dagegen vertheidigt, und dafür den Frühmeſſer Heuglein zu Servatingen bey Ulm untergeſchoben. S. Material. zur Geſch. des Bauernkriegs S. 15.

**) Strobels Leben des Johann Drakonites. S. 26.

***) Von dieſem Hipler ſagt Götz von Berlichingen in ſeiner Lebensgeſchichte S. 208. er ſey ein feiner geſchick-

Zuge, und war des Weigand, der zu Hause blieb, Agent im Lager. Als dieses auf Höchberg vor Wirzburg gerückt war, und die Bergveste daselbst belagerte, gelangte an Hipler folgender Brief Weigands:

Gnad vnd frid in Christo, sampt meinen willigen diensten vnd allem guttem sey euch allzeit zuvor, Günstiger lieber freund vnd bruder, Ich hab euch jungst etlich Artikel in schrifften zugeschickt, die dem armen gemainen volck, als bürgern vnd bauern zu erledigung eingefurts bezwangs erdichter menschlicher aigennutziger beschwerden zu christlicher freiheit, nutz, not vnd dienstlich, Aber ich besorg, es sey vnd wert noch zur zeit beschwerlich, solchs derselben gestalt antzufahen, Es were dan sach, das got sein gnad dem armen christlichen volck zu erlösung verlihe, wie den kindern von Israel, so mogt alles, wie ich euch im besten nachuolgender mainung mit hilf gotts, darumb wir täglich ruffen vnd bitten sollen, zu guttem ende vnd gotlicher reformation nach vermog meiner vor vberschickten artickel komen vnd darnach die vfgericht reformation zu christlichen gemainen landfriden ewiglich bleyben, darumb so ist von notten das zuvorderst alle gaistlich fursten vnd die iren in gemainen haufen der burger vnd bauern büntnus vnd ainigung getriben vnd

ter Mann und Schreiber, als man ungefehrlich einen im Reich finden sollte, auch etwann ein hohenlohe'scher Kanzler gewesen.

gebracht wurden, vf die zwolf artikel, wie dan der Erzstifft Maintz ist vnd stehet, desgleichen andere Stifte mehr in vnser buntnus, wie ich höre sagen, bracht worden seyn, als das Stifft Wirtzburg, ausgeschieden allein das Schloss noch in widerwere stehet, Wa nun nun die gerechtickait vnd das wort gotts gebraucht, so mag demselben nyemant widerstehn, darumb so ist dieser angefangene krieg vnd streit, der zu Evangelischer gotlicher Reformation genent vnd furgenomen, der gestalt zu bedencken, damit die hilf vnd gnad gotts zum sig nit abweich, das gemainer nutz aller fromen Christenbruder mer dan des geyz vnd aigner nutz, vnd daneben das wider die gebot gotts von rums oder geyz wegen nit gehandelt, zum forderstен betrachtet werde, darumb so were mein gutbedunken, wa die Inhabere des schloss zu W. sich mit leiblicher form vnd mas ergeben, das die angenomen vnd vergiesung christlichs bluts verschont, auch die Zeit ob solchem schloss zu nachtail christlicher Bruderschafft nit verseumbt werde, Dan dieweil Hertzog Friedrich von Sachsen, der ain vater aller Evangelischen gewest ist, tods verschieden, so ist maines erachtens ain grosser trost vnsers tails gefallen, darumb were vonnötten, das Cöln Trier vnd andere gaistliche furstен mehr vfs furderlichst ersucht auch zu haltung der zwolf artickel in Büntnus bracht wurden, zuvor vnd ehe sie sich mit den weltlichen furstен rotierten vnd frembde nation vberkemen vnd zu Inen brachten zu nach-

teil christlicher bruder, Es were auch gut, das kayserlicher Mt. geschriben vnd angetzaigt wurde, das dise handlung anders nit dan zu christlicher gotlicher vnd billiger Reformation vnd gehorsame der fursten von des hayl. Reichs wegen furgenomen, angesehen das sein Mt vnd derselben voreltern als Romische Haupter in beiden angezaigten stücken, was sie zum besten furgenomen, wenig volg oder schir gar kaine gehabt, damit so mogt sein Mt. vfgehalten seyn der rache vnd gegenwehre, Vnd so alsdan die gaistlichen fursten alle in diese buntnus der XII. artickel gebracht, So musten als vonnötten, die weltlichen fursten Grauen herren vnd Ritterschaft auch in diese verainigung zur reformation beschriben vnd erfordert werden, welche sich dan bruderlich ergeben, das die on weiter beschwerd gutwillig angenomen vf gnugsam versicherung vf die artickel vnd Reformation, Wan dan alle Fursten, Grauen, herren vnd von der Ritterschaft zu der Reformation gnugsam verfast, so must es bey den Reichsstetten auch beschehen, die wurden sich meines erachtens nit hoch widersetzen, das were disem anfang ain end gemacht, dan one das, so wurt kein frid oder ruhe pleyben oder zu erhalten sein, vnd wurt furter aus disem end vnd beschluss ain neuer anfang wurzeln vnd volgen, das were die Reformation. So dan alle fursten, Grauen, Ritterschaft vnd Stette des Reichs in die Reformation verfast, so were vonnötten, das frembd, redlich, hoch-

Digitized by Google

gelert vnd geschickt person zur reformation erwelt vnd an gelegen malstat ervordert wurden, vor denen must man die artickel, so Ich euch jungst zugeschickt, sampt allem dem, das besser vnd mer vonnöten were, brauchen vnd mit vleyß furtragen, wurden vngezweyuelt derselben artikel aus gotlichen vnd naturlichen rechten vill oder ſi alle confirmirt vnd bestettigt, das were dem andern anfang ein mittel gemacht, vnd solch mittel trug das end vf seim rucken, dann welcher furst oder herr das nit halten, sein brif vnd sigil vergessen vnd brechen, den wurt sonder zweyuel sein aigen volck todschlagen, vnd sassen die anderen brudere in fride vnd ruhe, der gestalt were die sach zu gutem end bracht, vnd blib ewiger frid vnd furderlich recht, dem armen, als dem reichen, soweit als teutsche Nation vnd das gantz Romisch reich greintzen vnd reichen ist, das hab ich euch bruder gutter mainung unuerhalten wollen lassen, doch vf eur vnd eur mitbruder verbesserung. Gott verleihe sein hilf vnd gnad dartzu. Amen *).

Schon aus diesem Briefe leuchtet mehr Geist hervor, als aus den vielen Manifesten der Bauern im übrigen Teutschlande: aber mehr noch lernen wir den Mann kennen, wenn wir auch die von ihm verfaßten

*) Der Brief war überschrieben: „dem Erbarn vnd achtbarn Wendel Hipler, in abwesen den Hauptleuten des hellen lichten haufens, meinen gunstigen Junckern, herren, freunden vnd lieben brudern.“

Artikel der beabsichteten Reform übersehen; er mag selbst sprechen, denn auch in des Mannes Ausdruck und Schreibart zeigt sich sein Sinn am besten.

„Am ersten, alle geweihten, wie got Mathei am 28 Inen beuolhen vnd gebotten, sollen reformirt, vnd nach zimlicher notturft erhalten werden, vnangesehen ire geburt vnd herkommen hohen oder nidern standes. Vber diesen artickel sein vier declarationes, die erst betrift die grosen Hansen, als Bischoue, Pröbst, Dechant, Verthünherren vnd ires gleichen, Item das alle Regelspersonen als Mönchen, Nonnen, Nolharden, Chorherrn vnd andere irs gleichen, so in geistlichem schein reyssende Wolf erkent, wie am tag ligt, sollen reformirt werden, wie gott gebotten, vnd Genesis auch Mathei am XIX geschriben stet. Item das ein iede gemainde sich gutter Hirten, die allein die schäfflin mit dem wort gottes in der schrifft gegrunt, wayden, besteysse, die zu setzen vnd zu entsetzen hab, Item das alle priester oder erwelte persone in gottesdinst den menschen vorgehn sollen, wie Christus vnser erlöser thun hat, die sollen auch ehrlich vnd solcher gestalt vnterhalten, das mit dem vberfluss alle notturftig menschen vnd der gemain nutz bedacht werden,

Zum anderen sollen alle weltliche Fursten, Grauen, herren, Ritter vnd Edeln auch reformirt, damit der arm man vber christlich freyhait nit so hoch von Inen beschwert werde, Vber diesen artickel sein auch vier decla-

declaration, Erſtlich das den niederen gegen den furſten vnd herren, den armen gegen den reichen gleichs rechtens ſchleunig vnd austreglich verholffen werden, Item das alle von furſten an bis vf die Edelen, ſo vom hailigen Reich vnd derſelben verwanten belehent ſein, ehrlich, ain ieder nach ſeiner geburt verſehen werden, dagegen ſollen ſie dem hayl. Röm. Reich getreulich vor ſein, die gehorſamen, fromen, witwen vnd waiſen ſchirmen, vnd die vngehorſamen vnd böſen ſtraffen, Item, das alle Lehenleut ainem Romiſchen kayſer, wie in der ſchrifft gegrundet, vber andere ire lehenherren als weltlich furſten des Reichs zu chriſtlichem frid vnd merung des Reichs erlich vnd redlich, auch die armen unterthanen on weiter beſchwerde ſchutzen, ſchirmen vnd allermeniglich zu recht hilflich vnd rätlich ſein, vf das ſich nyemant rechtlos beclag, Item das alle furſten, Grauen, Ritter, Edeln vnd knecht, ſo vom Reich oder deſſelben furſten belehnt ſein oder nit, ſich gotlich, chriſtlich, bruderlich vnd erlich halten, das nyemant durch ſi vnbillicher weys beſchwert, ſollen auch das gotlich wort vnd recht vor allem gewalt getreulich nach allem irem vermogen helfen ſchutzen, ſchirmen vnd handhaben, damit das mit gewalt nit zerſtört werde, wie hieuor geſchehen.

Zum tritten, ſollen alle Stette, Comunen vnd gemainde im hailigen reich, nymant ausgenomen, zu gotlichem naturlichen rechten nach chriſtlicher freyhait

reformirt vnd bestätiget werden, Item dawider solle nymand alt oder new erdichtung einfuren, dadurch der aigen nutz vertruckt, sondern dem armen als dem reichen geholfen, auch brüderlich ainickait erhalten werde, Item das alle bodenzins allweg ain pfennig mit XX möge abgelöst werden; Item das den kaufleuten sichere wanderung gehalten vnd ain ordnung, wie sy jede ware geben sollen, sich im kauff darnach zu richten, gemacht, damit gemainer nutz gefurdert vnd gemeret werde.

Zum vierten, sollen alle doctores gaistlich oder weltlich in kains Fursten rathe, auch an kain gericht zu sitzen, zu reden, zu rathen oder zu handeln erlitten, sonder gantz abgethan werden, vf das dieselbigen sich von menschen gesetzen vf die götlich schrift ergeben, vnd als geschickte personen zu predigen berufen werden, dan vill person durch ire auszug verderbt werden. Zu declaration dits vierten artickels vnd damit dannoch das kayserlich recht vnuertruckt pleybe, so sollen vf jeder hohen schule oder Vniuersitet, die bey dem Reich zugelassen, doctores der kayserlichen rechten erhalten vnd verlegt werden, vnd so rathe durch fursten oder ander gericht bey Inen gesucht, den samenthaft in monatsfrist getreuen rath im rechten gegründt mittailen, damit ainem ieden vfs furderlichst rechts verholffen werde, Item dieweil die doctores nit erbdiener des rechtens sonder bestelt knecht die vmb ires aigen nutz willen lang vfhalten vnd langsam zu end rathen oder dienen, so sollen

ſie an kainem gericht ſitzen, vrtail zu machen oder auszuſprechen, Item dieweyl offenlich am tag, das zu mermal zwo partheien durch die doctores zehen Jare, auch mehr vnd minder durch aigens nutzs willen vmbgefurt werden, derhalben ſie Stiffväter vnd nit rechte erben des rechten mogen genennet werden, darumb ſollen ſie alle in kainem gericht gebraucht oder gelaßen werden, Item ob aber ain herſchafft oder ſtat ain oder mehr doctores haben wollte, ſo ſolle derſelb in kain Rathe geſetzt, ſonder allain in Rathſchlegen gebraucht werden, darin iſt den Rathſchlägern gnad vernunft vnd weyshait zu meſſigung des raths dannoch vorbehalten, zu meren, zu mindern oder pleyben zu laſſen, wie dan got ainem jeden gerechten verhaißen hat, die gerechtickait erkennen zu lehren,

Zum fünften, das kain geweihter, er were hochs oder niders ſtands in den Reichsrath oder andere der weltlichen furſten, herren oder Comunen Rath gezogen oder geprauchte werden, dann Inen ſolchs verbotten, wie in der ſchrifft klar gegrundet iſt: Vrſach, dan ſi werden durch der welt weyshait vnd gebrauch verfinſtert im gaiſt gotts, auch träg vnd verſeumen den dinſt gotts, vnd zum höchſten were zu beſorgen, die weltlich ehr wurt ſi verfuren, das ſi dardurch die gnad gottes, ob ſi die hetten, auch verluren, Item das auch kain geweihter oder geſalbter in kain weltlich ampt geſetzt, genutzt oder gebraucht, dan weltlich ehr verhindert ſi am

dienst gotts, wie dann offenlich am tag liegt, Item das kain geweihter oder gesalbter in kain gericht oder weltlich sachen gezogen oder genomen werde, dan dardurch sein si zu herren, vnd die weltlichen von hohen vnd niedern stenden zu knechten worden, Es sein auch Edel vnd vnedel durch die Mönchen ausgesogen, vnd zu gästen ires guts gemacht, das billicher of si, dann of die Munch geerbt solt haben, Item der Bischoue von Maintz hat of nechst Natiuitatis Marie mit allen seinen Suffraganen vnd Bischöffen vnter den Ertzstifft Maintz gehörig der XII sind, zu Aschaffenburg ain versamlung ir vnd ander papisten vnd doctores gehabt vnd rath gehalten, Es ist aber nie kain weltlicher in den rath gevordert worden, si aber sind in allen weltlichen Räthen die fürnemsten vnd obristen gewesen, dardurch bishero durch ire list vnd betriglichkeit meniglich oder vill zu verderbnus leyb, sel vnd guts bracht vnd verfurt, dan was vns sund ist, Inen recht gewesen, vnd was Inen vnrecht vnd verbotten, als eheweiber zu nemen, ist vns recht gewesen,

Zum sechsten, siebenden vnd achten, were gut, das alle weltlich recht im reich, so bisher geprauchte, abgethan vnd nidergelegt würden, vnd das gotlich vnd naturlich recht, wie hieuor vnd darnach vermerckt, vfgericht würt, damit hette der arm souil zugangs im rechten, als der obrist vnd reychst, als wan das kay. Chamergericht im hayl. Reich teutscher nation besetzt

wurt mit XVI tapfern, erbaren, vnuerleumbten mannen, Nemlich zwen von furſten, zwen von Grauen vnd herren, zwen von der Ritterſchafft, trey von den Stetten des Reichs, trey von allen Furſten Stette im Reich, vnd vier von allen Comunen im Reich, die ſollen ain Chamergericht im reich von Grauen oder herren zu erwelen haben, vnd aus ſolchen XVI perſonen ſolle cleger oder antworter, Jr ieder ain redner vnd ain rathgeber erwelen vnd nemen, in iren ſachen zu handlen, vnd die perſone ſo an ſolch Chamergericht genomen, ſollen vf das wenigſt hieuor zehen Jare zu gericht geſeſſen vnd gebraucht worden ſein, Item nach dem Camergericht ſollen im hailigen reich, wie fur gut angeſehen, vier hofgericht auch mit XVI perſonen ain yedes beſetzt, nemlich von furſten, Grauen vnd herren trey, von rittern vnd knechten trey, die reichſtett trey, der furſten ſtette trey, von allen Comunen vnd gemeinden im reich vier, die ſollen auch alle ſamenthaft ainen herrn zu irem hofrichter erwelen, aus den ſollen die partheyen obgeſchribner maſſen redner vnd rathgeber nemen, vnd ſolch perſonen ſollen erbar vnd vor zu rathe vnd gerichte geſeſſen ſein, Item vnter den vier hofgerichten ſollen ſein XVI landgericht, je vier ainem hoffgericht vnterworffen vnd iedes mit XVI perſonen beſetzt, nemlich vier von Furſten, Grauen vnd Herren, vier von Rittern vnd knechten, vier von allen ſtetten, vnd vier von allen Comunen, der iedes ain rittermeſſigen man zu ainem richter ſetzen vnd erwelen, die ſollen es

obgeschribener mas halten, Item vnter der XVI landgerichten sollen LXIV freyer gericht, ie vier ainem landgericht vnterworfen, vnd auch mit XVI personen besetzt werden, nemlich vier von Stetten des Reichs, vier vom Adel, vier von Stetten der Fürsten, vnd vier von allen Comunen, der solle iglichs ain von Adel zu ainem freyen Richter erwelen vnd vorgeschribener maß gehalten werden, doch vnschedlich den Statgerichten vnd gemainen Landschafften, Item von Stat vnd Dorfgerichten mag appellirt werden an das nechst freygericht doch vnter X gulden nit, es betreff dan ehr oder erbtail, Item vom freygericht mag appellirt werden an das nechst Landgericht doch vnter hundert gulden nit, Item vom landgericht mag appellirt werden an das nechst hoffgericht doch vnter tausend gulden nit, Item vom hoffgericht mag appellirt werden an das Camergericht doch vnter zehn tausend gulden nit.

Zum neunten were gut, das alle zolle, glaitt, vngelt, vflag, steur vnd beschwerung, so bisher allenthalb iren furgang gehabt, abgethan wurden, ausgenomenwas zur notturfft erkent wurt, damit der aigen nutz den gemainen nit beschwere, vrsach, es sein vill zolle bey gaistlichen vnd weltlichen fursten, Grauen, herren vnd Rittern, Edlen, Prelaten, Mönchen vnd Stetten vfkomen, dardurch alle kaufmanshändel beschwert vnd der gemain man alle pfennig wert desto theurer kauffen vnd niesen muß, Item die nottürftigen Zolle zu enthaltung

gemaines nutzs, zu brucken, wegen vnd stegen sollen gegeben, vnd was vberscheüst, zu gemainem nutz hinterlegt werden, Item es were gut, das alle strassen in teutscher Nation frey vnd vnbezwungen gehalten wurden, on allen lebendigen gewalt oder glaitt nichts ausgenomen, dann die fursten vnd herren tragen die der gestalt vom Röm. Reich zu lehen, vnd in welches Fürsten oder herren gebiett yemant beschedigt, oder das sein genomen wurt, das der Furst oder herr Jme dasselbe gentzlich bezalen vnd ablegen muste, Item all vngelt von wein bir vnd met solle abgethan werden, es werde dan aus mercklichen vrsachen zum tail etwas zugelaßen, Item das steur, betlosung oder ander neuerung abgethan werde, ausgeschieden, dem Römischen kaiser solle sein steur, die in zehen Joren ain mal kompt, vorbehalten sein, als got Mathei am XXII bestettigt hat,

Zum zehenden, sollen alle Muntz von gold vnd silber gebrecht sein vnd in ain korn vnd gewicht gebracht werden, doch ainem ieden an seinen freyhaiten vnd rechten vnentgolten, vnd das alle berckwerck frey gemacht werden, es sey von gold, silber, queckſilber, kupfer, pley oder anders nichts ausgenomen, dartzu erfordert die notturfft, das alle erfindung golds, silbers, pley's vnd kupfers durch des Reichs Camer angenomen, mit stettem kauff verfasst vnd in wechsel geantwort, Gold vnd Silber hat sein weg, was aber von kupfer funten wurt, das silber helt, solle man nit saigern, sondern

demselben silber zusetzen, damit man ortlin, heller oder ander muntz machen könne, dan so man das mit dem bley abtreybt, findet sich das silber selbst on sonder muhe, was aber von kupfer oder bley gefunden, das nit vil silbers hielte, mogt man saigern vnd sunst verkauffen, Item es sein vill neuer Muntzherren vfgestanden, damit die alt gut muntz vergangen, vnd in grosser zal geringer muntz herfurkomen, were gutt derselben freyhaid vnd herkomen zu ersehen, vnd was nit alten rechtlichen grund vnd freyhait hat, dieselben abzuthun, vnd die alten Muntzherren nach erkantnus der notturft zu zulassen, die sollen bey des Reichs Muntz, wie die verordent werden, iren Munßvortail oder schlegschatz nach erkantnus haben, an der ain seyten des Reichs Adler an der andern seyten des muntzherrn wappen gebrecht werden, Item wa XX oder XXX Muntzschmitten im gantzen Reich verordent wurten, were gnug, die musten bey geschworen aid vnd dem brandt ain korn vnd gewicht an silber vnd gold durch das gantze Reich muntzen, damit der gemain man in der muntz vnbetrogen bleyb, vnd solche Muntzschmitten nach gelegenheit der lande vnd kauffmanshändel geordent wurden, Item die abgesetzten Muntzschmitten sollen in nachuolgenden land vnd greintz getailt werden, nemlich Oesterreich, Bayren, Swaben, Francken oder Reinstrom, Item an den orten sollen LXIII creutzer ain gulden an golt gelten, Item die heller sollen ort-

Digitized by Google

lich *) genennt werden, Item die pfennig sollen heller genent werden, Item die Oesterreicher vnd Strafburger so zwen pf. gelten sollen pfennig genent werden, die andern neue silbern muntz zu ain gulden ain halben gulden, 1 ort, ½ ort. Item die andern Muntzschmitten mögen auch obgeschribner mass in das hailig reich nach Rathe zum besten ausgethailt werden,

Zum eilften, solle der groß nachtail der armen in kauffen vnd verkauffen bedacht werden, vnd im hailigen Romischen Reich ain mass, ain ele, ain fuder, gleich gewicht, ain lenge der tucher vnd parchet vnd aller ander ware vfgericht vnd gemacht werden, daraus volgen, das alle specerey vnd anders so mit dem zenter verkauft, ain gleich gewicht haben wurt, Item was von golde, silber, berlin oder dergleichen erkaufft oder verkaufft wurt, solle mit clainem gewicht, wie vormals gewert werden, Item das weinfuder, der aimer, viertail vnd mass soll allenthalben gleich sein, aber am bier, med vnd dergl. solle die eych grosser sein, Item korn, waiz, erbes, linsen, kicher sollen ain gestrichen mass haben, aber rauhe frucht mit demselbigen mass werden, Item alle faiste ware solle mit dem bir oder medmass verkaufft werden, Was aber mit dem zenter

*) Ortlich, wird wohl hier den vierten Theil eines Kreuzers bedeuten: das Wort ort bedeutet immer den 1/4 der Münze, z. B. 1 Ortsthaler, 1 Ortsgulden, soviel als 1/4 thlr, oder fl.

oder pfundsweys verkauft wurt, solle mit dem vorgenanten ersten als dem grosen gewicht gegeben vnd gewert werden.

Zum zwolften, das die gesellschafften, als der Focker, Hofstetter, Welser vnd dergleichen abgestelt werden, dann dardurch arm vnd reich ires gefallens in allen waren besetzt vnd beschwert werden, Ob aber ain gesellschafft zusamenlegt, oder ainer allain handlen wollte, der soll kainer vber zehntausent gulden im hantel haben, vnd welcher daruber erfunden, das Hauptgut vnd vbermas zum halbtail verloren haben ins Römischen Reichs Camern, Item welcher kaufher nach den X tausent gulden ain vberschus an gelt hette, mag andern, wem er will, furstrecken, leyhen vnd evangelisch helfen, Item wa auch ain kaufher vber sein leggelt vnd kaufhandel vberig gelt hette, der mag das ainem Rathe hinterlegen, vnd Jars von hundert vier gulden nemen, das mögen furter die herren des Rathes armen gesellen vf sicherung leyhen, vnd vom hundert funf gulden nemen, vnd mag sich ain armer geschickter der gestalt dabey neren, Item das ain ordnung zwischen den grossen Hansen vnd den handelern gemacht würt, damit die armen mit den gemainen pfennig werten pleyben vnd ir narung bekomen mögten, Item es soll kainer kain Muntz schmelzen bey dem brant, sonder silber vnd goldmuntz in die bestettigten Muntzschmitten schicken vnd antworten, da soll sie Ime bezalt werden,

Digitized by Google

nach der satzung, oder wie iede muntz geschlagen worden, sie weren dan zu gering oder in ander weg verfälscht, Item das die Kremer in Stetten, die mancherlei war vnd pfennig wert failhaben, getrent vnd iedem ainerlai war zugelaßen werde,

Beschließlich, das alle Buntnus der Fursten, Herren vnd stette abgethan, vnd allain kayf. schirm vnd frid gehalten werde on all glait vnd beschwerd, vnd alle verschreybung derhalben vfgericht bey verlierung aller freyhait Lehen vnd Regalien, Item das ain ieder im Reich, auch frembde aus anderen konigreichen frey vnd sicher wandern, zu ross, wagen, wasser, oder zu fuss, vnd nymant zu kayserlichem glaitt oder anderen beschwerden getrungen werden, weder von leib oder gut, damit der arm man vnd gemainer nutz iren fürgank haben. —

Betrachten wir diesen von Weigand entworfenen Plan näher, so werden sich uns verschiedene Bemerkungen aufdringen. Was er über die Reformation der Klöster und des Klerus, über die Ausschließung der Bischöfe aus dem Reichsfürstenrathe sagt, das lag im Geiste der Zeit und der neuen Grundsätze. Ein mächtiger Haß des römischen Rechts und der römischen Rechtsgelehrten leuchtet aus den Vorschlägen gegen die Doctoren, und über die Einrichtung einer neuen, allgemeinen Gerichtsverfassung im Reiche hervor; man glaubt, einen Teutschen aus dem Zeitalter des Varus und Herrmann's zu hö-

Digitized by Google

ren, da man die römischen Advokaten und Richter erwürgte, weil der freye Geist der Nation sich nicht an die Formen der römischen Gerichtsverfassung, noch viel weniger an die Glattzüngigkeit der Rechtsverdreher gewöhnen konnte. Der teutsche Rechtsgang war schlicht und einfach, wie ihre Gesetze; Recht ward dem teutschen Manne gesprochen von seinen Genossen, und nach dem Buchstaben des Gesetzes. Dafür sollte er nun unsterbliche Prozesse, fremde Doktoren und Gesetze und Willkühr der Richter in der Auslegung derselben sich gefallen lassen; dagegen sträubte sich nun freylich teutscher Geist, der Rest teutschen Freiheitssinnes. Das Urtheil über die vielen Zölle, über den Misbrauch des Geleites, über eine bessere Münzverfassung, Einführung gleichen Maßes und Gewichtes im Reiche, über die Abschaffung der drückenden Kaufmannsgilden, und über die Ablößlichkeit der Grundzinse verrathen Einsicht und menschenfreundliche Gesinnungen. Aber am merkwürdigsten sind dieses Mannes Gedanken über das künftig zu bestimmende Verhältniß der Fürsten zu dem Kaiser und Reiche; was würde aus der Landeshoheit der Reichsstände geworden seyn, wenn ihre Lehenleute auch Lehenleute, und als solche auch Werkzeuge des Kaisers geworden wären? wenn sie das Recht, Bündnisse unter sich zu schließen, verloren hätten, und gezwungen worden wären, sich enger an den Kaiser anzuschließen und mehr zu gehor-

Digitized by Google

chen, als sie seit Jahrhunderten gewöhnt waren? Dadurch wäre wohl für die zur Landeshoheit aufstrebenden Stände soviel und noch mehr verloren worden, als für sie durch die Reformation im Allgemeinen gewonnen war.

Um seinem Plane Eingang zu verschaffen, und dessen Ausführung zu erleichtern, verfaßte Weigand zugleich ein Ausschreiben an die Reichsstädte und an einige der mächtigeren adelichen Geschlechter. In diesem stellte er denselben die Ausführbarkeit seines Planes und dessen wohlthätige Folgen für die teutsche Nation vor, und bath sie, zu diesem großen Werke christlich und brüderlich mitzuwirken. Gottes Wort, schrieb er, müsse allenthalben ungehindert geprediget werden, gleichwohl sey dieses bisher durch die vermeinte Geistlichkeit gehindert worden; alle geistliche Häuser müsse man einziehen, und davon arme Christen versorgen; indessen sollte allen jetzt lebenden Geistlichen Nahrung gegeben werden, doch keinem über 100 fl. und einem Bischofe über 1000 fl; Kirchenschätze müßten von der weltlichen Obrigkeit eingezogen, und von denselben allgemein nützlich verwendet werden; die Gerichte, Reichs- und Landgerichte dürften nicht pompisch, spatzigklich und zerlich, sondern mit fleißigen Leuten besetzt werden, damit Reiche und Arme im Reiche ohne großen Aufwand von Geld und Zeit Gerechtigkeit erlangen könnten; diese Gerichte müßten einen Fiskal haben, der

von Amtswegen die Verbrecher verfolge, und die Armen vertrete; in jedem Bezirke sey ein Hauptmann mit Etlichen von Adel anzuordnen, der den kaiserlichen Frieden handhabe, die Urtheile vollstrecke, und immer zu des Reichs Anliegen gerüster (also die kaiserliche und Reichsmiliz) sey; diese Hauptleute könne man von den geistlichen Gütern erhalten, und Bauern und Fußvolk nicht dienen lassen, sondern zur Arbeit verweisen. Diese und andere Artikel mehr waren die Beilagen des erwähnten Ausschreibens, das unter dem Adel sehr wenig Proselyten machen konnte, weil die Bauern vorzüglich allen Schlößern und Burgen desselben den Krieg erkläret hatten.

Die Fortsetzung im nächsten Hefte.

Digitized by Google

II.

Abschied des Kurfürsten Convents zu Mühlhausen, im März des Jahres 1620.

Die von dem Staatsklugen Kurfürsten Johann Schweickard zu Mainz eingeleitete Unterhandlung mit dem Kurfürsten Johann Georg zu Sachsen und dem Landgrafen Ludwig zu Hessen, um diese mächtigen Fürsten von der Theilnahme an der Sache der Böhmen, welche von den meisten protestantischen Fürsten als ihre Sache angesehen wurde, abzuhalten, ist in der Geschichte bekannt; man kennet die von Mühlhausen aus an den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, an die Stände von Böhmen, an die unirten evangelischen Stände des Reichs, an die Grafen und Ritter erlassenen Schreiben: nur der Abschied der Versammlung fehlte noch, um die Aktenstücke zu ergänzen.

Digitized by Google

Receß des Churfürsten Convents zu Mühlhausen.

Demnach der Hochwürdigste, Durchleuchtigste Durchleuchtig vnd Hochgebern Fürsten vnd Herrn Herrn Johann Schweickhart vnd Ferdinandt Ertzbischoue zu Maintz vnd Cöln, des Hailigen Römischen Reichs durch Germanien vnd Italien Ertz Cantzler Johan Georg Herzog zu Sachssen, des H. Römischen Reichs Ertz Marschal. alle drey Churfürsten. So dan Maximilian Pfalzgraue bey Rehnj. in Obern vnd Niedern Beiern Herzog, vnd Ludtwig Landgraue zu Hessen Graue zu Catzenelnbogen Dietz Ziegenhemib vnd Nidda, vnsere gnedigste vnd gnedige Churfürsten Fürsten vnd Herrn', nit ohne Andere Wehemüetigkeit Wahrgenommen, Wasmassen die Stende des Königreichs Beheimb, nit allein die gegen den nechst Abgeleibten Rom. Kay. Maj: vnserm allergnedigsten Herrn Hochseligster gedechtnus. ergriffene Wehr vnd Waffen wider dieselbe sowohl, Als die onlangst erwelte jetzt Regierende Kay. Maj. mit aller gewalt Continuirt, vnd sich dauon oder zu Lindern Consilijs. Wed' von Höchstgedachten Ihren Churfürsten zu Sachssen, noch auch hernacher, dem sambtlichen Hochloblichen Churfürsten Collegio von Franckfurt aus anerbotenen offerierten vnd angekündten güetigen Pfleg, vnd Interposition (darzu sich gleichwol Ihr Kay. Mjt. gantz guentwillig erkleret, vnd zu aller schidte, vnd billichkeit erboten) bewegen lassen,

lassen wollen, sondern an statt dessen so weit vergangen, das sie zu behaubtung Ihres Intents, sich aller orten Wo sie nuer gekönt mit Neuen Conjurationen vnd versindnussen gesterckt vnd entlichen allerhöchstgedachte Kay. Mjt Ihro von Gott vorgesetzten gekrönten vnd gesalbten König, den sie darfür erkant vnd geerth, vnd dem sie schuldige vnd gewonliche Huldigungs Pflichten geleistet seiner Rechtmessig vnd ohne mennigelichs Contradiction erlangter Chrone vnd Chur: womit sie von dem Oberhaubt, vnd dem Reich ordenlich belehnet vnd investirt gewesen, dero ganz angehört. absque causae cognitione, de facto ergerlicher weisse novo plane et huc usque non audito exemplo priuirt, destituirt vnd die Königeliche Chrone so Ihnen zuer blossen verwahrung anuertraut gewessen, zu sich genommen, vnd dieselbe einem andern. ohne des haubts Als Lehenherrens vnd der Churfürsten des Reichs Vorwissn, auch bey bereits bestelten Königreich vnd Zumahl Keiner vorhandenen Vacanz aufgesetzt, wellicher dieselbige auch angenomen, vnd sich zu Ihrem haubt vermeintlich bestellen lassen, vnd sie entlichen so weit kommen, das sie zu behaubtung desselben alles den Betlehem haben zu Hülff gewonnen, der sich auch mit vorwissen hülff vnd genembhaltung des Türckhens (dessen Vasall er sich nennet) mit einer eillenden grossen verfassung auf die Bein gemacht, das Königreich hungarn angefallen, vnd nit allein dasselbe, sondern auch andere

der Kay. Mist. vnd dero loblich hauß zustehende benachbarts Landen Insonderheit aber dero in Oesterreich haubt Residentz Statt Wien in seine Handt vnd gewalt zubringen sich vnderstanden, Vnd ob er sich wol in Siebenbürgen wider Retiriert dannocht sovil muetmassung hinderlassen, das er zu effectuierung solliches seines vorhabens vielleicht im Kurtzen vnd mit mehreren Gewalt vnd eiffer wider zuruckkehren vnd kommen möchte, vnd sie dabey leichtlich erachten können Wan die Stende in Beheimb wie auch ermelter Gabor mit hülff Ihrer adhaerenten, vnd Insonderheit des Erbfeindts des Christlichen Namens, Ihren Anschlag, gegen Allerhöchstgedachte Kay. Mstt. hinaus führen solten, das dahero das gantze Röm. Reich, nit allein zu einer entlichen Zerrüttung vnd desolation, sondern das geliebte Vaterlandt zu Immerwerenden Geferde der Teutschen Nation, in die grausame handt des Türckhen, vnd dessen Ewige dinstbarkeit (da es Gott nit sonderlich verhieten sollt) onfehlbarlich Kommen vnd gerathen müsste,

Das sie demnach denen Pflichten vnd Ayden, damit sie sowohl allerhöchst gedachter Kay. Mist. als auch dem hailigen Römischen Reich, zum stärcksten verbunden vnd zugethan seindt, gemes zu sein erachtet, der sache mit angelegenem fleis warzunemen, vnd nit nachzugeben das sowohl die Kay. Mjt. als das Oberhaubt, vnd zugleich wegen dero Erblanden Als ein Ansehenli-

Digitized by Google

ches Mitglidt, des Reichs, den heilsamen Reichs Constitutionen, Vnd insonderheit dem Prophan vnd Landtfriden, Vnd dessen handthabung zuwider, dergestalt mit Onrecht vnd Gewalt vberzogen, vnd Ihrer von Gott verlihener, vnd rechtmessig erlangter, vnd bekantlich habender Königreich, vnd Landen, vnd einem anderen wer dar auch seie verdrungen. vnd entsatzt, vnd dardurch dem Erbfeindt Christlichen Namens Thür vnd Thor eröfnet werde, seinen auf des Reich Jeder-Zeit gehabten Bluetdurstigen Anschlag Ins Werckh zurichten vnd zuuolbringen.

Derohalben dan vnd sintemahl sie in vleissiger der sachen erwegung, bey sich nit befinden können, das sollich Beheimbisch Onwessen nunmehr in der Güete, oder durch den Weeg ordenlichen Rechtens, beigelegt oder erörtert werden könne sondern das denen vf Seiten der Stende erstmahls ergriffenen Wehren mit hierzue behörigen würcklichen gegenmiteln (zu den mehr Allerhöchstgedachte Kay. Mjt. auch wohbefuegter ding bereits gegriffen) nottwendig begegnet werden müsste, So haben demnach Höchst vnd Hochgemelte anwessende Chur- vnd fürsten sambt der KDt. in Bayern abgesandten, Inhalts hierzue sonderbar habenden Gewalts sich im Namen Gottes dahin Resoluiert vnd entschlossen, Das sie vnd Ihr gnedigster Herr, mehr vnd offt aller Höchstgedachter Ihrer Kay. Mjt. Als dero von Gott vorgesetzten, Herren vnd Oberhaubt, auch

Respectiue Mitglidt, sowohlen in diser Ihrer des Beheimbischen Onwessens halben, Als künftig mit Gewalt, den Rechten. vnd Reichs Constitutionen Zu wider zustehender Betragens. gegen menigelichen, was Würden, Wesens oder Standes, der auch Immer sein möchte, nach allen Ihren Cräfften vnd vermögen treulich helffen vnd beistehen, vnd sie bey der wolerlangten Kaiserlichn Dignität vnd hochheit, sambt zustehend Königreich Land Leuthen, Recht vnd gerechtigkeit handthaben vnd erhalten helffen sollen vnd wollen,

Dieweil aber dise Ihrer Chur. vnd Fstl. Dchl. vnd Herren guetwillige Assistenten, ohne der Vebrigen des Reichs gehorsamen vnd gegen der Kay. Mjst. wohlaffectionirten Stenden zuthun, das werckh vielleicht nit erheben mochte, Auf das dan dise verfassung desto mehreren bestandt vnd Nachdruckh habe, So haben Ihre Churfl. zu Sachsen vnsere gnedigen Herrn. auf der andern Anwessenden Chur. vnd fürstl. freundt: vleissiges begeren sich dahin guetwillig erbotten, die Ober vnd Niedersächsische Creisstendt zu diser Zusammensetzung. vnd einer gleichmessigen Hülff für die Kay. Mjst. zu disponieren vnd zu erhandlen,

Nachdemahl aber S. Churfl. Gen. besorgt. das bey den Stenden des Nidersächsischen Craisses ein sollliches schwerlich zu erlangen sein würde, Da den Weltlichen Inhabern, derer in sollichem Crais gelegenen Ertz- vnd Stiffter, derentwegen sie bis dahero in ge-

fahr vberfals zu sein vermeint, nit etwas versicherung gemacht werden sollte. So haben die Anwessende Catholische Churfürsten sambt den Fürstlichen Beierischen Gesandten, Ihren Churfl. Gen. zu Sachssen zu sondern fürstlichen auch Unterthenigsten Ehrenvesten gefallen, ermelten Inhabern eine solliche assecuration gethan Dieselbe auch Ihren Churfl. Dchl. zu Sachssen zugestelt, das sie verhoffentlich darmit wolbegniegich sein Können,

Alsdan auch bei einer sollichen Zusammensetzung da man zu einer gesambten Hülff vnd verfassung schreiten will, vor allen dingen erfordert würt das die Jenige so in denselben begriffen, vor allem vf sich, vnd Ihre selbst Aigene defension sehen, vnd dan wol zu besorgen, Wen man dem Haubt dergestalt beispringen solte, das einem oder anderem gehorsamen Standt von Ihrer Mjt. widerwertigen vnd deren adhaerenten. leichtsamb allerhandt Ungemachs an dero Land vnd Leuth. zuwachsen vnd begegnen möchte, Auf das dan hierdurch dise wolgemeinte Zusammensetzung. nit geschwecht, noch behindert, sondern mit desto mehreren eiffer vortgesetzt vnd ausgefürth werde, So haben es mehrgedachte anwessende Churfürsten, Fürsten vnd die Beierische Gesandten dahin gestelt, da einer oder mehr aus Ihnen den Rechten Reichsconstitutionen, Religion vnd Prophanfriden zuwider angegriffen, mit einlegerungen, durchzügen oder in andere Weeg beleidigt. oder beschwert werden sollte, das vf des betrengten Anrueffen,

Digitized by Google

die vbrigen schuldig sein sollen, demselben nach Inhalt der Reichs Constitutionen, ohne verzug zu hülff zu Kommen, vnd bei zuspringen. Inmassen sie sich dan jed Zeit. vnder einander mit rechter treue, affection, Liebe Ehren, vnd Meinen stellen,

Wie vnd vf was Maß aber die vorhabende hülff der Kay. Mjst. wie auch den Stenden under einander zu gueten vor vnd an die Handt genommen vnd angestelt werden solle, da wollen höchstgedachte Ihre Churf. Gnd. zu Sachsen so bald Immer müglich sich erkundigen, was die obgemelte Ober- vnd Niderfächsische Craisstende bey diser sachen Zu thun gemeint, vnd Alsdan dasselb Ihren Chur. vnd Fürstl. Dchl. zu Maintz vnd Beiern ghst. zu wissen machen, Auch fürters wan sie der verwilligte, hülff halben, von Ihrer Kay. Mjst. allergenedigst angelangt werden sollte, sich mit derselben vnd Kfl. Dchl. in Beyern, wie dieselbe Anzustellen vnd zuleisten, Respective Untherthenigst vnd ghst. vergleichen. Inmittels aber wollen S. Churfl. Dchl. zu Sachsen, wie auch Ihre Fstl. Dchl. Landgraue Ludewig zu Hessen Bey der Kay. Mjst. vnd den Beheimbischen Wesen wenigers nit Thun, als der anderen gehorsamben Stende einer des Reichs, bey Ihrer Mjst. auch Thun vnd leisten würt.

Solte aber der Stende einer, so in diser Verfassung begriffen, obangedeuter massen beschwerer wer-

den wollen. Solliches fahls werden beide Ihr Chur vnd Fstl. Dchl. zu Sachsen vnd Beiern, auf des betrengten Anruffen zu erwegen, vnd sich mit einander zu entschliessen haben, wie weit vnd wellicher gestalt man sich desselbigen anzunemen, vnd sollichen beschwerungen zu begegnen schuldig sein möchte,

Entlichen haben die Anwessende Chur vnd Fürsten sambt den Rsp. Beierischen Gesandten für guet angesehen sowohl an die Churfl. Pfalz, die Stende in Beheimb, Schlesien Mähren, Ober- vnd Nider Lausitz, als auch in Ungarn, wie nit weniger die Unierte Correspondierenden Stendt im Reich. Stätt. Grauen, vnd die Ritterschafften. schrifftliche Abmahnung wegen des Beheimbischen Wessens Abgehen zu lassen, vnd zugleich auch die Konig. M. in Dennemarckh bey gueter affection zu erhalten, zu welchem Ende dan Verschidene Noteln vfgesatzt, vnd noch verners geschlossen worden, das man allerseits an die Lehenleuth fürderlich mandata avocatoria et inhibitoria sich gegen Ihro Kay. Mist. in Kriegsdinsten nit gebrauchen zu lassen, ausgehen, vnd die Kay. Mist. dises schlusses echester gelegenheit Unthertheniget berichten soll.

Zu dessen Urkundt haben höchst- vnd hochgemelte Chur- vnd Fürsten. Wie auch die Fürstliche Beierische Gesandten disen Reces mit Handen underschriben Vnd dero Secreten vnd Pittschafften bee-

Digitized by Google

vestigt. So geschehen zu Mülhaussen den $\frac{2}{12}$ Martij Im Jahr Christj 1620

Joann Suicardus Archi Eps. Mogunt,
Ferdinand. Archi Eps. Colon.
Johanns Jorg Churfürst.
Ludtwig Landtgraff zu Hessen
Johann Christoff von Preussing.

III.

Streitige Bischofswahlen zu Wirzburg im vierzehnten Jahrhunderte.

Nach dem Tode Heinrichs VII. begann für das teutsche Reich ein trauriger Zeitraum. Die Uneinigkeit der Kurfürsten gab demselben zwey Oberhäupter, deren einer, Friedrich Herzog zu Oestreich mit dem anderen, Ludwig Herzoge zu Bayern um Krone und Reich kämpfen mußte. Ludwig gewann beydes, indem er seinen Nebenbuhler durch einen glücklichen Feldzug zwang, darauf zu verzichten. Nun wäre Ruhe auf teutschem Boden gewesen, hätte nicht der Papst Johannes XXII. während des Kampfes der beyden Kronkandidaten den teutschen Thron für erledigt angesehen, sich selbst das Reichs-Vikariat in Italien beige-

Digitized by Google

legt, und Schritte gegen Ludwig erlaubt, welche neuen Kampf veranlassen, und neue Verwirrung herbeiführen mußten. Der Kaiser und Papst hasseten einander unversöhnlich, und jeder verfolgte des Anderen Anhänger mit Erbitterung. Zwar war Ludwig von vielen Reichsständen unterstützet, und durch sie übermächtig im Reiche geworden; allein der Papst, an den sich Ludwigs Feinde anschloßen, kämpfte mit fürchterlichen Waffen: bald war der Bann über den Feind der Kirche und über seine Anhänger ausgesprochen, das Reich sogar mit einem allgemeinen Interdikte belegt: Ludwig mußte sich nun alle Mühe geben, die ihm ergebenen Reichsstände und Einwohner treu zu erhalten: wenige der mächtigeren Fürsten mehr auf des Papstes Seite hätten seinen Kampf noch ungleicher, und den Sieg sehr zweifelhaft gemacht. Er richtete in diesem Gedränge besonders sein Augenmerk auf die geistlichen Fürsten; und suchte, bey jeder neuvorfallenden Wahl einen Anhänger seiner Parthey auf den Fürstenstuhl zu befördern.

Bischof Wolfram zu Wirzburg war der Befehle des Papstes ungeachtet immer Ludwig's Anhänger geblieben, und hatte demselben gegen die Feinde vielen Beystand geleistet. Der Kaiser erkannte diese ihm geleisteten Dienste mit Danke, und belohnte sie mit einer Anweisung auf die Judensteuer im Bisthume und auf den Reichszoll zu Oppenheim. Aber, nun

Digitized by Google

starb der Bischof, und das Wahlkorps war nicht einig, wer des Bisthums künftiger Vorsteher werden sollte. Ludwig konnte hiebey nicht gleichgültig seyn, und erlangte durch seine Vermittelung, daß sein Kanzler, Herrmann von Lichtenberg von dem größeren Theile des Domkapituls gewählet wurde. Dagegen wählten die übrigen sechs Kapitularen den Otto von Wolfskehl zum Bischofe, und gaben ihre Wahl darum für gesetzlich aus, weil sie sanior capituli pars et major saltem juris fictione wären *). Allein die Ungesetzlichkeit ihrer Wahl lag schon in der schon für einen Anderen entschiedenen Mehrheit der Stimmen, und konnte durch die Anmassung, als ob sie sanior ergo major capituli pars wären, nicht gerechtfertiget werden. Unter den Kapitularen, welche den Herrmann gewählet hatten, befand sich auch Lupold von Bebenburg, der bekannte Vertheidiger der teutschen Reichs- und Majestätsrechte: dieser allein auf Herrmanns Seite könnte uns überzeugen, daß seine Wähler auch der sanior, so wie der major pars capituli waren. Unter den Kapitularen, welche den Otto von Wolfskehl wählten, waren, vermöge des Wahl-Instrumentes drey, welche, obgleich einer derselben Archidiakon, der andere Thesaurarius war, nicht einmahl ihren Namen schreiben konnten; wahrscheinlich

*) Beylage No. I.

Digitized by Google

waren diese von anderen Kenntnissen eben so leer, und durch die päpstlichen Bannbriefe abgeschreckt worden, einem Günstlinge und Anhänger des Kaisers ihre Stimmen zu geben. Bestätiget von dem Metropolitan *) trat Herrmann das Bisthum und die Regierung an; sein Nebenbuhler Otto aber ging nach Avignon, und ließ sich von dem Papste bestätigen, der Herrmann's Wahl feyerlich für null und nichtig erklärte. Nach zwey Jahren starb Herrmann, und Otto kam mit Willen des Kapituls zum Besitze des Landes. Er regierte bis zu dem Jahre 1345.

Das Domkapitul war in der Wahl des Nachfolgers bald einig: es wählte den bisherigen Dompropst Albrecht Grafen von Hohenlohe. Allein eine neue Anmassung des römischen Hofes störte den Frieden wieder. Klemens VI. hatte, wie er sagte, schon auf den Todesfall des Bischofs Otto im Voraus für die wirzburgische Kirche gesorgt, und das Bisthum einem Kanonikus von Konstanz, Albrecht Grafen von Hohenburg verliehen: betrachtete also die Wahl des wirzburgischen Kapituls als ungültig, und

*) Merkwürdig ist hier, daß beyde Partheyen ihre Wahl-Instrumente an den Erzbischof Balduin von Trier als Verweser des Erzstifts Mainz schickten, und Bestätigung der Wahl verlangten. Auch die Anhänger des Papstes glaubten also, daß des Metropolitan's Bestätigung hinreichend sey, die vorgenommene Bischofswahl rechtskräftig zu machen: denn alsdann erst, als der Metropolit ihre Wahl nicht bestätigte, nahmen sie ihre Zuflucht zum Papste.

Digitized by Google

den von demselben erwählten Bischof für einen eingedrungenen Vorsteher des Stiftes. Es kam nun eine päbstliche Bulle nach der andern, um das Kapitul zu bewegen, von seiner Wahl abzugehen, und den von Klemens bestimmten Fremdling zum Bischoffe anzunehmen; allein es war alles umsonst. Das Capitul, alle Stifter und Klöster verbanden sich unter einander, den Albrecht von Hohenlohe für ihren Bischof zu erkennen, und auf die päpstlichen Bullen und Briefe keine Rücksicht zu nehmen. Auch Karl IV. der inzwischen des Reichs Oberhaupt geworden war, versprach demselben seinen Schutz, und seine Vermittelung am päpstlichen Hofe. Der Papst mußte nun sein Vorhaben aufgeben, und gab es um so eher auf, weil sein Günstling inzwischen Bischof zu Freißingen geworden war. Indessen — um dem Ansehen des römischen Stuhles nichts zu vergeben, mußte Albrecht das Bisthum in die Hände des Papstes, der zu dieser Formalität den Kardinal Guido bevollmächtiget hatte, niederlegen *), um es alsdann im Namen desselben wieder zu erhalten **). Zwey Jahre zuvor waren schon Bann und Interdikt suspendiret worden, und die wirzburgische Kirche kam nun wieder in Gemeinschaft mit dem römischen Stuhle.

Dieser Friede und die Gnade des römischen Stuhles dauerte nicht lange. Albrecht starb, und

*) Beylage No. II.
**) Beylage No. III.

Digitized by Google

die Mehrheit des Kapituls erwählte einen anderen, Albrecht aus dem Geschlechte von Heßberg einen allgemein geschätzten Mann und besonders guten Wirthschafter zu dessen Nachfolger. Allein bald wurde von Avignon aus angekündiget, daß der Papst, Gregor XI. durch eine neue Provision schon für das erledigte Bisthum gesorgt habe. Dieser von dem Papste und zugleich von dem Kaiser begünstigte neue Vorsteher des Stifts war Gerhart Graf von Schwarzburg, der bisher Bischof zu Naumburg gewesen, wegen seiner Haushaltung aber daselbst eben nicht beliebt war. Die päpstliche Bulle *) wurde von dem Domkapitul nicht wohl aufgenommen: es war nun schon das dritte Mahl, während eines kurzen Zeitraums, daß das freye Wahlrecht durch Bullen und Provisionen von den Päpsten gekränket wurde. Man berief sich, um die vorgenommene Wahl zu rechtfertigen, auf ein Statut, welches verbiethe, einen Andern, als aus der Mitte des Kapituls zum Besitze des Stiftes zu lassen; allein was war dem Papste ein solches Statut? eine Bulle vernichtete es sogleich, und Dechant und Kapitul, welche sich dem Eindringen Gerharts in den Besitz und Genuß der bischöflichen Güter und Rechte noch immer widersetzten, wurden für Rebellen erkläret **). Ein Prozeß, der gegen diese Verfechter ihrer Rechte, und

*) Beylage No. IV.

**) Beylage No. V.

Digitized by Google

gegen den von ihnen gewählten Albrecht von Heßberg vom päpstlichen Hofe eingeleitet wurde, nahm um so leichter einen für sie traurigen Ausgang, weil der Kaiser mit Gerhart in engere Verbindung trat, auch denselben mit den Reichs-Regalien belehnte. Endlich wurde die Sache im J. 1376 verglichen; Albbrecht verzichtete auf das ihm durch die freye Wahl zugekommene Recht zu dem Bisthume, und gelangte dadurch wieder zu dem Genuße seiner Stifts-Präbende und seiner Stammgüter, deren man ihn, so lang er den päpstlichen Befehlen nicht gehorchen wollte, entsezet hatte.

Instrumentum electionis Ottonis episcopi principis Wirceburgensis. de 6 Aug. 1333.

In nomine domini amen. Reuerendo in xto patri ac domino Baldewino archiepiscopo Treuerensi prouisori Ecclesie Maguntine. Aut honorabilibus viris dominis preposito. decano et capitulo Maguntinensi eorumve vices in spiritualibus et temporalibus gerentibus, seu gerenti, suis dominis gracioſis. Heinricus de Reinstein senior presbiter et Archidyaconus, Heinricus de Wechmar subdyaconus, Otto de Wechmar subdyaconus, Heinricus de Reinstein junior dyaconus et archidyaconus, Wolframus pincerna de Rosseberg dyaconus et thesaurarius, et Theodoricus de Maspach dyaconus et cantor, herbipolensis Ecclesie canonici. Reuerentiam tam debitam quam deuotam. Cum propter vacationem diuturnam Ecclesie pastoris solaciis destitute grauia in spi-

Digitized by Google

ritualibus et temporalibus diſpendia paciantur, ſacrorum conditores canonum prouide cenſuerunt, vt vltra tres menſes vacare non debeant Eccleſie kathedrales. Defuncto igitur ſub anno preſenti videlicet Anno Domini Trecenteſimo Triceſimo tercio, pridie Nonas Menſis Ivly bone memorie domino Wolframo quondam Epiſcopo herbipolensi jpſiusque corpore cum reuerentia tradito eccleſiaſtice ſepulture, Ne ipſa Eccleſia viduitatis ſue incomoda diucius deploraret, fuit a preſentibus omnibus, feria ſexta poſt feſtum Aſiumptionis beate Marie virginis glorioſe cum continuacione ſequencium concorditer aſſignata pro termino ad Electionem futuri pontificis celebrandam, Nobis autem vna cum decano et aliis omnibus preſentibus Tercio kalendas Auguſti, hoc eſt Triceſima die Menſis Iuly in capitulo Eccleſie herbipolenſis conuenientibus qui debuerunt voluerunt et potuerunt comode intereſſe, predictus terminus, qui feria ſexta poſt dictum Aſſumptionis feſtum fuiſſe debuerat per nos et ipſos omnes preſentes reuocatus fuerat et mutatus, Nec non predicta Triceſima dies Menſis Ivly tunc preſens cum continuatione ſequencium ſtatuta fuerat a nobis et aliis omnibus preſentibus comuniter pro termino ad electionem futuri epiſcopi celebrandam. Tandem deliberatione prehabita ſuper eo placuit nobis et ipſis omnibus et ſingulis preſentibus per formam ſcrutinii ipſi Eccleſie prouidere, vnde tres de ipſo collegio fide digni videlicet Domini Heinricus de Reinſtein jvnior predictus, Lupoldus de Bebenburg Archidyaconi, et prefatus Theodoricus Cantor Eccleſie herbipolenſis concorditer aſſumpti fuerunt, quibus data fuit poteſtas, vt ſecreto ac ſigillatim vota unitorum, primo tamen ſua et poſt modum aliorum de capitulo exquirerent diligenter, et eis in ſcriptis redactis, mox in communi eadem publicarent, ſcrutatores autem ipſi potestatem ſibi traditam acceptantes, et ad vnum angulum predicti capi-

Digitized by Google

tuli se trahentes secreto et sigillatim inquisiuerunt diligenter, sicut nobis postmodum retulerunt, primo ad inuicem vota sua et post modum nostra et aliorum omnium, prout a Nobis et aliis omnibus presentibus habuerant in mandatis, Ipsisque in scriptis redactis mox in comuni eadem publicarunt. Quibus publicatis et collacione numeri ad numerum, zeli ad zelum, et meriti ad meritum, subsecuta repertum extitit, nos facientes reuera partem ipsius capituli saniorem et maiorem saltem juris fictione vota nostra in scrutinio direxisse in dominum Ottonem dictum de Wolfeskel dyaconum canonicum et archidyaconum Ecclesie herbipolensis, virum vtique natura prudentem et industrem, veracem, constantem prouidum et discretum, literarum sciencia, vita et moribus merito commendandum, ymo eciam iustum, equm, decentem, honestum et expedientem et utilem, dyaconatus ordine et etate legitima constitutum, ac de legitimo matrimonio procreatum, in spiritualibus et temporalibus plurimum circumspectum, Quem de mandato nostro Theodoricus cantor predictus vice sua et nostra nobisque presentibus elegit solempniter in hunc modum in nomine domini Amen, Ego Theodoricus Cantor ecclesie herbipolensis sancti spiritus gracia inuocata, cum appareat ex publicacione scrutinii et collacione habita, Me cantorem Heinricum de Reinstein seniorem Archidyaconum, Henricum de Wechmar, Ottonem de Wechmar subdyaconos et canocicos Heinricum de Reinstein juniorem archidyaconum, et Wolframum pincernam de Rosseberg Thesaurarium dicte ecclesie herbipolensis canonicos in Ottonem dictum Wolfeskel Ecclesie herbipolensis canonicum diaconum et archidyaconum consensisse eligendum in Episcopum et pastorem Ecclesie herbipolensis vice mea et predictorum concanonicorum meorum mandato mihi per eosdem ad hoc tradito, Ego in hiis scriptis predictum Ottonem Archi-

Digitized by Google

Archidyaconum in Episcopum et paſtorem Eccleſie herbipolenſis In nomine patris et filii et ſpiritus ſancti. Amen. Dictam vero electionem ſic ſollempniter celebratam approbauimus, gratamque habuimus et acceptam, ac deinde. Te deum laudamus ſollempniter decantantes dictum Electum noſtrum in dicta Eccleſia herbipolenſi intronizauimus iuxta morem, et confeſtim Electionem ipſam clero et populo per discretum virum Hartungum presbiterum viceplebanum parrochialis Eccleſie herbipolenſis publicari, Poſtmodum vero Electione huiusmodi dicto Electo nostro per nos infra tempus debitum preſentata et petito ab eo, vt ſuum preberet eidem aſſenſum, Ipſe tandem nolens diuine reſiſtere voluntati Infra tempus a Iure ſtatutum, annuit votis noſtris Electioni conſenciens de ſe facto, Eapropter reuerende dominacioni veſtre tam devote quam humiliter ſupplicamus, Quatenus Electionem eandem ſic ſollempniter ſic canonice celebratam dignemini confirmare, ac eidem Electo munus conſecrationis fauorabiliter impartiri, vt deo auctore Nobis, Eccleſie, ciuitati et toti dioceſi herbipolenſi velut paſtor ydoneus preeſſe vtiliter valeat et prodeſſe, Nos quoque ac aly ejus ſubditi ſub ipſius regimine poſſimus coram deo ſalubriter militare, Ceterum vt veſtra dominatio cognoscat evidencius vota noſtra in predictis omnibus et ſingulis concordaſſe, ac in peticione huiusmodi nos exiſtere vnanimes et concordes, preſens Electionis noſtre decretum dominacioni veſtre transmittimus, reuerende iuxta ſtatuta canonica roboratum nihilominus et ſubſcriptum, Quod etiam ad maiorem cautelam per infraſcriptum tabellionem in formam publicam redigi fecimus et ſigillis noſtris propriis ſigillari. + Ego Heinricus de Reinſteyn ſenior presbiter canonicus et archidyaconus Eccleſie herbipolenſis premiſſis omnibus conſenſi et per Magiſtrum Michahelem Clericum herb. curie aduocatum huic decreto ſubſcribi

feci, quia scribere propter trepidacionem manuum non valebam. + Ego Theodricus de Maspach dyaconus canonicus et cantor Ecclesie herbipolensis vnus de scrutatoribus supradictis predictis omnibus interfui, et in dictum dominum Ottonem Archidyaconum consensi ac ipsum vice mea et aliorum quinque predictorum vt est dictum elegi, et huic decreto subscripsi propria mea manu, + Ego Wolframus pincerna de Rosseberg dyaconus canonicus et thesaurarius Ecclesie herbipolensis premissis omnibus consensi et per Magistrum Michahelem Clericum herb. curie aduocatum huic decreto subscribi feci, quia scribere nesciebam. + Ego Heinricus de Reinsteyn Junior dyaconus canonicus et archidyaconus Ecclesie herb. vnus de scrutatoribus supradictis predictis omnibus interfui et in predictum dominum Ottonem archidyaconum consensi, ac per magistrum Michahelem clericum herb. curie aduocatum huic decreto subscribi feci quia scribere nesciebam. + Ego Heinricus de Wechmar subdyaconus et canonicus Ecclesie herb. premissis omnibus consensi et per Magistrum Michahelem Clericum herb. curie aduocatum huic decreto subscribi feci quia propter dolorem manuum scribere non valebam + Ego Otto de Wechmar subdyaconus et canonicus Ecclesie herb. premissis omnibus consensi et per Magistrum Michahelem Clericum herb. curie aduocatum huic decreto subscribi feci, quia scribere nescisebam. + Actum et datum sub Anno Domini Millesimo, Trecentesimo, Tricesimo tercio. Indictione prima octauo Idus Mensis Augusti hoc est sexta eiusdem Mensis die In ciuitate Herbipolensi presentibus discretis viris Magistro Hartmudo de Ingelfingen aduocato curie Herbipolensis. Iohanne de Augusta, Ruckero de Ingelfingen, Henrico de Gocha clericis ad premissa vocatis pro testibus specialiter et rogatis.

Digitized by Google

*) Et ego Theodoricus Alberti de Erfordia clericus Maguntine dioceſis publicus Imperiali auctoritate notarius de mandato dominorum Heinrici de Reinſteyn ſenioris archidyaconi, Heinrici de Wechmar, Ottonis de Wechmar, Heinrici de Reinſteyn junioris archidyaconi, Wolframi pincerne de Roſſeberg Theſaurary et Theodorici de Maspach cantoris, canonicorum berbipolenſis Eccleſie predictorum preſens Electionis decretum manu mea conſcripſi preter ſubſcriptiones precedentes, et in hanc publicam formam redegi, dictorumque dominorum ſubſcriptionibus premiſſis, Anno Menſe Indictione, die et loco predictis, vna cum teſtibus prenotatis preſens Interfui easque ſic fieri vidi. Ideo preſens Inſtrumentum ſignaui ſolito meo ſigno, requiſitus deſuper et rogatus.

B. Albrecht verzichtet auf das Bisthum Wirzburg, und entläßt die Einwohner der ihm geleiſteten Huldigung. 1350.

Albertus de Hohenloch, Electus in Episcopum Herbipolenſem confirmatus de facto. Vniverſis et ſingulis, cuiuscunque dignitatis, perſonatus ordinis vel condicionis existant, tam Ecclesiasticis, quam Mundanis, personis, collegiis, et vniverſitatibus, et ſpecialiter Vaſallis, Burkgrauiis, Officiatis, Caſtellanis, ciuibus, oppidanis,

*) Hier iſt das Notariatszeichen beygezeichnet. Es gleicht einem Kreuze mit NebenStrahlen, oder einer ſogenannten Monſtranze, und hat auch ein Fußgeſtelle. Hr. Kindlinger kennet kein älteres Notariatszeichen dieſer Art, als vom J. 1361 (S. deſſen vermiſchte Aufſätze S. 74. N. b.) dieſes wäre alſo um 28 Jahre älter, und das älteſte unter den bis jetzt bekannten.

Digitized by Google

villanis. ceterisque omnibus et singulis personis, ipsi Ecclesie Herbipolensi subiectis, sinceram in domino karitatem. Ad sanctissimi in xto patris et domini, domini Clementis diuina prouidencia pape sexti. moderni, et sacrosancte Ecclesie Romane obedienciam et deuocionem, toto corde redire. ac ipsam Ecclesiam Herbipolensem, castra et villas, ad eam spectantes, et alia Iura et bona ipsius Ecclesie In eiusdem domini pape et ipsius Romane Ecclesie manibus libere ponere et dimittere, Eiusque et ipsius Ecclesie Romane submittere ac stare beneplacitis et mandatis diuina inspirante gracia, volentes vtique et debentes, Vobis vniuersaliter singulis et singulariter vniuersis, sub obedienciis. huldis. omagiis. Iuramentis ac promissis, nobis Electo. vt premittitur confirmato, a vobis factis, Iubendo serioſe mandamus, Quatenus Honorabili Heinrico de Griezheim, Archidiacono Ecclesie Bambergensis, ad hec transmisso et commissario auctoritate apostolica deputato, nomine quidem prefati domini pape et Ecclesie Romane de Predicta Ecclesia Herbipolensi castris et villis ad eam spectantibus, et aliis Iuribus et bonis Episcopatus ipsius Ecclesie quibuscunque, a nobis quidem sponte libere pure simpliciter et debite, resignatis. renunciatis. et abdicatis, verbaliter et realiter penitus sine fraude, debito obedire intendere, gwardiare et obtemperare curetis, donec in mandatis apostolicis aliud habueritis de premissis. propterea vos vniuersas et singulas personas tam Ecclesiasticas. quam mundanas prefatas ab obedienciis. huldis. omagiis. juramentis. promissis, gwardiis, ac obligacionibus. quibuscunque nobis quidem presertim vt Electo in Episcopum Herbipolensem confirmato de facto, vel aliter non de Iure a uobis factis, liberas et solutas, omnino publice et expresse in hiis scriptis solempniter dimittimus pronunciamus. ac etiam publicamus et publicari facimus

Digitized by Google

ſic dimiſſas liberas et ſolutas. In cuius rei teſtimonium et certitudinem pleniorem preſens Inſtrumentum conſcribi et publicari mandauimus per Heinricum Notarium publicum infraſcriptum, et ad maiorem cautelam feçimus noſtri hactenus conſueti figilli appenſione muniri. Actum in noua aula caſtri montis beate Marie virginis ſuper ciuitate Herbipolenſi ſiti, Anno Domini Milleſimo, Trecenteſimo, Quingenteſimo Indictione tertia die ſecunda Menſis Iuny hora quaſi tertia, pontificatus ſuprafati domini noſtri pape Anno Nono, preſentibus Honorabilibus et diſcretis viris. dominis. Heinrico de Hohenloch prepoſito Maioris. Conrado Decano. Magiſtro Michaele de Leone ſcolaſtico, Arnoldo de Kytzingen, Iohanne dto Katzenſtein, Iohanne de Auguſta Noui Monaſterii Herbipolenſis, Magiſtro Walthero de Gamundia ſti Iohannis in Hauge extra muros Herbipolenſes Eccleſiarum canonicis, et ſpectabili domino Gotfrido Comite de Ryeneck, Iohanne de Vffenheim Burkgrauio predicti caſtri Montis ſancte Marie, et quam pluribus fidedignis pro teſtibus ad premiſſa vocatis ſpecialiter et rogatis.

*) Et Ego Heinricus dictus Katzenſtein de Golleſtat Auguſtenſis dyoeceſis publicus papali et Imperiali auctoritate Notarius, Quis huiusmodi domini Alberti de Hohenloch mandato. dimiſſioni. pronunciationi, publicationi aliisque premiſſis vt premittitur factis vna cum teſtibus prelibatis preſens interfui, eaque ſic vidi fieri et audiui, Ideo de mandato eiusdem domini Alberti hoc preſens Inſtrumentum propria mea manu conſcripſi et in hanc publicam formam redegi meoque ſigno ſolito conſignaui deſuper requiſitus, in teſtimonium euidens premiſſorum.

*) Hier befindet ſich das Notariatszeichen in der Urkunde.

Digitized by Google

Der Kardinal Guido ernennt im Namen des Papstes den B. Albrecht zu Bischof zu Wirzburg. 1350.

Guido miseratione diuina tt. sancte Cecilie presbyter Cardinalis, apostolice sedis legatus. Dilecto nobis in xto Alberto de Hohenloch Electo Herbipolensi salutem in domino. Solet apostolice sedis benignitas illis sue gracie gremium aperire, qui eius beneplacitis et mandatis parere procurant nec illos a promotionis gradu excludere, qui post eorum lapsum per bone vite studia laudabilium uirtutum meritis inherendo actus suos corrrigere et in melius satagunt reformare. Sane dudum sanctissimus pater et dominus noster, dominus Clemens diuina prouidentia papa VI. nobis quos ad Regnum Vngarie ac Lombardie et nonnullas alias partes cum pleno legationis officio destinauit suas apostolicas transmisit litteras in hec verba. Clemens episcopus seruus seruorum dei, dilecto filio Guidoni tt. sancte Cecilie presbytero Cardinali apostolice sedis legato salutem et apostolicam benedictionem. Etsi nobis a domino in personam beati Petri apostolorum principis ligandi atque soluendi sit attributa potestas quam in subditos iuxta suorum meritorum vel demeritorum exigentiam debemus libere exercere, eius tamen exemplo qui omnes sanat et neminem uult perire, libentius ad soluendum intendimus quam ligandum, nec illos a promotionis gradu excludimus qui per bone uite studia laudabilium uirtutum meritis inherendo actus suos in melius satagunt reformare, dudum siquidem bone memorie Ottone Episcopo Herbipolensi regimini Herbipolensis ecclesie presidente Nos cupientes eidem ecclesie, cum eam quouis modo et ubicunque uacare contingeret, per apostolice sedis prouidentiam ydoneam presidere personam, prouisione ipsius ecclesie ea uice

Digitized by Google

diſpoſitioni noſtre duximus ſpecialiter reſeruandam, decernentes extunc irritum et inane ſi ſecus ſuper hys per quoſcunque quauis auctoritate ſcienter vel ignoranter contingeret attemptari. Poſtmodum uero prefata eccleſia per Obitum eiusdem Ottonis, qui in partibus illis debitum nature perſoluit, paſtoris regimine deſtituta dilecti filii capitulum eiusdem eccleſie reſeruationis et decreti predictorum forſan ignari Albertum de Hohenloch predicte eccleſie prepoſitum de facto in Herbipolenſem Episcopum ut aſſeritur elegerunt, idemque Albertus eidem electioni de facto conſentiens electionem ipſam per Henricum tunc Archiepiscopum Maguntinum loci Metropolitanum, cuius etiam Henrici iurisdictio per proceſſus apoſtolicos notorie erat ſuſpenſa, de facto obtinuit confirmari. Subſequentes autem uacatione, electione et confirmatione predictis ad noſtram notitiam fidedigna relatione deductis, Nos electionem ipſam utpote poſt et contra reſeruationem et decretum predicta ac confirmationem huiusmodi ab eo etiam cuius iurisdictio erat, ut prefertur, ſuſpenſa, de facto preſumptas, reputantes, procul erant, irritas et inanes, et ad Prouiſionem eiusdem eccleſie de qua nullus preter nos ea uice ſe intromittere poterat, reſeruatione et decreto obſiſtentibus ſupradictis paternis et ſollicitis ſtudiis intendentes poſt deliberationem, quam ſuper hoc cum fratribus noſtris habuimus diligenter, demum de perſona dilecti filii Alberti Friſingenſis tunc Herbipolenſis electi canonici conſtantienſis, cappellani noſtri, eidem Herbipolenſi eccleſie de dictorum fratrum conſilio apoſtolica auctoritate prouidimus, ipſumque preficimus in Episcopum et paſtorem, ac deinde tam per nos, ſeu auctoritate noſtra, quam per dictum Albertum Electum Friſingenſem, dum eidem Herbipolenſi eccleſie preſidebat in Albertum prepoſitum pretextu electionis et confirmationis

Digitized by Google

huiusmodi de facto ut premittitur presumptarum bona et iura ad mensam Episcopalem Herbipolensem spectantia indebite occupantem seque administrationi eorundem et aliorum bonorum et iurium ipsius ecclesie in spiritualibus et temporalibus temere ingerentem excommunicationis suspensionis et interdicti et aliis penis ac sententiis occasione occupationis et administrationis huiusmodi per diuersos nostros et eiusdem Alberti Electi tunc Herbipolensis super hys contra eundem Albertum prepositum processus habitos promulgatis. Nos ex certis causis rationabilibus prefatum Albertum Electum Frisingensem a uinculo, quo eidem Herbipolensi ecclesie, cui tunc preerat, de dictorum fratrum consilio et apostolice potestatis plenitudine absoluentes, ipsum ad Frisingensem ecclesiam tunc uacantem transtulimus, ipsumque eidem prefecimus in Episcopum et pastorem. Cum autem dilecti filii Conradus decanus Nouimonasterii Herbipolensis et Walterus de Gamundia canonicus sancti Iohannis in Hauge extra muros Herbip.. ecclesiarum procuratores et nuncii dicti Alberti prepositi ad nostram presentiam super hoc ab eo specialiter destinati nomine et pro parte ipsius Alberti prepositi proposuerint coram nobis, quod idem Albertus prepositus se offerebat, ad nostram et ecclesie Romane obedientiam et deuocionem toto corde redire, ac ecclesiam Herbipolensem, castra et villas ad eam spectantia, et alia iura et bona eiusdem ecclesie in nostris et ipsius ecclesie manibus libere ponere et dimittere, nostrisque et ipsius ecclesie submittere ac stare beneplacitis et mandatis, Nos illius licet immeriti uices gerentes in terris, qui nulli claudit gremium redeunti cariſſimi in xto filii nostri Karoli Regis Romanorum Illustris super hoc humiliter supplicantis, ac ipsius Alberti prepositi supplicationibus inclinati discretioni tue de qua in hys et aliis plenam in domino

Digitized by Google

fiduciam obtinemus, per apoſtolica ſcripta committimus et mandamus, quatenus aliquam perſonam ydoneam ad dictam eccleſiam Herbipolenſem transmittas, que noſtro et eiusdem eccleſie Romane nomine Herbipolenſis eccleſie et caſtrorum ac uillarum et bonorum iuriumque predictorum corporalem poſſeſſionem libere auctoritate noſtra recipiat et retinere procuret. Nos enim tibi ut poſtquam perſona huiusmodi per te miſſa corporalem poſſeſſionem predictorum receperit et tenuerit libere pacifice et quiete tibique de hoc conſtiterit per ipſius perſone relationem plenariam et fidelem, Albertum prepoſitum ab eisdem ſententiis et proceſſibus atque penis, ſi hoc humiliter et deuote petierit, auctoritate predicta iuxta eccleſie formam abſoluendi, omnemque inhabilitatis et irregularitatis ac infamie maculam ſiue notam per eum ob premiſſa ac etiam pro eo quod ipſe plures dignitates et perſonatus ſeu alia beneficia eccleſiaſtica cum cura uel ſine cura incompaſſibilia ſimul absque dispenſatione legitima forte retinuit et fructus ex eis percepit, ſeu premiſſorum occaſione contractam totaliter abolendi, impoſitis ſibi ſuper hoc penitentia ſalutari et aliis que de iure fuerint iniungenda, ac nihilominus eidem eccleſie Herbipolenſi per huiusmodi translationem ut prefertur uacanti, de qua nullus preter nos disponere potuit neque poteſt, pro eo quod nos diu ante uacationem huiusmodi prouiſiones omnium eccleſiarum cathedralium extunc per translationes per nos inantea faciendas de prelatis earum ubilibet conſtitutis ad alias cathedrales eccleſias tunc uacantes et impoſterum uacaturas, dispoſitioni noſtre, cum ſimilis interpoſitione decreti duximus reſeruandas, de perſona ipſius Alberti prepoſiti, ſi alias ſit ydoneus et tibi expediens uideatur, ipſi eccleſie Herbipolenſi eadem auctoritate prouidendi eumque illi preficiendi in episcopum et paſto-

Digitized by Google

rem, ac curam et administrationem ipsius Herbipolensis ecclesie tam in spiritualibus quam in temporalibus plenarie committendi ac faciendi munus consecrationis per aliquem Antistitem gratiam et communionem apostolice sedis habentem, eidem Alberto iuxta iuris formam, si ipsum eidem Herbipolensi ecclesie prefeceris, ut prefertur impendi, et a suis subditis obedientia et reuerentia debitam exhiberi, contradictores quoque per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendi, plenam et liberam auctoritate predicta concedimus tenore presentium facultatem. Volumus autem quod idem Antistes qui eidem Alberto prepositi post huiusmodi prefectionem eiusdem consecrationis munus impendet, recipiat ab eo nostro et eiusdem ecclesie Romane nomine fidelitatis debite solitum iuramentum, iuxta formam, quam sub bulla nostra mittimus intercluſam, formam autem juramenti quod idem Albertus prepositus post huiusmodi prefectionem prestiterit, Idem Antistes nobis de uerbo ad uerbum per suas patentes litteras ipsius Alberti prepositi sigillo signatas per proprium nuncium quantocius destinare procuret. Datum Auinioni vi Idus february Pontificatus nostri Anno octauo. Nos itaque post concessionem et receptionem litterarum apostolicarum predictarum uolentes prout tenemur iussionibus apostolicis obedire, et contenta in prefatis litteris executioni debite demandare, dilecto in xto Henrico de Griezheim Archidiacono Bambergensi et quibusdam aliis in nostris litteris nominatis auctoritate apostolica qua in hac parte fungimur per nostras certi tenoris litteras commisimus et mandauimus, quatenus ipsi uel eorum alter ad prefatam Herbipolensem ecclesiam se personaliter transferentes, nomine prefati domini nostri pape et eiusdem Romane ecclesie, predicte Herbipolensis ecclesie et castrorum et villarum et bonorum iuriumque et pertinentiarum eorundem

Digitized by Google

corporalem possessionem libere auctoritate apostolica supradicta recipere et retinere etiam procurarent, qui Henricus Archidiaconus supradictus receptis nostris litteris supradictis ad predictam Herbipolensem ecclesiam personaliter accedens, ipsius ecclesie Herbipolensis et castrorum ac villarum, iuriumque et pertinentiarum predictorum nomine prefati domini nostri pape et eiusdem ecclesie Romane corporalem possessionem recepit, retinuit et retinet, prout nobis constat per ipsius relationem plenariam et fidelem, sub manu publica et sigillo ipsius Henrici nobis factam, propter quod nos te in personam dilecti in xto Walteri de Gamundia canonici ecclesie sancti Iohannis in Hauge extra muros Herbipolenses procuratoris tui ad hoc speciale mandatum habentis coram nobis flexis genibus constituti et munus absolutionis humiliter postulantis, a sententiis processibus atque penis, contra te factis, habitis et promulgatis per prefatum dominum papam seu eius auctoritate, nec non dilectum in domino Albertum frisingensem tunc electum Herbipolensem occasione intrusionis, occupationis et administrationis prefate Herbipolensis ecclesie, quibus te de facto ingessisti, absoluimus iuxta ecclesie formam, iniuncta pro modo culpe penitentia salutari, omneinque inhabilitatis et irregularitatis, ac infamie maculam siue notam per te ob premissa seu quia plures dignitates et beneficia ecclesiastica incompassibilia simul absque dispensatione legitima retinuisti, et fructus ex eis percepisti, seu premissorum occasione contracta, predicta auctoritate apostolica totaliter duximus abolendam, demum uero attendentes quod ecclesia ipsa Herbipolensis per translationem prefati Alberti de dicta Herbipolensi ecclesia ad prefatam ecclesiam Frisingensem pastoris erat solatio destituta. Nos ad prouisionem ipsius ecclesie celerem et felicem, de qua nullus preterquam dictus do-

Digitized by Google

minus papa uel nos auctoritate ipsius hac uice se intromittere potest, pro eo quod idem dominus papa diu ante uacationem huiusmodi prouisiones omnium ecclesiarum cathedralium ex tunc per translationes per eum inantea faciendas, de prelatis earum ubilibet constitutis ad alias cathedrales ecclesias tunc uacantes, et imposterum uacaturas dispositioni sue duxit specialiter reseruandas, decernens extunc irritum et inane, si secus super hys a quoquam contingeret attemptari, diligentius intendentes, cupientes quoque tam eidem Herbipolensi ecclesie, quam gregi dominico eiusdem salubriter et utiliter prouidere, Tandem considerantes grandium uirtutum merita, quibus persona tua altissimus insigniuit, de quibus fidedignorum testimonio extitimus plenarie et legitime informati, et quod prefate Herbipolensi ecclesie preesse poteris pariter et prodesse, ipsamque preseruare a noxiis et aduersis ac in suis manutenere juribus, et etiam adaugere, post deliberationem, quam super hoc habuimus diligentem, te quem ad hoc ydoneum reputamus, et de quo nobis expediens uidetur, auctoritate apostolica supradicta, qua in hac parte fungimur, eidem ecclesie Herbipolensi tenore presentium in Episcopum preficimus et pastorem, curam et administrationem eiusdem tibi tam in spiritualibus quam in temporalibus plenarie committendo, firma spe fiduciaque conceptis, quod dirigente domino actus tuos prefata Herbipolensis ecclesia per tue industrie et circumspectionis fructuosum studium regetur utiliter, ad prefatam Herbipolensem ecclesiam accedens cum gratia diuine benedictionis curam et administrationem eiusdem sic geras fideliter et prudenter, ac sollicite prosequaris, quod ipsa Herbipolensis ecclesia sponso utili et fructuoso administratori gaudeat se commissam, tuque preter retributionis eterne premium a domino prouenturum prefate sedis benedictionis et

Digitized by Google

noſtre gratie merearis continuum percipere incrementum. Datum apud Secuſiam Taurinenſis Dioceſis XIII. kl Iuly Pontificatus eiusdem domini Clementis pape VI. Anno Nono.

Der Papſt Gregor XI. verlangt von dem Domkapitul zu Wirzburg, den Biſchof Gerhart zu Naumburg als Biſchof anzunehmen. 1372.

Gregorius episcopus ſeruus ſeruorum dei. Dilectis filiis capitulo eccleſie Herbipolenſis ſalutem et apoſtolicam benedictionem. Romani pontificis quem paſtor ille celeſtis et episcopus animarum poteſtatis ſibi plenitudine tradita eccleſiis pretulit vniuerſis plena vigiliis ſolicitudo requirit, ut ipſe circa cuiuslibet ſtatum eccleſie invigilanter excogitet, ſicque proſpiciat diligenter, quod per eius prouidentiam circumſpectam nunc per ſimplicis prouiſionis officium, nunc uero per miniſterium translationis accomode, prout perſonarum locorum et temporum qualitas exigit, eccleſiis ſingulis paſtor accedat ydoneus et rector prouidus deputetur, qui populum ſibi commiſſum ſalubriter dirigat et informet, et eccleſiis ipſis uotive proſperitatis afferat incrementa. dudum ſiquidem bone memorie Alberto Episcopo Herbipolenſi regimini Herbipolenſis eccleſie preſidente nos cupientes eidem eccleſie noſtre cum ipſam uacare contingeret, per apoſtolice ſedis prouidentiam utilem et ydoneam preſidere perſonam, prouiſionem eiusdem eccleſie ordinationi et diſpoſitioni noſtre ea uice duximus ſpecialiter reſeruandam, decernentes extunc irritum et inane ſi ſecus ſuper hys a quoquam quauis actoritate ſcienter uel ignoranter contingeret attem-

Digitized by Google

ptari. Postmodum uero prefata ecclesia nostra per obitum eiusdem Alberti Episcopi, qui extra Romanam curiam diem clausit extremum uacante, Nos uacatione huiusmodi fidedignis relationibus intellecta ad prouisionem eiusdem ecclesie nostre celerem et felicem de qua nullus preter nos ea uice se intromittere potuerat neque poterat reseruatione et decreto obsistentibus supradictis ne ecclesia ipsa longe uacationis exponeretur incommodis, paternis et solicitis studiis intendentes, post deliberationem quam de preficiendo eidem ecclesie nostre personam utilem ac etiam fructuosam cum fratribus nostris habuimus diligentem, demum ad venerabilem fratrem nostrum Gerhardum Herbipolensem tunc Nuemburgensem Episcopum consideratis grandium uirtutum suarum meritis, quibus personam suam prout fidedignorum testimonio accepimus diuina gratia insigniuit, et quod ipse Gerhardus qui regimini Nuemburgensis ecclesie hactenus utiliter prefuit, dictam Herbipolensem ecclesiam sciet et poterit auctored omino utiliter regere et feliciter gubernare, direximus oculos nostre mentis. Intendentes itaque tam dicte herbipolensi ecclesie nostre quam eius gregi dominico salubriter prouidere dictum Gerhardum Episcopum a uinculo quo eidem Nuemburgensi ecclesie cui tunc preerat, tenebatur, de ipsorum fratrum consilio et apostolice potestatis plenitudine absoluentes ipsum ad dictam Herbipolensem ecclesiam transtulimus ipsumque illi prefecimus in Episcopum et pastorem curam et administrationem dicte Herbipolensis ecclesie nostre sibi in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo, liberamque eidem Gerhardo Episcopo dando licentiam ad eandem Herbipolensem ecclesiam nostram transeundi, firma spe fiduciaque conceptis, quod dirigente domino actus suos prefata Herbipolensis ecclesia nostra per sue industrie ac circumspectionis studium

Digitized by Google

fructuosum regetur utiliter et prospere dirigetur, ac grata in eisdem spiritualibus et temporalibus suscipiet incrementa. Quocirca discretioni ueſtre per apostolica scripta mandamus quatenus eundem Gerhardum Episcopum tanquam patrem et pastorem animarum ueſtrarum grato admittentes honore ac exhibentes eidem obedientiam et reuerentiam debitam et deuotam, eius salubria monita et mandata suscipientes, humiliter et efficaciter adimplere curetis. Alioquin sententiam quam idem Gerhardus Episcopus rite tulerit in rebelles ratam habebimus et faciemus auctore domino usque ad satisfactionem condignam inuiolabiliter obseruari. Datum apud villam nouam Auenionensis dioceſis v. Nonas Octobris pontificatus noſtri Anno secundo.

Der Papſt Gregor XI. erkläret das Statut des Domkapituls zu Wirzburg, Niemanden ohne ſeine Einwilligung zum Genuße der biſchöflichen Güter zu laſſen, für nichtig. 1373.

Gregorius seruus seruorum dei Venerabili fratri Gerhardo Episcopo Herbipolenſi salutem et apostolicam benedictionem. Ad noſtrum non fine mentis turbatione peruenit auditum, quod dilecti filii decanus et capitulum eccleſie tue Herbipolenſis de facto statuerunt, et etiam ordinauerunt, quod nullus ipsorum aut vasallorum et subditorum eccleſie predicte ad poſſeſſionem castrorum et terrarum ac bonorum et iurium ad mensam episcopalem Herbipolenſem pertinentium aliquam perſonam admittere, uel sibi obedire deberet, niſi prius eis conſtaret per litteras auttenticas dictorum

decani et capituli ac omnium et singulorum canonicorum eiusdem ecclesie sigillis munitas, continentes quod omnium et singularum personarum de dictis capitulo ad hoc unanimis consensus interuenisset, ac nonnullos clericos et laicos de ciuitate ac dioceſi Herbipolensi iurare fecerunt, quod huiusmodi statutum et ordinacionem firmiter obseruarent, quodque postmodum cum nos te tunc Nuemburgensem episcopum a uinculo quo Nuemburgensi ecclesie cui tunc preeras teneberis, de fratrum nostrorum consilio et apostolice potestatis plenitudine absoluissemus, teque ad dictam Herbipolensem ecclesiam transtuliſſemus, preficiendo te ipsi Herbipolensis ecclesie in Episcopum et pastorem, prefatus decanus ab huiusmodi translatione et prefectione per nos de te ut prefertur facta, quandam appellationem friuole et nequiter interponere presumpsit, ac huiusmodi statuti et appellationis pretextu idem decanus et quidam ex dictis canonicis tibi rebelles ac inobedientes existunt, et quod licet aliqui ex vasallis tuis ac subditis tuis tibi obediant, tuque possessionem aliquot castrorum et iurium ad dictam mensam pertinentium adeptus extiteris, tamen quamplures ex huiusmodi vasallis et subditis tuis et dicte ecclesie Herbipolensis, qui huiusmodi statutum et ordinacionem de facto iurauerunt obseruare, timentes reatum periurii et certas penas in dicto statuto contentas incurrere, non sunt ausi tibi ut eorum prelato obedientiam debitam prestare; Nos igitur attendentes quod huiusmodi statuta, ordinationes et appellationes, que et quat etiam quatenus de facto processerunt, cassamus irritamus iuribus non subsistunt quodque iuramentum iniquitatis uinculum esse non debet, ac uolentes tibi super hoc de oportuno remedio prouidere, fraternitati tue declarandi ac denunciandi auctoritate apostolica per te uel alium seu alios statuta ordinationes et appellationes

huius-

huiusmodi, ubi et quando expedire uideris fore nullum ac nullam et nullius roboris uel momenti et nichilominus iuramenta huiusmodi super obseruatione dictorum statutorum et ordinationum prestita tanquam iniquitatem manifeste continentia nullatenus per aliquos seruari debere, et illos qui huiusmodi iuramenta prestiterunt, si hoc similiter petierint ab huiusmodi iuramento absoluendi iniuncta eis penitentia salutari, et aliis que de iure fuerint iniungenda, ac declarandi ipsos ex uiolatione huiusmodi iuramentorum, penas aliquas nullatenus incurrisse, tenore presentium plenam et liberam concedimus facultatem. Datum Auenioni XVI kl Aprilis Pontificatus nostri anno tertio.

IV.

Urkundliche Nachricht von den Neutralitätsverhandlungen zwischen dem Könige von Schweden und der Liga.

In der diplomatischen Geschichte der Liga *) wird Nachricht von einem Versuche gegeben, den das französische Ministerium machte, um zwischen der Liga und dem Könige von Schweden eine Neutralität zu Stande zu bringen. Dieser Versuch, wäre er gelungen, würde ein Meisterstück der französischen Staatskunst und des schlauen Richelieu gewesen seyn: und ver-

*) S. 297—308.

dient auf jeden Fall, vollständiger gekannt zu werden, wozu folgende aus offiziellen Aktenstücken geschöpfte Erzählung nicht wenig beitragen wird.

Gustav Adolph hatte durch den Baron von Charnace, der von Richelieu an ihn war abgeschickt worden, folgende Bedingniße mitgetheilt, unter denen er mit den Ligisten eine Neutralität errichten wolle *):

*) Sacra Majestas regia Sueciae perspecto ducis Bavariae et catholicae ligae obtinendae neutralitatis desiderio, etiamsi bello caesareo se immiscentes nihil nisi hostilitatem meruerint, ad intercessionem tamen christianissimi Galliarum regis per legatos illustrissimos et ecclesiasticos dominos interpositam in Majestatis ejus gratiam et ad testandum fraternum erga eum affectum neutralitas sequentibus articulis stipulabitur.

1. Neutralitatem cum sacra Regiae Majestate Sueciae Eiusque regnis, ditionibus et subditis, tam haereditariis quam in germania acquisitis, confoederatis item Electoribus principibus, comitibus, nobilibus, civitatibus, statibus, communitatibus et ordinibus in specie vero cum Electore saxoniae dux Bavariae et ei consociati principes et status germaniae catholicae jurant firmam, eamque sancte et inviolabiliter observent, et desuper sacrae Regiae Majestati sufficienter caveant.

2. Abstineant dux Bavariae et confoederati catholicae germaniae principes omni injuria et hostilitate tam in sacram Regiam Majestatem Sueciae, eiusque exercitum et occupatas ditiones, quam confoederatos Evangelicorum electores, principes, comites, nobiles, civitates, communitates, ordines et reliquos cujuscunque conditionis Evangelicos, nec ex ditionibus suis per militem suum quocunque sub praetextu eos amplius infestent, nec per caesareos aut alios infestari permittant.

3.

1. Der Herzog von Bayern und die mit ihm verbundenen katholischen Fürsten sollen alle Feindseligkeiten

3. Restituant Bavariae dux et catholici germaniae principes, quotquot se foedere consociarunt, omnia et singula Evangelicorum principum et statuum cujuscunque conditionis sint, munimenta, fortalitia, arces, civitates, territoria et provincias, quotquot in inferiori Saxonia per totum hoc belli tempus ab Anno 1618 inchoatum ab Evangelicis ceperunt et occuparunt, in eum statum, quo ante bellum fuerunt.

4. Bavariae dux cum confoederatis catholicis germaniae principibus exercitus omnes ex provinciis Evangelicorum Electorum principum et statuum quamprimum educant, militemque in propria sua territoria deducant.

5. Reducatur Bavariae ducis confoederatorum principum germaniae exercitus omnis ad numerum decem vel duodecim millium militum, reliquo omni exauctorato, isque per civitates et ditiones proprias dictorum principum hinc inde distribuatur, nec sub corpore aliquo contineatur.

6. Caesarem vel alium quemcunque sacrae Regiae Majestatis Sueciae hostem dux Bavariae atque consociati catholicae germaniae principes milite exauctoritate, aut per territoria sua collocando nullo modo, nec aperte nec clandestine obfirmabunt.

7. Ita etiam dux Bavariae et ei confoederati catholici principes germaniae domui Austriacae aut alius sacrae Majestatis Sueciae hostis quicunque ille sit, in ditionibus suis militem legere, distribuere, congregare, arma exportare aut alium quemcunque belli apparatum instituere permittent, sed ubique inviolabiliter et sincere neutralitatem observabunt.

8. Transitus omnes aditusque sine fraude sint interdicti aut aperti, prout conveniet, id vero sine Injuria et damno proprietarii.

9. Sacra regia majestas Sueciae Ejusque confoederati, vicissim nec ducent Bavariae nec ullum alium catholicae ligae principem aut statum, quorum ditiones nondum

gegen den König, sowohl in Hinsicht seines Königreichs, als auch der von ihm in Teutsch-

occupavit, excepto episcopo Bambergensi offendet, aut illis onera bellica cuiuscunque generis sint, imponet, sed sinceram et realem neutralitatem cum illis colet et observabit.

10. Ablata duci Bavariae palatinatus inferioris loca, quotquot Ejus fuere, eidem Bavariae duci usque ad universalem compositionem rerum, quae in germania controvertuntur, quae propediem instituetur, Trevirensi item et Colonienſi Archiepiscopis, quae illis adempta sunt, Sacra Regia Majestas restituit, salva civitate Spirensi sibique relicta.

11. Occupatas praeter dicta loca a sacra Regia Majestate catholicorum principum et statuum provincias et loca dux Bavariae et consociati catholici germaniae principes nec per se nec per alios ullo modo repetent, sed in manibus Regiae Majestatis Sueciae usque ad universalem tractatum relinquent.

12. Omnes Ordines, status, principes, comites, nobiles, civitates et communitates Evangelicae, quicunque voluerint, sint sub protectione sacrae Regiae Majestatis Sueciae, nec in praejudicium protectionis a dictis Catholicis germaniae principibus ullo modo aperte vel oblique assiguntur.

13. Commercia inter sacram Regiam Majestatem Sueciae ejusque confoederatos et subditos Evangelicos ex una et ducem Bavariae confoederatosque germaniae principes, ecclesiasticos eorumque subditos ab altera, libera ubique sint nec ullo modo impedientur,

14. Captivi utrinque absque redemtione (das Wort ist in der Abschrift etwas unleserlich) liberabuntur, in specie vero administrator Magdeburgicus a Tyllio captus sine noxa statim dimittetur.

15. Majoris securitatis ergo christianissimus Rex spondebit, ducem Bavariae, et ei consociatos catholicos germa-

land erwarbenen Länder, auch seine Bundesgenoßen ohne alle Ausnahme und namentlich gegen den Kurfürsten von Sachsen einstellen, und zur Sicherheit dieses Waffenstillstandes hinlängliche Bürgschaft leisten.

2. Der Herzog und seine Verbündete sollen keine Feindseligkeit gegen das königliche Heer, und gegen die von demselben besetzten Länder, noch gegen die evangelischen Stände, von ihren Gebiethen aus, unternehmen, noch zugeben, daß dergleichen durch kaiserliche oder andere Truppen geschehen.

3. Die Ligisten müßten alle Länder, Städte und Vestungen der evangelischen Fürsten und Stände, wie viele deren sie im ganzen Laufe des Krieges in Nieder-Sachsen eingenommen hätten, in dem Stande zurückgeben, in dem sie vor dem Kriege gewesen seyen.

4. Die Ligisten sollten, sobald es nur immer möglich seyn werde, ihre sämmtlichen Truppen aus dem Gebiethe evangelischer Fürsten und Stände in ihre eigenen Länder zurückführen.

5. Die Armee des Herzogs und des Bundes sollte auf zehn bis zwölf Tausend Mann herabgesetzt, und nicht auf einem Haufen behalten, sondern in die Län-

niae principes, status et civitates neutralitatem hanc in omnibus suis articulis sancte observaturos, si vero contravenerint, tunc se pro Regia Majestate Sueciae staturum et in violatores omnibus viribus arma moturum, eosque ad satisfactionem compulsurum.

Digitized by Google

der und Städte der verschiedenen Fürsten vertheilet werden.

6. Weder dem Kaiser, noch irgend einem anderen Feinde des Königs sollte von dem Herzoge und den Ligisten einige Hülfe, weder heimlich noch öffentlich geleistet werden.

7. Eben so wenig dürften in den Gebiethen der Ligisten dem Kaiser und anderen Feinden des Königs Werbungen, oder der Ankauf von Waffen und anderen Kriegsbedürfnissen gestattet werden.

8. Durchzüge sollen jeder Parthey entweder offen oder verwehrt seyn, je nachdem man überein kommen werde. Doch in jedem Falle ohne Schaden und Beeinträchtigung des Eigenthümers.

9. Dagegen wollte der König weder den Herzog von Bayern, noch ein anderes Mitglied der Liga, dessen Besitzungen er nicht schon in seiner Gewalt habe, feindlich behandeln, (den Bischof von Bamberg ausgenommen) noch irgend einige Kriegslasten ihnen aufbürden, sondern aufrichtig und unverbrüchlich auf Neutralität halten.

10. Dem Herzoge von Bayern wollte er alle eroberte Plätze in der UnterPfalz, bis zur allgemeinen Ausgleichung der teutschen Reichsangelegenheiten, welche demnächst versucht werden sollte, zurückgeben; eben so sollten die Kurfürsten von Trier und Kölln alles verlorene, mit Ausnahme der Stadt Speyer, zurück erhalten.

Digitized by Google

11. Alle übrigen in den vorgenannten Ausnahmen nicht begriffenen Länder der Ligisten sollten dem Könige, bis zum allgemeinen Frieden ohne Anspruch des Herzogs und der Ligisten, überlassen werden.

12. Alle Stände, Fürsten, Grafen, Ritter, Städte und Gemeinden evangelischer Konfession sollten das Recht haben, den Schutz des Königs zu erbitten, und darum von den katholischen Fürsten nicht angefeindet werden können.

13. Zwischen dem Könige, seinen Bundsgenossen, und dem Herzoge und den Ligisten soll durchaus freyer Verkehr und Handel seyn.

14. Die Gefangenen, besonders der Administrator von Magdeburg, sollen ohne Lösegeld sogleich von der Liga auf freyen Fuß gestellet werden.

15. Der König von Frankreich müsse endlich für den Herzog von Bayern und die Ligisten bürgen, daß diese Neutralität von denselben heilig solle gehalten werden, und im gegenseitigen Falle selbst alle dienliche Zwangsmittel anwenden, der Krone Schweden alle Genugthuung zu verschaffen.

Sobald diese Artikel den rheinischen Kurfürsten und anderen Ligisten waren mitgetheilt worden, hielten diese für räthlich, einen aus ihrer Mitte an den französischen Hof, der sich damahls eben um der cuetschen Angelegenheiten willen zu Metz aufhielt, zur Unterhandlung über die eingeleitete Neutralität abzuordnen.

Digitized by Google

Dieser Abgeordnete war der Bischof Franz von Wirzburg, der damahls mit den rheinischen geistlichen Kurfürsten zu Kölln, lange schon durch die Schweden aus seinem Bisthume verjagt, lebte. Er reisete mit Instruktion und Vollmacht versehen ab, und wurde am Hofe mit Ehren aufgenommen. Beynahe hätte hier der Umstand, daß der König den Bischof mit entdecktem Haupte anhören wollte, einen Anstoß und Aufenthalt gemacht; allein bey der Versicherung, daß der Landgraf von Hessen als Abgesandter der sämmtlichen Protestanticschen Fürsten gleichfalls nur auf diese Art zur Audienz gelassen worden sey, beruhigte sich der Bischof um so eher, als er durch Verweigerung dieses Ceremoniels später zu Unterhandlungen mit dem Minister würde gekommen seyn.

Richelieu legte dem Bischofe in Gegenwart der königlichen geheimen Räthe die, von Gustav Adolph vorgeschlagene, Neutralitäts-Convention vor, und theilte demselben darüber seine Bemerkungen mit, welche auch dem Baron von Charnace zugeschickt werden sollten, um mit dem Könige von Schweden weiter zu unterhandeln. Vor Allem betrafen diese französischen Bemerkungen die Titulaturen; der König von Schweden sollte nicht sacra majestas, sondern serenissimus et potentissimus rex, und der Herzog von Bayern nicht blos dux sondern illustrissimus elector geheißen werden. Auch der Eingang sollte

abgeändert werden, wegen der harten Ausdrücke gegen die Mitglieder der Liga *). Der zweite Artikel wurde gleichfalls in Rücksicht der, von dem Könige von Schweden gebrauchten Ausdrücke, reformirt **). Den dritten, unstreitig wichtigsten Artikel, glaubte Richelieu durch eine dem schwedischen Könige vorgeschlagene Alternative zu mildern. Entweder sollten Bayern und die Liga nichts von dem, was sie im Besitze hätten, zurückgeben, bis zum allgemeinen Frieden, und der König von Schweden nur das wieder abtreten, was er den Ligisten seit der Zeit abgenommen habe, als er den französischen Abgeordneten, den Herrn von Charnace, de l'Isle und de Varennes sein Wort gegeben hatte, eine Neutralität einzugehen; oder auch sollte von der Liga das zurückgegeben werden, was sie im Bisthume Bremen im Besitze habe, und von dem Könige das, was er seit der benannten Zeit, nämlich vom 29. Dez. an, erobert habe. Als ein drittes Auskunftsmittel sah man an, wenn die Liga nichts zurückgäbe, und der König von Schweden behielte, was er in der Unter-Pfalz bereits im Besitze habe, und nur

*) Etiamsi, sollte es heißen, actiones principum ligae catholicae mihi majorem gerendi belli, quam exhibendi mei erga illos affectus causam dederunt."

**) Es sollte nicht" nec per caesareos, nec per alios infestare permittant, „sondern" nec adjuvent quocunque modo illos, qui regem Sueciae aut ejus confoederatos in suis ditionibus praefatis infestare vellent" gesagt werden.

wieder einräumte, was er und seine Verbündeten von den kurtrierischen und kurkölnischen Landen erobert und eingenommen hatten. Weil die Ligisten, vermöge des vierten Artikels, ihre Truppen aus dem Gebiethe der evangelischen Fürsten entfernen sollten, so glaubte man auch als Zusatz zu diesem Artikel fordern zu können, daß der König und seine Alliirten ihre Truppen aus den Ländern der katholischen Fürsten abführen möchten. Die im fünften Artikel bedungene Herabsetzung der bayerisch-ligistischen Armee auf 10-12000 Mann gefiel gar nicht; der franz. Minister sollte dem Könige von Schweden den Vorschlag machen, daß sie nur bis auf 20,000 Mann vermindert, und den Kurfürsten frey stehen sollte, diese Anzahl zu vermehren, doch mit der Einschränkung, daß der Zuwachs an Mannschaft über die vorbestimmte Zahl dem allerchristlichsten Könige huldigen sollte. In Rücksicht des sechsten und siebenten Artikels glaubte man nur errinnern zu müssen, daß das Haus Oesterreich und der Kaiser nicht namentlich angeführet, und die dort bestimmte Einschränkung auch wechselseitig zu Gunsten der Liga statt haben, oder beyden Theilen frey gelassen werden sollte, in den genannten Ländern WerbPlätze anzulegen. Der achte Artikel blieb der Meinung und Entscheidung der katholischen Kurfürsten heimgestellet. Der neunte Artikel wurde wenig geändert; nur die Ausnahme des Bischofs von Bamberg, den der König durchaus nicht schonen wollte,

Digitized by Google

von dem allgemeinen Stillstande aufgehoben *): unter der Voraussetzung, daß derselbe den mit dem Könige eingegangenen Vertrag erfüllen sollte. Dem Kurfürsten von Bayern sollten nicht nur alle abgenommene Plätze in der unteren, sondern auch in der oberen Pfalz zurückgegeben werden. Auch sollte darauf unterhandelt werden, dem Kurfürsten von Trier als Bischofe zu Speyer die Stadt Speyer wieder zu verschaffen, oder, fände dieses Hindernisse, wenigstens in die gegenwärtigen Unterhandlungen nichts einfließen zu lassen, was die Stadt von der Neutralität ausschließe, und dem Könige von Schweden den Besitz derselben zusichre. Der eilfte Artikel blieb ohne besondere Anmerkung, weil er durch die näheren Bestimmungen und Zusätze des

*) Der Artikel sollte so abgefaßt werden: „rex Sueciae ejusque confoederati nec ducem Bavariae nec ullos alios electores, principes, status, praelatos, comites, nobiles, communitates, aut alios cujuscunque conditionis in liga catholica comprehensos offendent a die praesentis tractatus, et quantum ad eos, quorum ditiones nondum occuparunt, illos non gravabunt ullis oneribus bellicis cujuscunque generis sint, sed sinceram et realem neutralitatem cum illis colent et observabunt; quantum verò ad eos, quorum bona jam occupata sunt, ea remanebunt in statu, quo nunc sunt, aut remanebunt in manu regis Sueciae vel confoederatorum, qui illa occupant, usque ad amicabilem compositionem in conventu proximo ineundam, nec interim armis, dolo vel malo repetentur, in reliquis autem illi, quorum bona occupata sunt, in praesenti neutralitate remanent comprehensi. Quoad episcopum Bambergensem, debet in neutralitate comprehendi satisfaciendo tractatui per ipsum cum reg. Sueciae inito, aut si fieri non possit, sine praejudicio cujusque tractatus praecedentis.

neunten Artikels überflüßig geworden war. Der zwölfte Artikel sollte entweder völlig gestrichen, oder auf folgende Art umgeändert werden: „Alle Fürsten und Stände, katholische sowohl als protestantische, welche innerhalb vier Monaten in diese Neutralität aufgenommen zu werden verlangen, sollen sich derselben zu erfreuen haben, und keine Parthey von der anderen auf irgend eine Art beschweret werden können. Weil der allerchristlichste König bey diesen Neutralitäts-Verhandlungen nicht nur als Alliirter, sondern auch als Bürge und Mittler handle, so solle außer den gegenwärtig schon in Traktaten begriffenen Ständen, keiner mehr ohne dessen Bewilligung aufgenommen werden, worinn derselbe indessen nicht gegen den Wunsch des Königes von Schweden seyn werde." Wolle der König nicht darein willigen, so sey ihm vorzustellen, daß der von ihm bedingte Artikel unpassend, und ihrem beiderseitigen Verhältniße nicht angemessen sey, daß Jedem Stande frey stehen müsse, sich unter den Schutz eines unter beyden Königen zu begeben, um gemeinschaftlich von ihnen geschützet zu werden. Es lag nicht in der Macht der Liga, den Administrator von Magdeburg zu entlassen, folglich mußte der vierzehnte Artikel dahin berichtiget werden, daß der König einen Revers ausstelle, dessen Entlassung nicht zu betreiben.

Ueber diese französische Modifikation der schwedischen Artikel berathschlagte der Bischof von Wirzburg mit dem bayerischen Abgeordneten Johann Küttner von Künitz, der sich gleichfalls zu Metz befand, und mit dem kurkölnischen, ihm beigegebenen Gesandten; man fand zu viele Bedenklichkeiten, als daß man sich

eilig zu deren Annahme hätte entschließen können, und äußerte dem königlichen Ministerium den Wunsch, daß man darauf unterhandeln und dringen möge, alles wieder zu erhalten, was der König von Schweden von den Gütern der Ligisten im Besitze habe. Man forderte ferner, daß die Schweden die Festung Mannheim, welche sie gegen das gegebene Wort eingenommen hätten, wieder zurückgeben, oder wenigstens dem Könige von Frankreich einräumen sollten; daß den geistlichen Fürsten erlaubet werden möge, Priester und Seelsorger zur Fortsetzung des Gottesdienstes und der Seelsorge in die, von den Schweden eroberten Länder, zu schicken. Allein der französische Minister antwortete, sein Herr sehe wohl die Zurückgabe aller Länder der Liga sehr gerne, wolle auch den Baron von Charnace anweisen, bey dem Könige von Schweden dahin zu unterhandeln; es sey aber zu fürchten, derselbe werde sich wegen seiner vielen Siege, und der eben dadurch zu weiterer Fortsetzung des Krieges erlangten Mittel, kaum dazu verstehen; es möge wohl räthlich seyn, die modifizirten Punkte sich gefallen zu lassen: denn auf dem Kongresse werde es wohl für die katholischen Fürsten Mittel geben, die Restitution, wenn nicht pure, doch mit solchen Bedingnissen zu erhalten, welche annehmlich wären; geschähe dieses nicht und erschwere man diese Restitution unbilliger Weise, dann habe auch der eingegangene Vertrag für sie keine Verbindlichkeit mehr. Die Liga möge die angebothene Neutralität um so eher annehmen, als sie dadurch Zeit gewinne, auf Maßregeln zu sinnen, die etwa unbillig ihr erschwerte Restitution von den Schweden zu erzwingen, und den Fortschritten der-

Digitized by Google

ſelben Einhalt zu thun, wozu der König ſein Herr, 30,000 Mann zu Fuße und 7000 zu Pferde für ſie bereit halten wolle.

Der köllniſche Abgeordnete wünſchte noch, daß das Wort Neutralität nicht gebraucht werden möge, weil es unſchicklich und gehäßig ſey, wenn Haupt und Glieder ſich trennten, und es dem, von den Fürſten des Reichs dem Kaiſer geleiſteten Eide zuwider zu laufen ſcheine, eine Neutralität einzugehen: man möge ſich ſo ausdrücken" die katholiſchen Fürſten ſollen die Feindſeligkeiten einſtellen, und außer der aufgebothenen reichsgeſetzlichen Hülfe, dem Kaiſer keine außerordentliche Hülfe mehr leiſten. So dauerten die Verhandlungen am franzöſiſchen Hofe bis zu des Biſchofs von Wirzburg Abreiſe fort, und man getröſtete ſich guten Erfolgs der franz. Modifikation und Vermittlung.

Indeſſen blieben die Ligiſten nicht lange mehr in Verſuchung, ſich an dem Kaiſer, oder an ihrem beſonderen Staats-Intereſſe zu verſündigen; die Unterhandlungen wurden bald von dem ſchwediſchen Könige abgebrochen, wahrſcheinlich, weil er bemerkte, welche Rolle Frankreich bey dieſen Umſtänden ſpielen wollte, um, ohne das Schwert aus der Scheide zu ziehen, der Schiedsrichter des großen Kampfes zu werden.

Digitized by Google